

MAV-Sommerfest → S. 12



**Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2025 und MAV-Weihnachtsfeier · Seite 6 | MAV-Themenstammtische · Seite 7 | MAV Intern · Seite 9 | Programm: 4. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 · Seite 11 | Aktuelles · Seite 13 | Gebührenrecht · Seite 19 | Interessante Entscheidungen · Seite 21 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte**

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**Bericht: Münchener Mietgerichtstag 2025** → Seite 9

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	<b>4</b>
<b>Landgraf's juristisches Kaleidoskop</b> .....	<b>5</b>
<b>Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV</b> ..	<b>6</b>
<b>Einladung: MAV-Weihnachtsfeier 2025</b> .....	<b>6</b>
<b>MAV-Themenstammtische</b>	
Ansprechpartner .....	<b>7</b>
<b>MAV Service</b> .....	<b>8</b>
<b>Bericht vom 16. Münchener Mietgerichtstag 2025</b> .....	<b>9</b>
<b>24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 - Programm</b> .....	<b>11</b>
<b>Bericht vom 4. MAV-Sommerfest 2025</b> .....	<b>12</b>

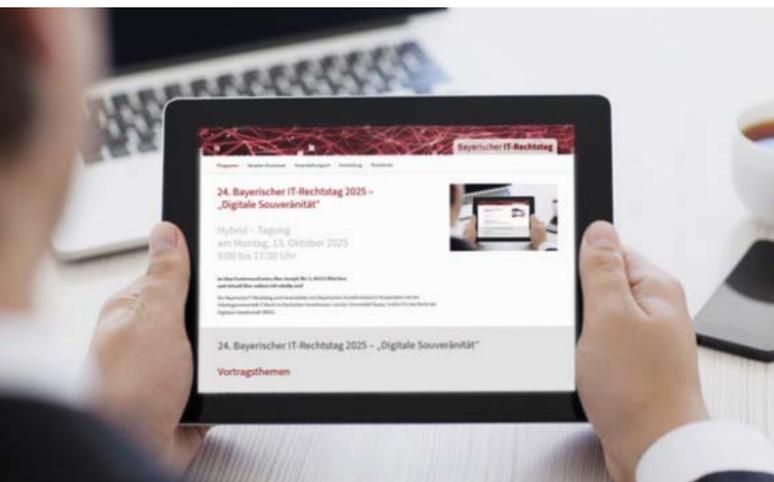
## Aktuelles

### Aktuelles

Änderung der Zuständigkeiten bei Amts- und Landgerichten;  
Erwägungen zur Erhöhung der Streitwertgrenzen; Gesetzentwurf  
zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts; u.v.m. .... **13**

**Digitale Anwaltschaft** .....

**Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:** ..... **18**



**Bayerischer IT-Rechtstag 2025: Programm** → Seite 11

**Bericht: Erbrechts- und Nachlassgerichtstag** → Seite 27

## Nachrichten, Beiträge

<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b> Wann gelten die neuen Regelwerte in Familiensachen .....	19
<b>Interessante Entscheidungen</b> u.a.: Verjährungsfrist und Glaubhaftmachung – Kanzlei- eingangsstempel hat keine Beweiskraft; Hohe Anforderungen für die Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei .....	21
<b>Interessantes</b> Bericht vom 21. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag 2025 .....	27
<b>Aus dem Bay.Staatsministerium der Justiz</b> .....	28
<b>Personalia</b> .....	29
<b>Nützliches und Hilfreiches</b> .....	30
<b>Neues vom DAV</b> .....	31
<b>Impressum</b> .....	32

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung  
Oktober 2025 bis Dezember 2025** → Heftmitte

## Buchbesprechung

<b>Meilike / Graf von Westphalen / Hoffmann / Lenz / Wolff</b> <b>Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG</b> .....	33
<b>Immenga / Mestmäcker</b> <b>Wettbewerbsrecht, Band 1:</b> <b>Kommentar zum Europäischen Kartellrecht</b> .....	34

## Kultur, Rechtskultur

<b>Kulturprogramm</b> Bericht von der MAV-Rathausführung im Juli .....	35
Führungen Oktober bis Dezember 2025 .....	37

## Social Media News

<b>Wir sind auf LinkedIn</b> .....	42
------------------------------------	----

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	44
---------------------------------------	----

## Gute Nachrichten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie Ihren Urlaub auch zum Medien-Fasten genutzt? Ständig prasseln immer schrecklichere Nachrichten aus der ganzen Welt auf uns ein. Wenn ein Bus in Indonesien von einem Erdbeben erfasst wird und Menschen sterben, kann das bei uns Brennpunkte, Sondersendungen und tausende von Posts auslösen – tagelang. Die Medien (aller Art) vervielfachen schlechte Nachrichten immer und immer wieder. Das machen sich vor allem die Autokraten und Diktatoren dieser Welt zu Nutze. Schließlich sind sie Meister der großen Geste, spielen mit der Macht der Bilder, wecken Emotionen.

**Warum funktioniert das so gut?** Ein befreundeter Psychotherapeut erklärte mir: Es kommt nicht darauf an, was Du tust oder was Du willst, es kommt darauf an, wie es wirkt. Und wie wirken die Machtdemonstrationen der Diktatoren auf uns? Sie schüchtern uns ein, sie lassen uns scheinbar immer geringere Handlungsmöglichkeiten, sie lehren uns das Fürchten. Denn Furcht ist die Reaktion der Psyche auf eine gegenwärtige oder vorausgeahnte Gefahr, das Gefühl einer Bedrohung. Es ist auf Dauer nicht gut, sich immer und immer wieder durch den Gebrauch der Medien in derartige Zustände zu versetzen. Die gesellschaftliche Lähmung ist allenthalben zu spüren.

Deshalb raten Experten schon lange, möglichst wenig Nachrichten zu sich zu nehmen, die uns Ausgeliefertsein oder persönliche Ohnmacht vergegenwärtigen. Stattdessen sollte man sich auf all das konzentrieren, was man beeinflussen kann. Das betrifft vor allem unser näheres Umfeld. Überall da, wo man etwas ändern kann, sollte man dann aber auch aktiv werden und sich einbringen.

**Warum schreibe ich Ihnen das?** Natürlich geht es um die psychische Gesundheit in unserem Beruf, der ja durchaus stressaffin ist. Es geht aber noch um einen anderen Aspekt. Nach dem EuGH-Urteil zum Fremdbesitz habe ich mich (wieder einmal) mit unserer Rolle in der Gesellschaft auseinandergesetzt. Neben den gesetzlichen Zuschreibungen als „Organ der Rechtspflege“, § 1 BRAO, und als „berufener Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“, § 3 Abs. 1 BRAO, stellt § 2 Abs. 1 BRAO schlicht fest: „Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus“. Was bedeutet das? Was hat es mit dem so häufig bemühten Begriff auf sich? Der Bundesverband der Freien Berufe hat vor ziemlich genau dreißig Jahren eine Definition versucht:

*„Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auf-*



*traggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fort-*

*entwickelt.“*, zitiert bei Hommerich, Die Freien Berufe und das Vertrauen in der Gesellschaft, 2009, S. 34 m.w.N. Das BVerfG hat sich diese Definition im Wesentlichen zu eigen gemacht, Beschluss vom 15. Januar 2008 – 1 BvL 2/04, Rn. 95.

Im Gegensatz zu Gewerbetreibenden üben wir unsere Tätigkeit also auch im Dienst der Allgemeinheit aus. Und ja, wir haben dabei eine Vorbildfunktion. Wollen wir in dieser Position tatsächlich die sein, die sich einschüchtern lassen, die sich fürchten? Was wäre denn die Alternative? Nach Aristoteles ist das Gegenteil der Furcht die Zuversicht. Die stoische Ethik führt unter den der Tapferkeit zuzuordnenden Tugenden auch die Tharraleotes (arr. θαρραλέος) auf, die Cicero definiert: *„Selbstvertrauen (feste Zuversicht) ist dasjenige, wodurch in bedeutenden und ehrenhaften Angelegenheiten der Geist großes Vertrauen in sich selbst mit gewisser Hoffnung verbunden hat.“*, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 12, 2004, Sp. 1470.

Und aus dieser Haltung heraus können wir dem Zeitgeist noch etwas anderes entgegensetzen: Güte – *„eine auf seine Mitmenschen gerichtete, milde, freundliche, von Wohlwollen und Nachsicht bestimmte Gesinnung“*, Oxford Languages. Zugegeben, die wurde uns nicht in die Wiege gelegt und die Biologie, insbesondere Darwin'scher Prägung, tut sich mit dem Begriff schwer. Demgegenüber hat sich der amerikanische Evolutionsbiologe Lee Alan Dugatkin mit der Frage auseinandergesetzt *„Wie kommt die Güte in die Welt?“* (Berlin, 2008) und verschiedene evolutionsbiologische Ansätze gesammelt. Wir haben also noch eine Chance... Wer Güte aber einmal ausprobiert hat, wird von den Reaktionen seiner Mitmenschen begeistert sein. Das gilt besonders dann, wenn man eigentlich in konträren oder kompetitiven Situationen agiert.

*„Es kommt nicht darauf an, was Du tust oder was Du willst, es kommt darauf an, wie es wirkt.“* Am besten wäre es natürlich, wenn unser Tun, Wollen und unsere Wirkung übereinstimmen. Wir können viel Gutes in der Gesellschaft bewirken.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

## Herbst-lich Willkommen...

zurück nach der Sommerpause und direkt hinein in die farbenprächtigste Zeit des Jahres. Der Herbst ist da und mit ihm viele spannende und ereignisreiche Wochen im MAV. Angespornt durch das **Geistige Menü**, das Sie mir auf dem Sommerfest kredenzt haben, bin ich hoch motiviert, neue Themen anzugehen, Evergreens verstärkt aufzunehmen und auszubauen (meinen Bericht über das Sommerfest lesen Sie auf Seite 12 im Heft).

Vielleicht haben Sie es in der letzten Ausgabe schon entdeckt? Aus dem „Bericht der neuen Vorsitzenden“ ist „Landgraf's juristisches Kaleidoskop“ geworden. Hier erfahren Sie alles über das vergangene, gegenwärtige und zukünftige Vereinsleben. So recht will ich mich dabei aber nicht festlegen (lassen). Daher finde ich es ganz passend, wenn mein Blick wie durch das berühmte Kinderspielzeug auf eine breite Streuung von Mustern trifft, die sich verändern, wenn man Drehungen vornimmt. Eine Metapher, für das Potpourri an Themen und Informationen, das ich Ihnen servieren möchte. Denn langweilig soll es für Sie ganz bestimmt nicht werden.

Ich drehe also mein Kaleidoskop und fange mit unserem Aktionsbündnis **Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat** an, das der MAV zusammen mit dem Bayerischen Richterverein und dem Deutschen Juristinnenbund gegründet hat. Wir werden nach der Sommerpause wieder an (zumeist) Münchener Schulen gehen. Die Schüler sollen unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie anhand von Planspielen im Arbeits-, Familien- und Strafrecht erfahren. Ein ausführlicher Bericht folgt in den Mitteilungen. Bleiben Sie also neugierig.

Am 12. September fand die virtuelle DAV-Geschäftsführerkonferenz statt. Hier haben wir uns unter anderem über das neue Projekt **JURFUTURE** ausgetauscht und Erfahrungsberichte aus den Städten gehört, in denen diese Nachwuchssicherung jeweils schon angelaufen ist. Die demografische Gesamtsituation in Deutschland macht auch vor der deutschen Anwaltschaft nicht Halt. Für die Nachwuchsgewinnung ist daher eine frühe Bindung und Identifikation entscheidend. Der Beruf des Anwalts muss nahbar sein, erlebbar gemacht und Hemmschwellen abgebaut werden. JURFUTURE soll Begeisterung für unser Berufsbild unter den jungen Menschen erzeugen. Näheres unter: <https://jurfuture-dav.de> (Übrigens finden sich dort auch die Inhalte des alten „Katzenkönig“ Journals).

In München arbeiten wir deshalb mit dem FORUM Junge Anwaltschaft und den DAV-Auslandvereinen zusammen. Wir suchen interessierte und engagierte Studenten, die mitmachen.

**Nun meine Bitte an Sie:** Sprechen Sie Studentinnen und Studenten an und wecken Sie Interesse für JURFUTURE.

**Wichtig:** Eine außerordentliche Vereinsmitgliedschaft für Studierende und Referendare ist beim MAV beitragsfrei!



Auch beim DAV gibt es etwas Neues – die DAV Homepage hat einen Neustart erfahren: <https://anwaltverein.de/> Schauen Sie sich gerne dort um und geben Sie mir Ihr Feedback, was Sie gut oder weniger gut finden. Ihre Kritikpunkte nehme ich gerne mit nach Berlin. Dort findet am 14. November die nächste DAV Mitgliederversammlung statt.

Am 20.09.25 startet das 190. Oktoberfest. Für alle, die Gunkl (oberbay. für geselliges Zusammentreffen oder Beieinandersein) und Wiesn-Gaudi mögen, auch zum Netzwerken und zum Socialising, starten unsere beiden Regionalbeauftragten und Vorstandmitglieder RAin Julia Scheidt und RA David Petters für das FORUM mit einem Besuch auf der Wiesn 2025! Und im nächsten Jahr wollen wir dann mit dem MAV nachziehen – frei nach dem Motto:

*„Pack mas und gemma 2026 mim MAV aufd Wiesn!“*

Dass Kritik nicht immer konstruktiv ist und gerade im Netz monströse Auswüchse formt, merke ich beim Thema Hass und Hetze im Netz, kurz: „Hate Speech“. Die Thematik ist ungebrochen medial präsent. Die Anwaltschaft ist schon längst mittendrin, als Zielscheibe, als Verteidiger rechtsstaatlicher und demokratischer Werte, aber auch als anwaltlicher Beistand für Opfer- und Täterseite.

Ich freue mich daher sehr, dass wir zusammen mit dem Bayerischen Richterverein, dem Deutschen Juristinnenbund und der Rechtsanwaltskammer München mit **Hate Speech - 4 Perspektiven, 1 Ziel** am 29. September im Presseclub München eine hochkarätige Veranstaltung für unsere Mitglieder anbieten, bei der ich für den MAV auf dem Podium mitdiskutiere und der Frage nachgehe, wie wir in der breiten Öffentlichkeit wieder mehr Empathie und Sozialfähigkeit wecken können. Keiner möchte das Grundrecht auf Meinungsfreiheit beschneiden, aber Sozialisierung tut Not, denn auch verbaler Hass ist Gewalt.

Und weil es genau die Jugend ist, die am meisten unter dem asozialen Umgang miteinander in der digitalen Welt leidet, Hass und Hetze im Netz schutzlos ausgeliefert ist, bin ich sehr froh über unsere neu gestartete Jugendrechtsberatung in Dachau. Noch vor den Sommerferien fand die erste Einheit statt, die sehr gut ankam. Nach Aufrufen in der Presse im Oktober machen wir im November weiter. **Und nochmals mein Aufruf an Sie: Arbeiten Sie im Beratungsteam mit!** Vorzugsweise sind Sie in Dachau ansässig und können örtlich so leichter ehrenamtlich mitwirken. Wie auch bei unseren anderen Beratungsstellen gibt es eine kleine Aufwandsentschädigung von 90 EUR für zwei Stunden Beratung, die der Jugendkreistag in Dachau trägt.

Mein Aufruf gilt übrigens auch für alle unsere Beratungsstellen in München, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen

und dem Seniorenbeirat. **Wir brauchen überall Verstärkung! Wir suchen Sie!** Melden Sie sich gerne bei uns, persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per E-Mail an [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de). Wir freuen uns über jedes Mitglied, das sich aktiv einbringen will!

**Ich hoffe, Sie folgen uns schon auf LinkedIn.** Wir nutzen Social Media, um den MAV nahbar zu machen und Ihnen direkte Einblicke in unsere Arbeit vor Ort zu geben. Wir merken bereits wie unsere Präsenz dort ankommt, nicht nur bei den Kollegen, sondern auch beim Nachwuchs. **Jetzt neu im Heft:** Social Media News S. 42.

Seit diesem Vereinsjahr networkt der MAV verstärkt mit den Referendaren: Im Sommer haben wir gemeinsam gebruncht, das große Fußballturnier – den Ref-Cup – unterstützt und sind bei der nächsten Ref-Party am 9.10.25 präsent. Zudem stellen wir den neu zugelassenen Kollegen bei ihrer Vereidigung die Angebote von MAV und DAV vor und fördern auch an dieser Stelle die Mitglieder-gewinnung.

Der MAV ist aber nicht nur in der Rechtspolitik, beim sozialen Engagement und der Nachwuchsgewinnung aktiv. Auch unsere Fortbildungen können sich sehen lassen. Sie zählen in München zu den hochwertigsten (Bericht zum Münchener Mietgerichtstag finden Sie auf Seite 9). Schauen Sie sich im Programmheft an, was der Herbst zu bieten hat. Daneben findet am 13. Oktober der IT-Rechtstag, veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband, statt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht kommt mit ihrer Fachtagung, dem Herbstkolloquium, am 6. und 7. November nach München. Verpassen Sie also nicht die Gelegenheit, sich diese fachlichen Filetstücke einzuverleiben.

Wir sehen uns hoffentlich auf der **Mitgliederversammlung am 8.10.25**. Hier stehen wichtige Entscheidungen an (siehe Editorial „Warum wir?“, Mitteilungen 07/08 2025).

Möglicherweise treffen wir uns (auch) am 21. November zur Kammer-versammlung. Denn der MAV ist seit letztem Jahr beim Stand der örtlichen Anwaltvereine präsent. Kammer und Verein schließen sich nicht aus, sie können gemeinsam so einiges bewirken. **Und dort wie bei uns gilt: Ein starkes Netzwerk braucht Mitwirkende!** Nehmen Sie teil am Austausch, an unserem Vereinsleben und suchen Sie sich nach Herzenslust aus, was Ihnen gefällt: Das Networking, die Fortbildung, die lebendige Diskussion oder das Socialicing. Der MAV ist für Sie da und ich bemühe mich, Ihnen von allem etwas im Vereinsjahr zu bieten. Join the experience (Das ist dann wohl mein 4. Aufruf an Sie)!

Sollten wir uns bei keiner der oben genannten Veranstaltungen über den Weg laufen, dann habe ich vielleicht noch die Chance auf ein persönliches Treffen mit Ihnen in der Weihnachtszeit. Denn dieses Jahr feiern wir **Weihnachten im MAV, am 5. Dezember ab 14:00 Uhr (Treffpunkt Geschäftsstelle im Justizpalast)**. Ich würde mich freuen, mit Ihnen zusammen, das Vereinsjahr Revue passieren und ausklingen zu lassen. Bei Glühwein, Punsch und Winterleckereien – wenn Sie mögen.

Aber jetzt lassen Sie sich erst einmal tüchtig in den Herbst wehen!

Ich schließe mein Kaleidoskop mit einem Zitat von Wilhelm Busch:

*„Frühling, Sommer und dahinter  
gleich der Herbst und bald der Winter –  
ach, verehrteste Mamsell,  
mit dem Leben geht es schnell.“*  
(Wilhelm Busch - Aphorismen und Reime)

Ihre Michaela A.E. Landgraf  
Vorsitzende

6

## Terminreminderung



Die Einladung erfolgt nur über die MAV-Mitteilungen

### Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2025 des Münchener Anwaltvereins e.V.

Mittwoch, den 08. Oktober 2025,  
18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr  
im Seminarraum der MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Die Tagesordnung finden Sie auf Seite 6 in der Ausgabe Juli/August 2025 der MAV-Mitteilungen. Für Snacks und Getränke ist gesorgt. Anmeldung per E-Mail ([info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)) erbeten. Herzlichen Dank.

## Save the Date: MAV-Weihnachtsfeier 2025



Freitag, 05. Dezember 2025  
(ab 14.00 Uhr, Treffpunkt MAV Geschäftsstelle)

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Wir wollen mit Ihnen zusammen, das Vereinsjahr bei Glühwein, Punsch und Winterleckereien Revue passieren und ausklingen lassen. Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 24.11.2025** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.  
✉ [info@kanzlei-papoulis.de](mailto:info@kanzlei-papoulis.de) (Tel. 089/904226020)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und  
RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [office@sk-familienrecht.de](mailto:office@sk-familienrecht.de) (Tel. 089 62171110)  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)

[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)  
✉ [info@ra-wittemann.de](mailto:info@ra-wittemann.de), ☎ 0170 90 65 351  
Threema: XVZ6PH8D

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de), ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)  
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
für die LG-Bezirke München I und II ([www.davforum.de](http://www.davforum.de))  
✉ [rb-muenchen-i@davforum.de](mailto:rb-muenchen-i@davforum.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu) (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de) (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ [kedak@kedak-law.com](mailto:kedak@kedak-law.com)

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ [Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com](mailto:Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com)

Fortsetzung nächste Seite

### Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner  
✉ [benigna@benignalehner.com](mailto:benigna@benignalehner.com)

RAin Erika Lorenz-Löblein,  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de) ☎ 089 150 77 77

### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

### Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.  
✉ [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de) oder

RA Stephan Wachsmuth, LL.M.  
✉ [stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:stephan.wachsmuth@gsk.de)

### NEU: Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill  
✉ [stammtisch@ckss.de](mailto:stammtisch@ckss.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centriums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

## Mitgliedschaft



### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschriftinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschriftinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006  
E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# MAV Intern



## 16. Münchener Mietgerichtstag Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Hybrid-Tagung am Montag, den 30. Juni 2025  
im Saal 270 im Justizpalast München

Zum 16. Münchner Mietgerichtstag 2025 am 30. Juni ließen sich dieses Jahr gut 170 in der Wohnungswirtschaft tätige Anwältinnen, Anwälte sowie Richterinnen und Richter im Saal 270 des Münchner Justizpalasts und online bei der vom Münchener Anwalt Verein e.V. in Kooperation mit dem Amtsgericht München angebotenen Veranstaltung präzise, detailliert und umfangreich über aktuelle Rechtsprechung und die Tätigkeit der Verbände und städtischen Institutionen informieren.



V.l.: Vizepräsident des Amtsgerichts München, Dr. Ragnar Schneider; Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V. RAin Michaela Landgraf

Nach der Begrüßung des Vizepräsidenten des Amtsgerichts München, Dr. Ragnar Schneider als Hausherr, wandte sich die Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V. RAin Michaela Landgraf an die Anwesenden und stimmte in die herausfordernde Thematik ein, dass insbesondere im Mietrecht der Rechtsstaat erfahrbar sei und Wohnen kein Luxusgut sein könne.



Dr. Britta Hickl, Referatsleiterin Mietrecht Bundesjustizministerium in Berlin, beruhigte die Teilnehmenden, dass sehr viele Entwürfe für Gesetzesnovellierungen „in der Pipeline zur zeitnahen Bearbeitung seien“, Ergebnisse müssten, zum Beispiel was die Mietpreisbremse anbetraf, noch abgewartet werden.



V.l.: Dr. Britta Hickl, Referatsleiterin Mietrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin; Jacqueline Charlier, Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München

Jacqueline Charlier, Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München, stellte traditionsgemäß die Aufgaben des Kommunalreferats vor, wies auf die schlechte Haushaltslage hin und informierte, dass der vorige Mietspiegel 2023 15,38 € netto durchschnittlich ergeben habe, leider auch immer weniger Wohnungen durch die öffentliche Hand gebaut würden und bedauerlicherweise auch Neubauvorhaben privater Anbieter deutlich zurückgingen.

Der Einstieg in die Rechtsprechung gelang sodann RiOLG Jost Emmerich, der zusammen mit VRiOLG Hubert Fleindl, beide Oberlandesgericht München, zur aktuellen Rechtsprechung, zum Beispiel zum Verjährungsbeginn im Rahmen des BGH-Urteils vom 29.01.2025 (XII ZR 96/23) mitteilte, dass der Rückerhalt der Mietsache – u.U. durch reines Einwerfen des Schlüssels in den Briefkasten des nicht empfangsbereiten Vermieters vollzogen – auch maßgeblich sei, wenn der Mietvertrag nicht beendet ist. Nach BGH-Urteil vom 23.10.2024 (VIII ZR 106/23) hilft die fristgemäße Zahlung der Rückstände im Rahmen des § 569 Abs. 3

Nr. 2 S. 1 BGB auch bei einem Ausgleich durch eine öffentliche Stelle nicht gegen die Wirkung der ordentlichen Kündigung. Für die Anwälte wichtig, ist im Urteil des BGH vom 27.11.2024 (VIII ZR 159/23) festgestellt, dass eine Kündigungserklärung per beA im Prozess zwischen Rechtsanwälten wirksam ist, nicht jedoch bei einem nicht anwaltlich vertretenen Mieter. Bei der Geschäftsraummietsache sei wegen der regelmäßig gewillkürten und nach § 126b BGB vereinbarten Textform die rein telekommunikative Übermittlung ausreichend. Im BGH-Urteil vom 17.10.2024 (IX ZR 244/22) kann die Nutzungsschädigung als Bargeschäft nach § 546a BGB und als insolvenzfeste Leistung angesehen werden, Benachteiligungsvorsatz sei regelmäßig nicht anzunehmen. Das BGH-Urteil vom 10.07.2024 (VIII ZR 184/23) statuiert, dass die Befriedigung des Vermieters hinsichtlich Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mietsache durch Aufrechnung nicht an der fehlenden Ausübung der zustehenden Ersetzungsbefugnis in unverjährter Zeit scheitert.



V.l.: RiOLG Jost Emmerich, der die Veranstaltung auch gewohnt souverän moderierte, VRiOLG Hubert Fleindl, beide Oberlandesgericht München

Geklärt durch das BGH-Urteil vom 10.07.2024 (VIII ZR 276/23) sei nun auch, dass für Cousins und Cousinen trotz enger persönlicher Verbundenheit zum Vermieter eine Eigenbedarfskündigung gem. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht wirksam erklärt werden kann. Zur Mieterhöhung nach energetischer Modernisierung führten die Referenten auf der Grundlage des BGH-Urteils vom 26.03.2025 (VIII ZR 283/23) aus, dass es dem Patrichter obliege, eine hervorgerufene, dauerhafte

Einsparung von Endenergie mithilfe von Sachverständigen und anerkannten Pauschalwerten zu beurteilen. Die Referenten gaben zu bedenken, dass der Vermieter das Nutzerverhalten nicht beeinflussen kann, insoweit ist fraglich, wie die Einsparung überhaupt belastbar festgestellt werden kann.

Mit Zitaten von Gustav Radbruch leitete **RiOLG Dr. Torsten Landwehr, OLG Celle**, seinen Vortrag zur Textform beim Mietvertragsabschluss ein. Der Referent streifte die Historie der Bemühungen, die Schriftform in § 550 BGB im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) zu reformieren und bot Definitionen des Gesetzestextes zur lesbaren Erklärung, der Person des Erklärenden und dem dauerhaften Datenträger als Speichermedium. Letztlich sei besser, die Schriftform noch weiter zu beachten, da Auswirkungen auf die Stellvertretung und andere Probleme noch nicht gelöst seien.



V.l.: RiOLG Dr. Torsten Landwehr, Oberlandesgericht Celle; RA und Notar a. D. Dr. Michael Schultz, Berlin

Betrachtungen zur Indexmiete bot **Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Michael Schultz, Berlin**. Er erklärte die Wirkung sogenannter Anschubhilfeklauseln, Kombinationen von Index- und Marktmietklauseln und sogenannte „Floating-Klauseln“.

Anschließend stellten die Vertreter der Verbände ihre Stellungnahmen und Standpunkte vor. So betonte **Rechtsanwältin Beatrix Zurek als 1. Vorsitzende des Mietervereins München**, dass ein Mietenstopp auch gegenüber privaten Vermietern, ohne Rücksicht auf deren Interessen, gesetzlich normiert werden müsste.



V.l.: RiAin Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München; Georg Hopfensberger, stellvertretender Vorsitzender von Haus und Grund München

**Rechtsanwalt Georg Hopfensberger**, der stellvertretende Vorsitzende Haus und

**Grund München**, sah in der vorgeschlagenen Regelung das Ende des privaten Vermieters. Auch Beschränkungen durch Energiegesetze, die bis zu 400 Euro pro Tonne Ausstoß CO<sub>2</sub> prognostizieren, hätten letztendlich auch auf Mieter katastrophalen Einfluss. Nicht alle Vermieter seien reich und böse.

**Rechtsanwalt Jörg Weißker, München**, bemängelte, dass weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung „Segelanweisungen“ für Anwälte als Handlungsoptionen enthalten wären, zum Beispiel bei der Mietpreisbremse oder bei der Untervermietung an Kinder.



V.l.: RA Jörg Weißker; RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck

Für die Richterschaft freute sich **RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck, AG München**, über die erfreulich hohe Fluktuation, die neuen Wind in die Abteilung bringen würde.

**Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a. Z., LMU München**, stellte die Anwendung von Legal Tech im Mietrecht unter den Aspekten erlaubte Rechtsdienstleistung, Forderungsdurchsetzung und Anwendung von KI dar.



V.l.: Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a. Z., LMU München; RiAG Dr. Tom Walter, Amtsgericht München

**RiAG Dr. Tom Walter, AG München**, trug zur aktuellen Münchner Mietrechtsprechung vor, dass das LG München I im Urteil vom 21.06.2023 (14 S 11787/22), die formelle Wirksamkeit einer Mieterhöhung bei Bezugnahme auf den Mietspiegel bei der Wohnung und auf Vergleichsobjekte vom Stellplatz angenommen hatte und, dass ein Stichtagszuschlag beim erhöhten Anstieg des Verbraucherpreisindex wohl nicht möglich ist. Der „Papst der Mieterhöhung“, RiOLG Hubert Fleindl, erläuterte vertiefend, dass kein Unterschied zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Miet-

erhöhung und der erstmal verlangten Miete sei und eine Spanne, da es sich hier um eine normative Einordnung handele, nie verlangt werden könne.



Nach der Abschlussdiskussion konnten die Anwesenden erleichtert feststellen, dass sich nichts gravierend verändert hatte; schmackhafte Snacks und fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen taten ein Übriges um gestärkt in den Arbeitsalltag zurückzukehren.



RiOLG Jost Emmerich, der die Veranstaltung auch gewohnt souverän moderierte

Die Folgeveranstaltung, der **17. Münchener Mietgerichtstag 2026** ist für den **22. Juni 2026** geplant. Wir sind gespannt und freuen uns darauf!

RiAin Brigitte Schmolke, München

Fotos: Stream 1; Claudia Breitenauer

# 24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 – „Digitale Souveränität“



## Hybrid – Tagung \*

**Montag, 13. Oktober 2025, 9:00 bis 17:30 Uhr**

**hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

\*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

## Programm

**Moderation:** RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
RAin Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf  
Vorsitzende des GfA davit, Berlin

- 09:00 – 09:15 **Begrüßung**  
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München  
RAin Dr. Christiane Bierehoven, Vorsitzende des GfA davit, Berlin
- 
- 09:15 – 09:45 **Keynote: von Brüssel bis München – digitale Souveränität als Gemeinschaftsaufgabe**  
Ministerialdirektor Dr. Hans Michael Strepp, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales
- 
- 09:45 – 10:30 **Impuls: Durchsetzung europäischer Standards für Digitale Dienste**  
RA Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
- 
- 10:30 – 11:30 **Panel I: Durchsetzung europäischer Standards für Digitale Dienste**  
Moderation: RAin Dr. Birgit Münchbach, ADVANT Beiten, München  
Panelists: RA Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
RAin Magdalene Steup, Senior Legal Counsel, TikTok  
Dr. Julia Knappstein, Bundesnetzagentur
- 
- 11:30 – 13:00 Mittagspause
- 
- 13:00 – 13:45 **Impuls: Datensouveränität und Sovereign Cloud**  
Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris),  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, BSP Business and Law School Berlin
- 
- 13:45 – 14:45 **Panel II: Datensouveränität und Sovereign Cloud**  
Moderation: RA Dr. Thomas Thalhofer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
Panelists: RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel, Microsoft  
RA Tobias Röhrig, Bereichsleiter Wirtschaftsrecht, Schwarz Digits, Neckarsulm  
Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris),  
BSP Business and Law School Berlin
- 
- 14:45 – 15:15 Pause
- 
- 15:15 – 16:00 **Impuls: Datenschutz & Informationssicherheit als Garanten Digitaler Souveränität**  
RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt am Main
- 
- 16:00 – 17:00 **Panel III: Sicherstellung Digitaler Souveränität durch: Haftung / Datenschutz / Cybersecurity**  
Moderation: RAin Yvonne Roßmann, JUN Legal GmbH, Würzburg  
Panelists: RAin Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf  
Sophie Sohm, Privacy Policy Manager, Meta  
Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a. Z., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht, LMU München
- 
- 17:00 – 17:30 **Abschlussdiskussion: Digitale Souveränität im internationalen Vergleich**  
Moderation: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München  
Panelists: RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel, Microsoft  
RAin Magdalene Steup, Senior Legal Counsel, TikTok  
Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, LMU München

Veranstalter



Sponsoren



## 4. MAV-Sommerfest 2025 – Time flies by!



Am 29. August fand unser Sommerfest bereits zum vierten Mal statt und beim MAV haben wir noch lange nicht genug vom gemütlichen Beisammensein am Ende des Sommers.

Mit von der Sommerpartie war neben dem Münchener FORUM Junge Anwaltschaft auch das Augsburger FORUM mit ihren Regionalbeauftragten. Klar, dass hier dann auch ein überregionales „Klassenfoto“ nicht fehlen durfte.

12

Bayernweit wird mittlerweile vielerorts sommerlich leicht gefeiert: In Augsburg, in Passau und in Nürnberg beispielsweise gab es in diesem Sommer auch wieder wunderschöne Sommerfeste. Es wird allmählich zu einer charmanten Tradition, dass die örtlichen Anwaltvereine das zum Anlass nehmen, um sich gegenseitig auf den Sommerfesten zu besuchen oder wie die niederbayerischen Vereine zusammen auf das Gäubodenfest in Straubing zu gehen.



Auch musikalisch war mit der „Blaskapelle Hans Süß“ aus Deggendorf wieder einiges geboten. Diesmal in ganz traditioneller Form, unüberhörbar und damit auch sehr zur Freude des ganzen Biergartens!



„Klassenfoto“ © MAV e.V., stehend v. l. n. r.: **RA Helmut Linck**, Regionalbeauftragter FORUM Junge Anwaltschaft Augsburg; **RAin Julia Scheidt**, MAV-Vorstandsmitglied und Regionalbeauftragte FORUM Junge Anwaltschaft LG Bezirk München I; **RAin Michaela A.E. Landgraf**, Vorsitzende des MAV; **RA David Petters**, MAV-Vorstandsmitglied und Regionalbeauftragter FORUM Junge Anwaltschaft LG Bezirk München II; sitzend v. l. n. r.: **RAin Karoline Fritz**, Vorsitzende des Passauer Anwaltvereins; **RAin Uta Lübbling-Trinkwalder**, Vorsitzende des Anwaltvereins Kaufbeuren; **RA Hans-Peter Bernhard**, Vorsitzender des Anwaltvereins Augsburg

Spontan kam es zu einer Verlosung, nachdem **RA Martin Arendts** ein druckfrisches Exemplar des Beck'schen Rechtsanwalts-Handbuchs spendierte. Ganz im Sinne der Nachwuchsförderung kam die Festgesellschaft überein, das gute Stück der jüngsten anwesenden Kollegin bzw. dem jüngsten anwesenden Kollegen zu überreichen.

Es wurden zwar so einige Hüte in den Ring geworfen aber am Ende entschied es sich ganz klar, schon über das Geburtsjahr alleine. Die Damen hatten die Nase weit vor den Herren und am Ende durfte auch eine junge engagierte Kollegin das Buch nach Hause nehmen.

Dieser überregionale Austausch vor sommerlicher Kulisse im gemütlichen Rahmen ist genau das, was ein starkes Anwaltsnetzwerk in Bayern fördert. Und so durfte ich zusammen mit meinen Vorstandskollegen beim MAV-Sommerfest dieses Jahr gleich drei befreundete Anwaltvereine begrüßen:

Glückwünsche gehen an dieser Stelle an **RAin Simone Krämer**. (Aus Datenschutzgründen wird hier aber nicht das Geburtsjahr veröffentlicht!)

**Augsburg, Passau und Kaufbeuren** gaben sich die Ehre mit uns im Augustiner Biergarten an der Arnulfstraße anzustoßen, das bisherige Vereinsjahr Revue passieren zu lassen und gemeinsam Pläne für die nächste Zeit zu schmieden.

Der entspannte Rahmen bot auch die Gelegenheit eine weitere Menükarte auszulegen. Die keck von unserer Geschäftsstellenleiterin **Sabine Prinz** als **Geistiges Menü** titulierte Karte war mit vier Fragen versehen:

§ Was wünsche ich mir im nächsten Vereinsjahr vom MAV, z.B. „Wiesn-Besuch“, ...

§ Was bringt mir die Mitgliedschaft?

§ „Anwaltverein“ heißt für mich?

§ Was kann der MAV besser machen?

Zusammengefasst war das Feedback durchweg positiv, was mich sehr gefreut hat. Selbstverständlich gab es auch konstruktive Kritik, das gehört dazu und ist auch sinnvoll, wenn man wachsen will.

Mit großem Abstand weit vorne lag das Netzwerk im Fokus der Mitglieder. Denn ein starkes Netzwerk bringt Austausch, eine gute Interessenvertretung und Unabhängigkeit gegenüber anderen Institutionen. Kritik und Lob koppelten sich an diese Prämisse. Die Mitglieder lobten das MAV-Netzwerk und gleichzeitig wünschten sie sich mehr von allem, mehr Sichtbarkeit, mehr junge Mitglieder, mehr Veranstaltungen, mehr fachliche Unterstützung sei es im Kanzleialltag oder im Hinblick auf Fortbildungen.



Vom Sommerfest nehme ich also sehr viel mit und mache mich an die Umsetzung.

Und für all diejenigen, die keine Gelegenheit hatten vor Ort etwas in die Menükarte zu schreiben, besteht jederzeit die Möglichkeit uns eine E-Mail mit Antworten auf die Fragen zu schreiben: [geschaeftstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftstelle@muenchener-anwaltverein.de)

Ich danke Ihnen herzlich für all Ihre Anregungen, Denkanstöße und Kritikpunkte! Danke auch ganz besonders für Ihr Lob und danke, dass Sie da waren!

Ich schliesse wie immer mit der Ankündigung für das nächste Sommerfest, immer am letzten Freitag im August. Räumen Sie jetzt schon den Kalender frei für das

#### 5. MAV Sommerfest am 28.08.2026 – Weitersagen!

Michaela A.E. Landgraf  
Rechtsanwältin und Vereinsvorsitzende

## Aktuelles

### Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Änderung der Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten

Um die Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz zu stärken, schlägt die Bundesregierung Änderungen der Regelungen über die gerichtlichen Zuständigkeiten vor. So sollen Amtsgerichte künftig für mehr Rechtsstreitigkeiten zuständig sein. Künftig sollen die Amtsgerichte über Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro (bisher 5.000 Euro) verhandeln. Außerdem sollen bestimmte Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell in ihre Zuständigkeit fallen, also unabhängig davon, wie hoch der Streitwert des Verfahrens ist. Andere Rechtsstreitigkeiten – beispielsweise aus Heilbehandlungen, über Veröffentlichungen im Internet oder in der Presse oder im Vergaberecht – sollen generell den Landgerichten zugewiesen werden. So soll die Spezialisierung in der Justiz weiter gefördert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat das Bundeskabinett am 27. August 2025 beschlossen.

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrem Newsletter vom 04.09.2025 ausführt, gibt die Gesetzesbegründung als weiteren Vorteil an, dass Bürgerinnen und Bürger dadurch Anwaltskosten einsparen würden, weil vor den Amtsgerichten – anders als vor Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof – kein Anwaltszwang bestehe. Laut den Schätzungen im Gesetzentwurf solle dies zu einem Wegfall von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von rund 14,5 Mio. Euro führen.

Insbesondere diese Begründung kritisierte die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 25 vom Juli 2025 zu dem im Juni veröffentlichten Referentenentwurf scharf. Die Darstellung als bloßer Kostenfaktor werde der Bedeutung anwaltlicher Beratung und Vertretung im Rechtsstaat nicht gerecht. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs stellt die potenzielle Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von rund 14,5 Mio. Euro heraus.

Zur Pressemeldung des BMJV:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/08/27\\_Zustaendigkeitsstreitwert.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/08/27_Zustaendigkeitsstreitwert.html)

Forts. nächste Seite

# RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE  
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

## Regierungsentwurf:

[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf)

## BRÄK Newsletter 18/2025 vom 04.09.2025:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-18-2025-v-492025/regierungsentwurf-beschlossen-zustaendigkeitsstreitwerte-der-amtsgerichte-sollen-auf-10000-euro-erhoeht-werden/>

## BRÄK Stellungnahme Nr. 25 vom Juli 2025:

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-25.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-25.pdf)

(Quellen: BMJBV, Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten; BMJBV, PM Nr. 45/2025 v. 27. August 2025; BRÄK Newsletter 18/2025 vom 04.09.2025; BRÄK Stellungnahme Nr. 25 vom Juli 2025)

## BMJBV erwägt Erhöhung der Streitwertgrenzen für Rechtsmittel: DAV und BRÄK äußern Bedenken

Das Bundesjustizministerium erwägt, die Streitwertgrenzen zu erhöhen, ab denen Rechtsmittel vor den Zivil- und Fachgerichten zulässig sind. DAV und BRÄK äußern in ihren jeweiligen Stellungnahmen Bedenken.

Betroffen sind nach Ausführungen der BRÄK Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und der Strafprozessordnung (StPO) und zudem kostenrechtliche Verfahren (GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, RVG). Danach sollen laut BRÄK die Wertgrenzen für Rechtsmittel wie folgt angehoben werden:

- für Berufungen, Beschwerden nach dem FamFG und das Verfahren nach billigem Ermessen im zwangsvollstreckungsrecht von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro
- für Nichtzulassungsbeschwerden von derzeit 20.000 Euro auf 25.000 Euro und
- für Kostenbeschwerden von derzeit 200 Euro auf 300 Euro

In seiner Stellungnahme Nr. 49/2025 sieht der DAV die in Betracht gezogene Anhebung der Wertgrenze für Kostenbeschwerden auf 300,- Euro, mithin um 50 Prozent, kritisch. Sie orientiere sich an der Inflationsentwicklung seit 2004 und weist darauf hin, dass die Gebühren in diesem Zeitraum nicht in gleicher Höhe gestiegen seien, sondern die Anhebung der Wertgebühren in diesem Zeitraum deutlich niedriger ausgefallen ist. Um den Beschwerdeweg nicht unverhältnismäßig zu beschränken, dürfe eine Anhebung 250,- Euro nicht übersteigen.

Auch wäre bei einer Anhebung im Sinne der rechtlichen Einheitlichkeit sicherzustellen, dass keine Vorschriften übersehen werden. So fehle in der Aufzählung beispielsweise § 108 OWiG.

Die BRÄK, die sich in ihrer Stellungnahme zu den Überlegungen des Ministeriums auch im Detail mit den einzelnen Regelungsvorschlägen befasst, betont, dass die aktuellen Gesetzesvorhaben wie etwa zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte und zum zivilrechtlichen Online-Verfahren kumulativ auf

das Gefüge der gerichtlichen Zuständigkeiten und die funktionelle Ausdifferenzierung der Justiz wirken. Daher müsse bei der Bewertung der Überlegungen zur Erhöhung der Wertgrenzen auch die systematischen Wechselwirkungen mitbedacht werden. Mit Nachdruck spricht sich dafür aus, dass die Auswirkungen sämtlicher Reformvorhaben – insbesondere mit Blick auf Verfahrensverlagerungen und Zugangshürden – zuerst sorgfältig zu prüfen seien, bevor der Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen eingeschränkt werde. Derzeit sieht sie keine tragfähigen Gründe für derart tiefgreifende Maßnahmen.

## DAV Stellungnahme Nr. 49/2025:

<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-49-25-bmjbv-ueberlegungen-zur-erhoehung-der-rechtsmittelstreitwerte>

## BRÄK Stellungnahme Nr. 37/2025:

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-37.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-37.pdf)

(Quellen: DAV, Stellungnahme Nr. 49/2025; BRÄK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2025)

## BMJBV legt Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vor

Besserer Schutz bei fehlerhaften Produkten – insbesondere bei fehlerhafter Software

Wer durch ein fehlerhaftes Produkt einen Sachschaden oder eine Körperverletzung erleidet, soll es künftig in vielen Fällen einfacher haben, Schadensersatz vom Hersteller zu erlangen. So sollen die Regeln über die sogenannte Produkthaftung ausgeweitet werden. Künftig sollen diese Regeln generell auch für Schäden gelten, die durch fehlerhafte Software verursacht wurden, einschließlich KI-Software. Relevant werden kann dies etwa bei Unfällen mit autonom fahrenden Fahrzeugen. Darüber hinaus soll die gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz aber auch generell erleichtert werden. So soll es Beweiserleichterungen für geschädigte Personen geben. All das sieht ein Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 11. September veröffentlicht hat. Mit ihm sollen Vorgaben der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie ins deutsche Recht umgesetzt werden.

Vorgesehen sind insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

### Produkthaftung auch für Software

Software soll künftig generell in die Produkthaftung einbezogen werden, egal, wie sie bereitgestellt und genutzt wird. Damit wird der Digitalisierung Rechnung getragen. Insbesondere KI-Systeme sollen der Produkthaftung unterfallen. Open-Source-Software die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, bleibt wie bisher von der Produkthaftung ausgenommen.

### Produkthaftung bei Kreislaufwirtschaft

Wird ein Produkt nach seinem Inverkehrbringen so umgestaltet, dass es wesentlich geändert wird (etwa durch „Upcycling“), soll der umgestaltende Hersteller künftig als Hersteller haften.

### Produkthaftung in globalen Wertschöpfungsketten

Sitzt ein Produkthersteller außerhalb der EU und ist nicht greifbar, sollen neben ihm unter bestimmten Voraussetzungen weitere Akteure haften: Importeure, Hersteller, Fulfilment-Dienstleister



## Starke Partner, um Ihr Einkommen zu schützen!

Schützen Sie sich vor den Folgen einer Berufsunfähigkeit. Setzen Sie dabei auf die Erfahrung von zwei renommierten Institutionen. Profitieren Sie vom Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV).

### Ihre wichtigsten Vorteile auf einen Blick

#### Die DANV verzichtet auf:

- **abstrakte und konkrete Verweisung (in der Erst- und Nachprüfung)**  
Wird Ihre BU von uns anerkannt, können Sie weder auf einen bereits ausgeübten, noch auf irgendeinen anderen Beruf verwiesen werden.
- **die Überprüfung wirtschaftlicher Verhältnisse**  
Es spielt keine Rolle, ob Sie bei Berufsunfähigkeit noch ein Arbeitseinkommen erzielen. Und auch nicht in welchem Umfang.
- **die Überprüfung einer Umorganisation**  
Die DANV prüft nicht, ob die Berufsunfähigkeit durch eine Umorganisation der Kanzlei bzw. des Arbeitsplatzes vermieden werden kann.

#### Die DANV bietet:

- **Möglichkeiten, um Ihren Schutz flexibel anzupassen**  
Mit unseren Nachversicherungsmöglichkeiten lassen sich die Leistung und die Beiträge ohne erneute Gesundheitsprüfung anpassen.
- **nahtlosen Übergang**  
Falls Sie es wünschen, sind DANV und die DKV in der Lage, einen nahtlosen Übergang vom Krankentagegeld der DKV zur Berufsunfähigkeitsrente der ERGO zu gewährleisten.
- **Top-/Preis-Leistung**  
Neben den hier genannten Top-Leistungen, sind auch die Beiträge attraktiv.

#### Außerdem

- **streiten wir uns nicht mit Ihnen!**  
Bei Vertragsabschluss prüfen wir sorgfältig und angemessen. Im Leistungsfall kommt es auch deshalb extrem selten zu Meinungsverschiedenheiten. Strittige Fälle klärt der DANV-Beirat.

### Komfort oder Premium?

Sie wollen eine komfortable Absicherung bei Berufsunfähigkeit? Oder lieber einen weitreichenden Rundumschutz? Mit unserer Komfort- oder Premium-Variante haben wir in jedem Fall die passende Lösung.



#### Interessiert?

**Unser DANV-Spezialist ist gern für Sie da.**

Assessor Michael Holl | Rudolf-Diesel-Str.14 | 85521 Hohenbrunn

Tel. 089 958 62575 | Mobil 0160 3678702

michael.holl@ergo.de | www.michael-holl.dkv.ergo.de



und Lieferanten. Dasselbe soll für Anbieter von Online-Plattformen gelten, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Darstellung eines Angebots davon ausgehen können, dass das Produkt entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

#### Einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Wer durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wird, soll künftig leichter Schadensersatzansprüche geltend machen können. So soll etwa der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Produktfehler und einer eingetretenen Rechtsgutsverletzung grundsätzlich vermutet werden, wenn ein Produktfehler feststeht und die eingetretene Verletzung typischerweise auf diesen Fehler zurückzuführen ist. Zudem müssen Unternehmen auf Anordnung eines vom Geschädigten angerufenen Gerichts Beweismittel offenlegen. Zugleich ist sichergestellt, dass Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen effektiv geschützt werden. Mit den Änderungen wird insbesondere darauf reagiert, dass moderne Produkte wie vernetzte Geräte und Software zunehmend komplex ausgestaltet sind.

Der Referentenentwurf wurde an die Länder und Verbände versandt und auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 10. Oktober 2025 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

16

Den Gesetzentwurf und weitergehende Informationen finden Sie hier: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Produkthaftung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Produkthaftung.html)

(Quelle: BMJV, PM Nr. 53/2025 vom 11. September 2025)

### Änderung der Regelungen zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz – Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf



Zur Sicherung einer störungsfreien und flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte in der Justiz sollen Bund und Länder in einigen Bereichen regeln können, dass Akten noch bis zum 1. Januar 2027 in Papierform fortgeführt werden können. Das sieht der vom Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz am 3. September beschlossene Gesetzentwurf vor, mit dem das BMJV vorgetragene Anliegen aus Justiz und Ländern Rechnung tragen will.

Insbesondere folgende Änderungen sind vorgesehen:

**Schaffung einer bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Regelung**  
Es soll eine bis zum 1. Januar 2027 befristete Rechtsgrundlage (sog. „Opt-out“-Regelung) geschaffen werden, die es Bund und Ländern ermöglicht, bei Bedarf im Verordnungswege ausnahmsweise auch

nach dem 1. Januar 2026 die Anlage und (Weiter-)Führung von Straf-, Bußgeld- und Zivilakten, Akten in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, arbeits- und sozialgerichtlichen Akten sowie gerichtlichen Akten im Strafvollzugsverfahren in Papierform zu gestatten. Damit soll letztmalig eine Abweichung von der verpflichtend vorgesehenen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 bis längstens zum 1. Januar 2027 ermöglicht werden, um Schwierigkeiten, die in einzelnen Ländern in Teilbereichen zu Verzögerungen bei der Einführung der elektronischen Aktenführung geführt haben, zu begegnen.

#### Einzelfallbezogene Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung im Bereich der Strafergerichtsbarkeit bis zum 1. Januar 2027

Für den Bereich der Strafergerichtsbarkeit soll geregelt werden, dass Staatsanwaltschaften ihre Ermittlungsakten in Papierform anlegen und (weiter-)führen können, wenn polizeiliche Ermittlungsvorgänge noch nicht elektronisch übermittelt werden. Um einen reibungslosen länder- und systemübergreifenden elektronischen Akten- und Vorgangsaustausch sowohl justizintern als auch mit den Polizeibehörden zu gewährleisten, soll eine Papieraktenführung außerdem zulässig sein, wenn elektronisch übermittelte Akten oder Vorgänge technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in das jeweilige E-Akten-System übernommen werden können.

Beide Ausnahmeregelungen sollen bis zum 1. Januar 2027 befristet sein.

Der Gesetzentwurf ist unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_E-Akten-Gesetz.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_E-Akten-Gesetz.html) abrufbar.

(Quelle: BMJV, PM Nr. 51/2025 vom 03. September 2025)

### Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichte aktualisiert

Der Streitwertkatalog gibt Verwaltungsgerichten aller Instanzen eine Orientierung für die Festlegung der Streitwerte von Verfahren. Danach bemessen sich Gerichtskosten und gesetzliche Anwaltsgebühren. Nach zwölf Jahren wurde der Katalog nunmehr aktualisiert.

Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt seit Ende Februar in einer aktualisierten Fassung vor. Er enthält Empfehlungen, die die Verwaltungsgerichte aller Instanzen im Rahmen ihres Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts zu Grunde legen können. Die Neufassung soll aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Anregungen aus der Anwaltschaft Rechnung tragen.

Die Überarbeitung des zuletzt im Jahr 2013 angepassten Katalogs wurde durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsinstanzen und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts initiiert. Auf ihrer 61. Jahrestagung im September 2022 richteten sie eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen ein, die unter der Federführung des Bundesverwaltungsgerichts tätig wurde.

Grundlage der Neubewertung war eine umfangreiche Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Verwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht. Darüber hinaus wurden – wie bereits bei früheren Aktualisierungen – praxisrelevante Hinweise der BRAK sowie des Deutschen Anwaltvereins einbezogen. Ziel war es, eine konsistente und möglichst einheitliche Streitwertpraxis zu fördern. Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurden die Streitwerte dabei im wesentlichen angehoben.

Der Streitwertkatalog enthält grundsätzlich – soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird – keine normativen Vorgaben, sondern orientiert sich an § 52 Gerichtskostengesetz (GKG)

### Streitwertkatalog 2025 des BVerwG

<https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 52/2025 vom 01.07.2025; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2025 v. 24.7.2025)

## Digitale Anwaltschaft:

### Künstliche Intelligenz und Schriftsätze



Künstliche Intelligenz (KI) erleichtert die Arbeit, auch des Anwalts, öffnet zugleich aber das Tor für Missbrauch und Unsinn. Ein schönes Beispiel ist die Entscheidung des Amtsgerichts Köln vom 2. Juli 2025 (Az.: 312 F 130/25), veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank der Justiz von NRW. Dort heißt es unter Randziffern 23/24 wörtlich:

*„Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz vom 30.06.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden ... Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaats und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen. Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen.“*

Die Entscheidung listet im Detail gravierende Fehlleistungen bei der Wiedergabe angeblich einschlägiger Rechtsprechung und Literatur auf. Es ist eine Wonne, das zu lesen. Die Entscheidung kann nur zur Nachschau empfohlen werden.

Schon bisher war es leicht, mit Textprogrammen Passagen aus früheren Schriftsätzen zu nutzen und in den aktuellen Schriftsatz einzufügen; das konnte und kann leicht ins Auge gehen, wie die Entscheidung des BGH vom 21. Juli 2020 (Az.: VI ZB 68/19) zeigt. Unter Randziffer 11 heißt es:

*„Er (sc. der Schriftsatz) setzt sich aus Textbausteinen zusammen, die ein anderes Verfahren betreffen. Das... ergibt sich... daraus, dass die in dem Schriftsatz an verschiedenen Stellen wiedergegebenen (vermeintlichen) Ausführungen des Landgerichts in dem angegriffenen Urteil durchgängig nicht enthalten sind.“*

Auch war es früher und ist es heute noch eine Unsitte, einfach das

Mikrofon in die Hand zu nehmen und – gewissermaßen ohne Punkt und Komma – drauflos zu diktieren mit dem Ergebnis eines sowohl unstrukturierten wie auch ellenlangen Schriftsatzes.

Im Schweizer Zivilprozessrecht gibt es ausdrücklich die Möglichkeit, einen Vortrag wegen Weitschweifigkeit zurückzuweisen (§ 132 Abs. 2 der schweizerischen ZPO). So hat das Obergericht des Kantons Zürich in einer Entscheidung vom 21. März 2013 (Geschäfts-Nr. RB130002-O/U) einen überlangen und schwer nachvollziehbaren Vortrag zurückgewiesen und ist auf das betreffende Verfahren nicht eingetreten, wie es in der Schweiz heißt. Dazu führt es im Abschnitt II Ziff. 6.1 der Erwägungen aus:

*„Als weitschweifig gilt eine langatmige, mit Wiederholungen gespickte oder von Nebensächlichkeiten oder gar irrelevanten Passagen geprägte Eingabe, mit welcher der Gang der Rechtspflege behindert und die Ressourcen der Justiz unnötig gebunden werden. Dazu weist die Lehre auf die Tendenz verschiedener Rechtsanwälte hin, mit Kurzdarstellungen, Vorgeschichten, Vorbemerkungen, generellen und speziellen Erörterungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage sowie mit Zusammenfassungen gewaltige Rechtsschriften zu produzieren.“*

Entsprechend heißt es in einem Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 31. März 2025 (Az.: 7B 224/225):

*„Die aufgrund ihrer Weitschweifigkeit kaum nachvollziehbaren Ausführungen in der Beschwerdeschrift setzen sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, sondern nehmen diese lediglich zum Anlass, um die eigene Sicht der Dinge vorzutragen.“*

Im Ergebnis tritt das Bundesgericht auch hier nicht auf die Beschwerde ein (die beiden Entscheidungen finden sich unter den genannten Daten im Internet).

**Zusammengefasst:** Es genügt nicht, ohne auf den Punkt zu kommen, das Gericht mit seitenlangem Vortrag zu nerven oder mit Textbausteinen zu bewerfen und sich auf KI zu verlassen. Auch bedarf es durchaus der Emotio oder, wie Seitz (ehedem Vorsitzender Richter am OLG München) in seinem scharfsinnigen Beitrag „Kopf gegen Bauch“ in NJW 2000, 118, 120 r.Sp. sagt:

*„Deshalb gehört zum guten Schriftsatz außer der scharfzüngigen Argumentation auch die Einwirkung auf den Bauch. Das Ziel des Rechtsstreits, das eigentliche Anliegen, muss verständlich gemacht werden.“*

Das scheinen auch die Freunde der KI zu sehen; denn neuerdings finden sich im Internet Angebote, die helfen sollen, mit KI gefertigten Ergüssen den Anschein menschlicher Autorenschaft zu geben, so z.B.: „Turn a text in human-like writing“; „Humanize AI-Text“; „Free AI-Humanizer-Tool“; „Kostenloser KI-Text-Humanizer“. Da fehlt nur noch der KI-Womanizer. Welch schöne neue Welt! Menschlichkeit auf Tastendruck. Herz und Hirn können ruhen. KI wird es schon richten.

Zu Recht heißt es am Ende der Initiativ-Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 9. Juli 2025 zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft (SN 32/25):

**„Zwingende Voraussetzung für einen rechtssicheren Einsatz von KI ist stets ein informierter, verantwortungsbewusster und rechtlich fundierter Umgang mit den Anwendungen.“**

Rechtsanwalt i. R. Dr. Wieland Horn, München  
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

## Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

### BGH zum Umfang der anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA

Mit einem kürzlich veröffentlichten Beschluss hat sich der BGH erneut mit der Frage befasst, welche Anforderungen an die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA bestehen.

Darin führt er aus, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs denjenigen bei der Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen.

Darüber hinaus entsprechen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Vorgehen, das im elektronischen Rechtsverkehr die handschriftliche Unterschrift ersetzt (vgl. § 130a Abs. 3 und 4 ZPO), denjenigen bei der Leistung einer Unterschrift.

Hieraus folgt zunächst, dass der Prozessbevollmächtigte bei der elektronischen Einreichung eines Schriftsatzes sicherzustellen hat, dass die die Unterschrift ersetzenden Vorgaben des § 130a Abs. 3 ZPO eingehalten sind. Das Dokument ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder die Einreichung des einfach signierten elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg persönlich vorzunehmen, damit die Echtheit und die Integrität des Dokuments wie bei einer persönlichen Unterschrift gewährleistet sind. Bei einer Einreichung nach § 130a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 4 Nr. 2 ZPO, also der Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur in Kombination mit der Versendung über das beA des Prozessbevollmächtigten als sicherem Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO, hat der Prozessbevollmächtigte somit auch zu überprüfen, ob der einzureichende Schriftsatz von ihm signiert ist. Für die einfache elektronische Signatur genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist.

Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte bei der elektronischen Einreichung einer Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift das von ihm einzureichende Dokument vor der Versendung auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit eines Schriftsatzes in Form eines elektronischen Dokuments kann dabei nicht lediglich auf der Grundlage des Dateinamens erfolgen, sondern bedarf der Prüfung seines Inhalts.

Die Pflicht zur Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bezieht sich dabei auf die tatsächlich übermittelte Datei. Denn der Prozessbevollmächtigte hat dafür einzustehen, dass gerade dieses Dokument in dieser Form den Anforderungen an eine wirksame Berufungsbegründung entspricht. Wird die Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift zunächst im Word-Format erstellt und gespeichert und sodann für die Übermittlung in eine PDF-Datei umgewandelt, hat der Prozessbevollmächtigte somit letztere vor der Übermittlung auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf das Vorliegen der erforderlichen Signatur zu überprüfen. Selbst wenn er die Word-Datei vor der Umwandlung bereits entsprechend überprüft hat, muss er die zu übersendende PDF-Datei vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht daraufhin überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht. Denn bei der Umwandlung einer Datei

in ein anderes Format können Fehler passieren. Ohne inhaltliche Prüfung der letztlich zum Versand kommenden Datei lassen sich derartige Fehler nicht ausschließen und kann der Rechtsanwalt die Vollständigkeit und Richtigkeit des einzureichenden Schriftsatzes nicht gewährleisten.

Die Überprüfung, ob das zu übersendende Dokument den zu dem Dateinamen passenden Inhalt enthält und vollständig ist, lässt sich nicht durch eine einfache Sichtkontrolle oder auf der Grundlage des Dateinamens durchführen, sondern nur durch Öffnen der Datei oder Ansicht der Vorschau, so der BGH.

Das vollständige Urteil finden Sie unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2025-7&Seite=7&nr=142575&anz=304&pos=233>

(Quelle: BGH, Beschluss des VIII. Zivilsenats v. 8.7.2025 - VIII ZB 12/25)

### Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025: Großvolumige Dokumente können jetzt auch auf USB-Stick eingereicht werden



Im elektronischen Rechtsverkehr können bei Gericht maximal 1.000 Dateien und maximal 200 MB in einer Nachricht eingereicht werden. Wer diese Höchstgrenzen überschreitet, soll die Dokumente auf einem digitalen Datenträger einreichen. Seit Ende Juli 2025 können dafür auch USB-Speichermedien genutzt werden, statt wie bisher nur CD und DVD.

Soweit Dokumente nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften elektronisch bei Gericht eingereicht werden, etwa über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), gelten einheitliche technische Rahmenbedingungen. Diese sind in der aufgrund von § 130a ZPO (und den parallelen Regelungen der anderen Verfahrensordnungen) erlassenen Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt. Darin sind etwa PDF und TIFF als zulässige Dateiformate, die erforderlichen Metadaten und die zulässigen Wege für die Einreichung vorgeschrieben.

Die dafür jeweils geltenden technischen Standards u. a. für die Dateiformate und die aktuell geltenden Höchstgrenzen für Dateianhänge regelt die Bundesregierung in aufgrund von § 5 Abs. 1 ERVV erlassenen Bekanntmachungen (sog. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung ERVB). So können z. B. in einer beA-Nachricht maximal 1.000 Dateien und maximal 200 MB versandt werden.

Wird glaubhaft gemacht, dass diese Höchstgrenzen nicht eingehalten werden können, sieht § 3 ERVV vor, dass ein Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt werden kann. Dabei sollen der Schriftsatz und seine Anlagen möglichst auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden. Dies war bislang nur auf CDs und DVDs zulässig.

Nach der am 29.07.2025 veröffentlichten Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 (ERVV 2025) sind jetzt auch USB-Speichermedien als Datenträger zugelassen. Diese müssen mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sein und mindestens dem USB-Standard 2.0 entsprechen.

Bekanntmachung des Bundesministerium der Justiz zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechts-

verkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025) vom 16. Juli 2025 im Bundesanzeiger (BAnz AT 29.07.2025 B2), gültig seit 30. Juli 2025: [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/bundesanzeiger\\_29\\_07\\_2025.pdf](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/bundesanzeiger_29_07_2025.pdf)

(Quellen: Justizportal des Bundes und der Länder, [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php), letzter Zugriff 18.08.2025; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2025 v. 6.8.2025; RAK München, Mitteilungen vom 07.08.2025; )

## Gebührenrecht

### Wann gelten die neuen Regelwerte in Familiensachen?

Zum 1.6.2025 ist das KostBRÄG in Kraft getreten, das neue Regelwerte in Familiensachen mit sich gebracht hat. In der Praxis stellt sich jetzt vermehrt die Frage, wann bereits die neuen Werte anzuwenden sind und wann noch die alten Werte gelten. Hierbei ist zu differenzieren, da das FamGKG und das RVG unterschiedliche Übergangsvorschriften enthalten.

#### I. Die neuen Werte

Zum 1.6.2025 sind einige Regelverfahrenswerte in Familiensachen angehoben worden, und zwar wie folgt:

Verfahren	alt	neu
Kindschaftssachen nach § 45 Abs. 1 FamGKG	4.000,00 €	5.000,00 €
Höchstwert für Kindschaftssachen im Verbund (§ 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG)	4.000,00 €	5.000,00 €
Abstammungssachen nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FamFG (§ 47 Abs. 1 FamGKG)	2.000,00 €	3.000,00 €
Ehewohnungssachen für die Zeit der Trennung (§ 48 Abs. 1, 1. Alt. FamGKG)	3.000,00 €	4.000,00 €
Ehewohnungssachen für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung (§ 48 Abs. 1 2. Alt. FamGKG)	4.000,00 €	5.000,00 €
Ansprüche nach § 1 GewSchG (§ 49 Abs. 1 S. 1 FamGKG)	2.000,00 €	3.000,00 €
Ansprüche nach § 2 GewSchG (§ 49 Abs. 1 S. 2 FamGKG)	3.000,00 €	4.000,00 €

#### II. Gerichtskosten

##### 1. Überblick

Für die Gerichtskosten gilt die Übergangsvorschrift des § 63 FamGKG. Hier sind zwei Regelungen von Bedeutung:

##### 2. Erstinstanzliche Verfahren

In erstinstanzlichen Verfahren richtet sich die anzuwendende Fassung des Gesetzes gem. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG danach, wann das Verfahren anhängig gemacht worden ist. Abzustellen ist also auf den Tag der Antragseinreichung.

##### Beispiel:

Die Kindesmutter hatte

a) im April 2025

b) im Juni 2025

ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet.

Im Fall a) gilt der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. i.H.v. 4.000,00 EUR.

Im Fall b) gilt jetzt der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG n.F. i.H.v. 5.000,00 EUR.

#### 3. Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren gilt eine abweichende Regelung. Für den Verfahrenswert im Rechtsmittelverfahren kommt es nicht auf die Anhängigkeit des Verfahrens an, sondern darauf, wann das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Dies kann dazu führen, dass in der ersten Instanz noch der alte Wert gilt, im Rechtsmittelverfahren dagegen bereits der neue höhere Wert. In diesem Fall ist dann der höhere Wert festzusetzen. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 FamGKG, wonach der Wert eines Rechtsmittelverfahrens bei gleichbleibendem Gegenstand den Wert der Vorinstanz nicht übersteigen darf, gilt hier nicht. Die Vorschrift des § 63 Abs. 1 S. 2 FamGKG enthält insoweit eine vorrangige Sonderregelung (OLG Frankfurt FF 2021, 262 = FamRZ 2021, 776 = NZFam 2021, 372 = NJW-Spezial 2021, 251; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.8.2025 – 20 UF 55/25).

##### Beispiel:

Im April 2025 ist ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet worden, über das im Juli 2025 entschieden worden ist. Hiergegen wird Beschwerde erhoben.

Im erstinstanzlichen Verfahren gilt der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. i.H.v. 4.000,00 EUR.

Im Beschwerdeverfahren entstehen jetzt nicht nur die höheren Gebührenbeträge nach neuem Recht. Es gilt jetzt auch der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG n.F. i.H.v. 5.000,00 EUR (OLG Frankfurt FF 2021, 262 = FamRZ 2021, 776 = NZFam 2021, 372 = NJW-Spezial 2021, 251 (zum Übergang 2020/2021 von 3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR).)

##### Beispiel:

Vor dem 1.6.2025 war ein einstweiliges Anordnungsverfahren nach § 1 GewSchG geführt worden. Dagegen war nach dem 31.5.2025 Beschwerde erhoben worden.

Für das Verfahren vor dem FamG belief sich der Verfahrenswert entsprechend dem hälftigen Regelwert nach §§ 41 S. 2, 49 Abs. 1 FamGKG auf 1.000,00 EUR.

Im Beschwerdeverfahren gilt dagegen bereits der neue Regelwert, so dass sich unter Berücksichtigung des § 41 S. 2 FamGKG ein Verfahrenswert von 1.500,00 EUR ergibt (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.8.2025 – 20 UF 55/25).

#### III. Rechtsanwaltsvergütung

Für die Rechtsanwaltsvergütung gilt zwar zunächst einmal § 32 Abs. 1 RVG, wonach der vom Gericht festgesetzte Wert auch für die Anwaltsgebühren maßgebend ist. Vorrangig ist hier aber die spezielle Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 S. 6 RVG zu beachten. Wenn nach § 60 Abs. 1 S. 1 bis 5 RVG für den Anwalt altes Recht anzuwenden ist, dann gelten für ihn auch die alten Werte. Ist dagegen für ihn bereits neues Recht anzuwenden, dann gelten auch schon die neuen Werte, unabhängig davon, welcher Wert für das Gericht gilt.

Hier kann es also zu abweichenden Werten kommen. In diesem Fall ist auf Antrag des Anwalts, des Mandanten oder gegebenenfalls im Falle der Verfahrenskostenhilfebewilligung auf Antrag der Landeskasse der abweichende Wert gesondert festzusetzen (AG Starnberg NJW-Spezial 2021, 125 = AGS 2021, 89; AG Meiningen JurBüro 2012, 146).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG stets nur „inter partes“ vorzunehmen ist, also nur im Verhältnis des jeweiligen Anwalts zu seinem jeweiligen Mandanten. Eine allgemeinverbindliche Festsetzung sieht § 33 RVG nicht vor (KG JurBüro 2021, 578 = ZfSch 2022, 46 = NJW-Spezial 2021, 413 = AGS 2021, 281). Es kann daher sein, dass der eine Anwalt noch nach alten Verfahrenswerten abrechnet, der andere Anwalt aber schon nach neuen Verfahrenswerten.

Dabei kann für den Anwalt ein höherer Wert gelten als für das Gericht.

#### Beispiel:

Die Kindesmutter hatte im April 2025 vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge eingeleitet. Die Antragschrift ist dem Antragsgegner im Juli 2025 zugestellt worden, worauf dieser ebenfalls einen Anwalt beauftragt hatte.

Für den Anwalt der Antragstellerin gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG in der Fassung vor dem 1.6.2025 in Höhe von 4.000,00 EUR.

Auch das Gericht legt gem. § 63 Abs. 1 FamGKG den Regelwert von 4.000,00 EUR zugrunde (s. o. II. 1).

Für den Anwalt des Antragsgegners gilt dagegen nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i. H. v. 5.000,00 EUR. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Starnberg NJW-Spezial 2021, 125 = AGS 2021, 89).

Möglich ist aber auch, dass für den Anwalt ein geringerer Wert gilt als für das Gericht.

#### Beispiel:

Die Kindesmutter hatte im Mai 2025 den Auftrag erhalten, vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge einzuleiten. Die Antragschrift ist im Juli 2025 eingereicht worden.

Das Gericht legt gem. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG den neuen Regelwert von 5.000,00 EUR zugrunde (II. 1).

Für den Anwalt des Antragsgegners gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ebenfalls neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i. H. v. 5.000,00 EUR.

Für den Anwalt der Antragstellerin gilt dagegen nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG in der Fassung vor dem 1.6.2025 in Höhe von 4.000,00 EUR. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Meiningen JurBüro 2012, 146).

#### IV. Fazit

In den Fällen, in denen nach dem FamGKG die Regelwerte angehoben worden sind, sollte der Anwalt sorgfältig prüfen, ob die

Wertfestsetzung des Gerichts zutreffend ist und ob für ihn nicht gegebenenfalls ein abweichender Wert gilt, der dann nach § 33 RVG gesondert festzusetzen ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

### OLG München zur Berücksichtigung „kommerzieller Zweitverwertung“ bei der Pauschgebühr gemäß § 51 RVG



*Die Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 Abs. 1 RVG setzt nicht nur einen besonderen Umfang oder besondere Schwierigkeiten der Strafsache voraus, sondern erfordert zudem, dass die gesetzlichen Pflichtverteidigergebühren dem Anwalt unzumutbar sind. Dies ist zu verneinen, wenn der Pflichtverteidiger zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren ein Mandantenhonorar erhalten hat oder aus der kommerziellen Verwertung seiner Verteidigtätigkeit (z.B. durch True-Crime-Podcasts) erhebliche Einkünfte erzielt.* (Redaktioneller Leitsatz)

Die viel beachtete Entscheidung des OLG München stellt klar, dass eine mediale Weiterverwertung eines Falles für den Strafverteidiger in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung bei der Entscheidung über eine Pauschgebühr zum Tragen kommen kann und er mit der Ablehnung eben jener rechnen muss.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Strafverteidiger in einem langen und komplexen Mordverfahren vor dem Jugendschwurgericht des LG München II zunächst noch als Wahlverteidiger im Ermittlungsverfahren, später dann als Pflichtverteidiger, beigeordnet im Hauptsacheverfahren, verteidigt (in der Presse war der Fall als sog. Starnberger Dreifachmord bekannt geworden). In der Folge beantragte er die Bewilligung einer Pauschvergütung i.H.v. 72.916 € nach § 51 RVG für das Hauptsacheverfahren. In der Zwischenzeit hatte der Verteidiger jedoch in mehreren Folgen seines kommerziell vermarkteten „true crime“ Podcasts den Fall ausführlich verwertet und ihn auch in Live-Veranstaltungen thematisiert,

*„...in denen das hiesige Verfahren im Rahmen eines zwischen beiden ausgetragenen „unterhaltsamen Wettkampfes um die Stimmen des Publikums“ (Quelle: augsburger-allgemeine.de) mit dem Antragsteller in der Rolle des Verteidigers und ... in der Rolle der Justiz „verhandelt“ wird. Dabei werden unter anderem verpixelte Filmausschnitte und Originalaufnahmen aus der Mordnacht gezeigt (Quelle wie vorstehend). Da der Podcast, dessen einzelne Folgen unter anderem auf der kommerziellen Streaming-Plattform spotify.com abrufbar sind, seit 2020 mehr als 50 Millionen Aufrufe generiert hat und deutschlandweit im Jahr 2023 zu den Top Ten in der Kategorie „True Crime“ gehörte (Quelle: wikipedia.de), liegt es auf der Hand, dass der Antragsteller aus seiner Mitwirkung daran in nicht unerheblichem Umfang Einkünfte bezogen hat. Dasselbe gilt für die Auftritte im Rahmen der Abendveranstaltungen mit ..., für die Eintrittskarten – wie Webseiten einschlägiger Anbieter zu entnehmen ist –*

aktuell zwischen 39,99 EUR und 99,99 EUR (sog. „VIP-Paket“) kosten.“ Aus den Gründen des OLG Beschlusses unter Ziff I. 1. b) (3) (a)

Das OLG legt einen strengen Prüfungsmaßstab an und betrachtet alle geldwerten Vorteile, die der Verteidiger aus der Mandatierung also auch außerhalb des Verfahrens erhalten hat.

OLG München, Beschl. v. 29. April 2025 – 1 AR 392/24,

(Quellen: OLG München, Beschl. v. 29. April 2025 – 1 AR 392/24, AnwBl Online 2025, 116)



## Interessante Entscheidungen

### OLG: Verjährungsfrist und Glaubhaftmachung – Kanzleieingangsstempel hat keine Beweiskraft

**Ein Kanzleistempel als Beweis? Von wegen! Das Brandenburgische OLG macht einem Anwalt einen Strich durch die Rechnung und verurteilt ihn zu über 70.000 Euro Schadensersatz.**

Der Grund: Ein vermeintlich banaler Formfehler bei der Verjährungsunterbrechung für ein Mandat zur Geltendmachung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen, wurde zur juristischen Kostenfalle. Die Einzelheiten, wie ein simpler Eingangsstempel zum teuren Verhängnis wurde, lesen Sie im Anwaltsblatt .

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/kanzleieingangsstempel-hat-keine-beweiskraft>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 32/25 vom 14.08.2025)

### OLG Frankfurt a.M.: Bausparkasse AGB – Jahresentgelte bei Riester-Bausparverträgen

Das Schweigen des Bausparers zur Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Bausparverträgen kann als Zustimmung zur Änderung gewertet werden, wenn nicht der Kernbereich des Vertrags betroffen ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von geförderten Riester-Bausparverträgen dürfen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase vorsehen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit heute veröffentlichten Entscheidungen in zwei Urteilen die Wirksamkeit der angegriffenen Klauseln bestätigt.

Im ersten Fall wandte sich der Kläger gegen eine Klausel, mit welcher die Bausparkasse bei einem als Altersvorsorgevertrag zertifizierten Bausparvertrag den Bausparern jährlich ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 15 € für Verwaltungstätigkeiten während der Ansparphase berechnete und berechtigt war, das Entgelt bei wesentlichen Veränderungen nach billigem Ermessen zu verändern.

Die Klausel sei wirksam, entschied der Senat. Zwar entziehe weder die Genehmigung des Tarifwerks durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (i.F.: BaFin) noch die Zertifizierung als Altersvorsorgevertrag durch das Bundeszentralamt für Steuern die Klausel einer gerichtlichen Kontrolle. Aufsicht und Genehmigung bezweckten hier keine abschließende und verbindliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Bausparkasse und Bausparer.

Die Klausel halte einer Inhaltskontrolle nach dem BGB stand. Sie weiche nicht von wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung ab. Zwar dürfe der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Kosten für die Tätigkeiten, zu denen er verpflichtet sei oder die er

überwiegend im eigenen Interesse erbringe, grundsätzlich nicht auf den Kunden abwälzen. Ein Anspruch hierauf bestehe nur, wenn dies das Gesetz ausnahmsweise vorsehe. Dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) könnte in diesem Sinne eine Leitlinie für die Gestaltung von Altersvorsorgeprodukten entnommen werden. Die Regelung in § 2a Abs. 1 AltZertG bestimme ausdrücklich, dass ein Altersvorsorgevertrag Verwaltungskosten vorsehen „darf“. Dem sei inhaltlich die Bedeutung beizumessen, dass die Vorschrift jedenfalls eine Befugnis zur Vereinbarung der dort näher definierten Entgelte enthalte.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zum BGH zugelassen.

Im zweiten Fall wandte sich der Kläger u.a. gegen eine Klausel, nach welcher die Zustimmung des Bausparers zu bestimmten Änderungen als erteilt gilt, wenn der Sparer nicht fristgerecht widerspricht und auf diese Rechtsfolge vorher hingewiesen wurde.

Auch diese Klausel sei wirksam, urteilte der Senat. Die Klausel weiche zwar von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken ab, da sie das Schweigen des Bausparers als Annahme zu einer Vertragsänderung qualifiziere. Die vom Gesetz in solchen Fällen vermutete unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners sei hier indes widerlegt. Die Änderungsfiktion beschränkte sich auf konkret benannte thematische Punkte. Diese bezögen sich nicht auf die

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm 2024

**Dienstag, 12.11.2024**

**„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“**

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München

**Dienstag, 03.12.2024**

**„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**

Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.  
c/o Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,  
e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de), [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de) [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

Hauptleistungspflichten, sondern allein untergeordnete Vertragsgestaltungen. Die erfassten Regelungsbereiche unterlägen weder der Zustimmungspflicht der BaFin noch werde in Kernrechte des Bausparers eingegriffen.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt a. Main, Urteile v. 23.7.2025, Az. 17 U 190/23 und 17 U 188/23

Vorinstanz: LG Frankfurt a. Main, Urteil v. 20.10.2023, Az. 2-27 O 307/22 und Urteil v. 5.10.2023, Az. 2-28 O 93/23)

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 47/2025 vom 31.07.2025)

### OLG Oldenburg: Haftung einer Bank nach einem sogenannten Phishing-Vorfall

**Vorsicht vor sogenannten Phishing E-Mails! Leichtgläubigkeit kann teuer werden, wie ein Fall zeigt, den der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg in zweiter Instanz zu entscheiden hatte.**

Geklagt hatte ein Ehepaar aus dem Ammerland, von dessen Konto ein mittlerer fünfstelliger Betrag verschwunden war. Diesen Betrag verlangten die Klägerin und der Kläger von der kontoführenden Bank mit der Begründung zurück, dass die entsprechenden Zahlungsvorgänge von ihnen nicht autorisiert worden seien. Bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sieht § 675u Satz 2 BGB grundsätzlich eine Erstattungspflicht des Zahlungsdienstleisters – hier also der Bank – vor.

Passiert war nach den gerichtlichen Feststellungen Folgendes: Die Ehefrau, die spätere Klägerin, hatte eines Tages im Jahr 2021 eine E-Mail erhalten, die scheinbar von dem Bankinstitut stammte, bei dem die Eheleute ihr gemeinsames Konto hatten. In dieser E-Mail wurde sie aufgefordert, binnen zwei Tagen ihre PushTAN-Registrierung zu aktualisieren, da anderenfalls eine Neuregistrierung erforderlich sein würde. Die Klägerin klickte auf den in der E-Mail angegebenen Link, der sie zu einer – wie sich später herausstellte – gefälschten Website führte. Dort gab sie zumindest ihr Geburtsdatum und die Nummer ihrer EC-Karte ein. Im Anschluss erhielt sie per SMS einen Registrierungslink für die Neuregistrierung zum PushTAN-Verfahren auf ihr Mobiltelefon. Am nächsten Tag bemerkte die Klägerin, dass durch zwei Echtzeit-Überweisungen insgesamt knapp 41.000 Euro von ihrem Gemeinschaftskonto auf ein Konto in Estland transferiert worden waren.

Das in erster Instanz zuständige Landgericht Oldenburg wies die Zahlungsklage der Eheleute gegen die Bank im Jahr 2023 ab. Zwar war das Landgericht davon überzeugt, dass die Eheleute die Zahlungsvorgänge in der Tat nicht autorisiert hatten; vielmehr seien die Überweisungen und auch die im Vorfeld erfolgte Erhöhung des Tageslimits durch unbekannte Täter ohne Wissen und Wollen der Kläger ausgelöst worden. Allerdings bestehe im Ergebnis dennoch kein Anspruch der Eheleute auf Erstattung der Zahlungsbeträge gemäß § 675u Satz 2 BGB gegen die Bank, weil diese den Eheleuten wiederum einen Schadensersatzanspruch entgegenhalten könne; denn die Ehefrau habe grob fahrlässig im Sinne von § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB gehandelt, was sich der Ehemann gemäß § 278 BGB zurechnen lassen müsse. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sei, so das Landgericht, nämlich davon auszugehen, dass die Klägerin auf der gefälschten Website nicht nur ihr Geburtsdatum und ihre EC-Karten-Nummer, sondern auch ihren Anmeldenamen und ihre PIN eingegeben habe. Laut dem gerichtlich bestellten Sachverständigen sei es weder technisch möglich noch plausibel, dass die unbekanntenen Täter ohne diese Angaben die Überweisungen hätten vornehmen können. Damit aber habe die

Klägerin die Sorgfaltspflichten aus dem Vertrag mit der Bank grob verletzt, nach denen sie die zur Authentifizierung bereitgestellten personalisierten Merkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen hatte.

Auf die Berufung der Eheleute hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Entscheidung des Landgerichts bestätigt. Die Klägerin hatte in ihren Anhörungen vor dem Oberlandesgericht wiederum nicht zu 100 Prozent ausschließen können, dass sie neben ihrem Geburtsdatum und ihrer EC-Karten-Nummer noch weitere Daten auf der gefälschten Website eingegeben hatte. Auch aufgrund der Ausführungen des in zweiter Instanz erneut angehörten Sachverständigen erachtete das Oberlandesgericht die Folgerung des Landgerichts, die Klägerin habe auf der gefälschten Website auch ihren Anmeldenamen und ihre PIN eingegeben, als in jeder Hinsicht plausibel. Der Senat stellte darüber hinaus eine weitere Sorgfaltspflichtverletzung der Ehefrau fest, weil diese nach dem Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme auch den ihr per SMS zugeschickten Registrierungs-Link beziehungsweise den entsprechenden Registrierungs-Code für die Neuregistrierung zum PushTAN-Verfahren entweder weitergeleitet oder auf sonstige Weise an die Täter weitergegeben hatte. Zumindest dies sei als grob fahrlässig zu bewerten. Darüber hinaus hätten sich der Klägerin aus mehreren Gründen Zweifel an der Seriosität der E-Mail aufdrängen müssen; unter anderem wurden die Kläger hierin nicht namentlich adressiert, sondern mit „Sehr geehrter Kunde“ angesprochen. Außerdem enthielt die E-Mail mehrere Rechtschreibfehler. Schließlich müsse sich die Bank auch kein Mitverschulden zurechnen lassen; insbesondere sei es zum damaligen Zeitpunkt nicht geboten gewesen, in die Registrierungs-SMS einen – inzwischen von der Beklagten verwendeten – Warnhinweis aufzunehmen, wonach die SMS nicht an dritte Personen weitergeleitet werden darf.

Mithin erhalten die Kläger ihre verlorenen Gelder nicht von ihrer Bank zurück.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig.

OLG Oldenburg, 24.04.2025 – 8 U 103/23

(Quelle: OLG Oldenburg, PM Nr. 16/25 vom 08.08.2025)

### BayVGH: Keine Auskunft an die Presse über den Namen eines Strafverteidigers in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren

**Das Auskunftsinteresse der Presse am Namen eines Strafverteidigers kann im nichtöffentlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zurückstehen. Denn das Interesse von Beteiligten und Allgemeinheit an der Wahrung der Anonymität in diesem Verfahrensstadium sowie der Schutz des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses können schwerer wiegen als das Informationsinteresse der Presse. Dies hat der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom heutigen Tag entschieden.**

Nach einer Pressekonferenz von Polizei und Staatsanwaltschaft über die Festnahme eines Tatverdächtigen wegen eines mutmaßlichen Tötungsdelikts verlangte der Antragsteller, ein Journalist einer überregionalen Boulevard-Zeitung, von der Staatsanwaltschaft München Auskunft, wie der Strafverteidiger des Tatverdächtigen heiße. Der Antragsteller verwies dabei auf eine Entscheidung des Obergerichtspräsidenten (OVG) Hamburg vom 7. April 2025, in der ein entsprechender Auskunftsanspruch gegen eine Staatsanwaltschaft bejaht wurde. Die Staatsanwaltschaft München verweigerte die Auskunft unter Verweis auf das Mandantengeheimnis. Das Verwaltungsgericht München lehnte einen daraufhin erhobenen Eilantrag ab.

Der BayVGH bestätigte nun diese Entscheidung. Fraglich sei bereits, ob eine Auskunft über den Namen des Strafverteidigers vom presserechtlichen Auskunftsanspruch erfasst sei, wenn die Auskunft nicht auf eine Berichterstattung über den Anwalt, sondern auf eine Kontaktaufnahme zum Tatverdächtigen abziele. Jedenfalls überwiegen der Schutz der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie das Mandatsgeheimnis. Das Ermittlungsverfahren beruhe lediglich auf einem Verdacht und diene der Aufklärung des Sachverhalts. In die Persönlichkeitsrechte der an diesem Verfahren Beteiligten dürfe nur in dem Umfang eingegriffen werden, der zur Strafverfolgung nötig sei. Im nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahren sei somit besonders behutsam mit Personendaten umzugehen. Auch der Strafverteidiger habe als Organ der Rechtspflege ein schutzwürdiges Interesse an einer Arbeit ungestört von Presseanfragen. Mit dem Mandatsgeheimnis setze sich die Entscheidung des OVG Hamburg nicht auseinander. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sei eine tragende Säule des Anwaltsberufs und die Basis für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Diese könnte durch eine Presseauskunft der Staatsanwaltschaft ausgehebelt werden. Auch seien der Anwalt und sein Mandant nicht im Wege einer Selbstöffnung an die Presse herangetreten, weder vor noch nach der Presseberichterstattung über die Tat bzw. das gegenständliche Auskunftsersuchen. Damit müsse das Auskunftsinteresse des Antragstellers im konkreten Fall zurücktreten.

Der Beschluss des BayVGH ist unanfechtbar.

BayVGH, Beschluss vom 20. August 2025, Az. 7 CE 25.1263

(Quelle: BayVGH, PM vom 20.08.2025)

### BayVGH: Planfeststellungsbeschluss zum Bau der 3. Start- und Landebahn des Flughafens München erlischt nicht im März 2026



Mit Urteil vom 30.07.2025 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klagen von insgesamt 8 Klägern (darunter der Bund Naturschutz in Bayern e.V.) gegen die Feststellung der Regierung von Oberbayern, dass mit der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der 3. Start- und Landebahn des Flughafens München bereits begonnen wurde, abgewiesen.

Gegenstand der Klage war ein Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 30. September 2024. In diesem wurde auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) festgestellt, dass die FMG mit der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Juli 2011 für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn begonnen hat.

Anlass des Bescheides war die Frage, ob der Planfeststellungsbe-

schluss im März 2026 außer Kraft treten könnte. Denn es ist gesetzlich vorgesehen, dass ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft tritt, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren seit seiner Unanfechtbarkeit (diese trat im März 2016 ein) mit der Durchführung des durch ihn festgestellten Plans begonnen wird.

Der BayVGH hat mit seinem Urteil die von der FMG bereits durchgeführten Maßnahmen (u.a. Grunderwerb, S-Bahn-Tunnel unter dem geplanten Vorfeld, Teilfläche des Vorfeldes, Ausbau des Straßennetzes im Osten des Flughafengeländes, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) als ausreichend erachtet, um von einem Beginn der Plandurchführung auszugehen. Damit tritt der Planfeststellungsbeschluss nicht im März 2026 außer Kraft.

Der BayVGH hat bisher (Stand 18.08.2025) nur die sog. Urteilsformel / den Urteilstenor niedergelegt. Die vollständigen schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Sobald diese an die Verfahrensbeteiligten übermittelt werden, werden die Entscheidungsgründe unter <http://www.vgh.bayern.de/gerichte/bayvgh/presse/pressemitteilungen/index.php> veröffentlicht.

Gegen das Urteil des BayVGH steht den unterlegenen Klägern als Rechtsmittel eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung. Die Monatsfrist für die Einlegung dieser Beschwerde beginnt, sobald den Klägern die vollständigen schriftlichen Urteilsgründe zugestellt worden sind.

BayVGH, Urteil vom 30. Juli 2025, Az. 8 A 24.40037 u.a.

(Quelle: BayVGH, PM vom 30.07.2025)

### BAG: Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe

Verstößt der Arbeitgeber schuldhaft gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, dem Arbeitnehmer rechtzeitig für eine Zielperiode Ziele vorzugeben, an deren Erreichen die Zahlung einer variablen Vergütung geknüpft ist (Zielvorgabe), löst dies, wenn eine nachträgliche Zielvorgabe ihre Motivations- und Anreizfunktion nicht mehr erfüllen kann, grundsätzlich einen Anspruch des Arbeitnehmers nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm. § 283 Satz 1 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung aus.

Der Kläger war bei der Beklagten bis zum 30. November 2019 als Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschäftigt. Arbeitsvertraglich war ein Anspruch auf eine variable Vergütung vereinbart. Eine ausgestaltende Betriebsvereinbarung bestimmt, dass bis zum 1. März des Kalenderjahres eine Zielvorgabe zu erfolgen hat, die sich zu 70 % aus Unternehmenszielen und 30 % aus individuellen Zielen zusammensetzt, und sich die Höhe des variablen Gehaltsbestandteils nach der Zielerreichung des Mitarbeiters richtet. Am 26. September 2019 teilte der Geschäftsführer der Beklagten den Mitarbeitern mit Führungsverantwortung mit, für das Jahr 2019 werde bezogen auf die individuellen Ziele entsprechend der durchschnittlichen Zielerreichung aller Führungskräfte in den vergangenen drei Jahren von einem Zielerreichungsgrad von 142 % ausgegangen. Erstmals am 15. Oktober 2019 wurden dem Kläger konkrete Zahlen zu den Unternehmenszielen einschließlich deren Gewichtung und des Zielkorridors genannt. Eine Vorgabe individueller Ziele für den Kläger erfolgte nicht. Die Beklagte zahlte an den Kläger für 2019 eine variable Vergütung iHv. 15.586,55 Euro brutto.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie für das Jahr 2019 keine individuellen Ziele und die Unternehmensziele verspätet vorgegeben

habe. Es sei davon auszugehen, dass er rechtzeitig vorgegebene, billigem Ermessen entsprechende Unternehmensziele zu 100 % und individuelle Ziele entsprechend dem Durchschnittswert von 142 % erreicht hätte. Deshalb stünden ihm unter Berücksichtigung der von der Beklagten geleisteten Zahlung weitere 16.035,94 Euro brutto als Schadensersatz zu. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Zielvorgabe sei rechtzeitig erfolgt und habe den Grundsätzen der Billigkeit entsprochen, weshalb ein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Zielvorgabe ausgeschlossen sei. Unabhängig davon könne der Kläger allenfalls eine Leistungsbestimmung durch Urteil nach § 315 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB verlangen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Ersatzleistungsbestimmung schließe Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Zielvorgabe aus. Im Übrigen sei die Höhe eines möglichen Schadens unzutreffend berechnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte, wie vom Landesarbeitsgericht zu Recht erkannt, nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm. § 283 Satz 1 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz iHv. 16.035,94 Euro brutto. Die Beklagte hat ihre Verpflichtung zu einer den Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechenden Zielvorgabe für das Jahr 2019 schuldhaft verletzt, indem sie dem Kläger keine individuellen Ziele vorgegeben und ihm die Unternehmensziele erst verbindlich mitgeteilt hat, nachdem bereits etwa  $\frac{3}{4}$  der Zielperiode abgelaufen waren. Eine ihrer Motivations- und Anreizfunktion gerecht werdende Zielvorgabe war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Deshalb kommt hinsichtlich der Ziele auch keine nachträgliche gerichtliche Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB in Betracht. Bei der im Wege der Schätzung (§ 287 Abs. 1 ZPO) zu ermittelnden Höhe des zu ersetzenden Schadens war nach § 252 Satz 2 BGB von der für den Fall der Zielerreichung zugesagten variablen Vergütung auszugehen und anzunehmen, dass der Kläger bei einer billigem Ermessen entsprechenden Zielvorgabe die Unternehmensziele zu 100 % und die individuellen Ziele entsprechend dem Durchschnittswert von 142 % erreicht hätte. Besondere Umstände, die diese Annahme ausschließen, hat die Beklagte nicht dargetan. Der Kläger musste sich kein anspruchsminderndes Mitverschulden iSv. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Zielvorgabe des Arbeitgebers scheidet ein Mitverschulden des Arbeitnehmers wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus, weil allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele trägt.

BAG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 10 AZR 57/24 –

Vorinstanz: LAG Köln, Urteil vom 6. Februar 2024 – 4 Sa 390/23 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 7/25 vom 19.02.2025)

### **BVerfG: Unzulässige Verfassungsbeschwerde – Gericht weist dennoch auf die hohen Anforderungen für die Durchsicherung einer Rechtsanwaltskanzlei hin**

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die Durchsicherung einer Rechtsanwaltskanzlei richtet. Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, hat nicht substantiiert vorgetragen, den Rechtsweg erschöpft zu haben. Die Kammer betont in dem Beschluss jedoch, dass die Durchsicherungsanordnung und die Entscheidung über die Beschwerde den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit bei der Durchsicherung bei Rechtsanwälten nicht gerecht werden dürften.

Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Prozessbetrugs. Hintergrund des Ermittlungsverfahrens war ein zivilrechtlicher Honorarstreit zwischen dem Beschwerdeführer und einer ehemaligen Mandantin, welche Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet hatte. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zunächst ein, wogegen die Anzeigende Beschwerde einlegte. Im Rahmen dieser Beschwerde legte sie unter anderem eine E-Mail der ehemaligen Bürokräft des Beschwerdeführers vor, in der diese den Beschwerdeführer belastet. Die Staatsanwaltschaft nahm daraufhin das Verfahren wieder auf. In der polizeilichen Vernehmung belastete die Zeugin wiederum den Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten; inhaltlich schilderte sie aber einen anderen Ablauf als noch in der E-Mail.

Das Amtsgericht erließ den angegriffenen Durchsuchungsbeschluss für die Räume der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers. Bei Erlass des Durchsuchungsbeschlusses war der zivilrechtliche Honorarstreit noch anhängig. Die Akten des Zivilverfahrens wurden nicht beigezogen. Der Durchsuchungsbeschluss wurde vollstreckt und dabei unter anderem ein Computer des Beschwerdeführers sichergestellt. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Durchsuchungsbeschluss verwarf das Landgericht als unbegründet.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer in der Sache eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Kammer hat Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, wies jedoch darauf hin, dass die Durchsuchungsanordnung und die Entscheidung über die Beschwerde den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit bei der Durchsicherung bei Rechtsanwälten bei einer Gesamtabwägung nicht gerecht werden dürften.

Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene versuchte (Prozess-) Betrug sei keine Straftat von erheblicher Bedeutung. Der Tatverdacht sei weiterhin aufgrund der aktenkundigen Widersprüche zwischen E-Mail und polizeilicher Vernehmung der Zeugin zumindest schwach. Das gelte insbesondere für die nach Aktenlage aufgrund der jeweiligen Motivlage eher fragliche Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin und der Anzeigenden.

Die Auffindevermutung sei eher gering. Ihre Schwäche beruhe insbesondere auf der Kenntnis des Beschwerdeführers von den wiederaufgenommenen Ermittlungen und der Tatsache, dass er diese Kenntnis gegenüber der Staatsanwaltschaft mit seinem Akteneinsichtsanspruch sogar offenlegte und daher eine Durchsicherung zumindest für möglich halten durfte.

Zu berücksichtigen sei schließlich die besondere Eingriffsintensität einer Durchsicherung von Kanzleiräumen eines Rechtsanwalts. Diese ergebe sich daraus, dass die strafprozessuale Maßnahme wegen der Vielzahl verfahrensunerheblicher Daten in den durchsuchten Kanzleiräumen eine Streubreite aufweise und daher zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich der Maßnahme mit einbezogen würden, die in keiner Beziehung zu dem Tatvorwurf stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Hinzu komme die besondere Schutzbedürftigkeit der von einem überschießenden Datenzugriff mitbetroffenen Vertrauensverhältnisse.

Die hier sehr weit formulierte Durchsuchungsanordnung erfasse potentiell auch verfahrensunerhebliche Daten und Betroffene. Das gelte insbesondere, weil eine Abwendungsbefugnis ausdrücklich mit der Begründung ausgeschlossen wurde, dass sich nur aus der



**Praxiswissen**  
**Fortbildung im Zeitraum**  
**Oktober bis Dezember 2025**

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung .....	5
Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	9
Bau- und Architektenrecht .....	10
Erbrecht .....	12
Familienrecht .....	18
Gebühren .....	22
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	23
Insolvenz- und Sanierungsrecht .....	27
Kanzleiführung/Kanzleimanagement .....	29
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	31

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	32
Sozialrecht .....	33
Steuerrecht .....	34
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	37

Anmeldeformular .....	39
-----------------------	----

### **Anschrift**

**MAV GmbH**  
**Nymphenburger Str. 113/ 2. OG**  
**80636 München**  
**Telefon 089 55263237**  
**E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**  
**Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)**

# Seminarübersicht Oktober bis Dezember 2025

## Veranstalter

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Oktober 2025

**02.10.2025: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr**

RA Thorsten Krause

**KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung**  
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr**

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose

**Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden): für  
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 34

**15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

**ZPO aktuell 2025**  
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 37

**16.10.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),  
RiOLG Holger Krätzschel

**Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und  
gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH**  
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 38

**21.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiAG Dr. Benjamin Webel

**Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis:  
Eröffnungsverfahren, Restschuldbefreiung und Plan –  
Praxisprobleme, Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Insolvenz- und Sanierungsrecht 27

**23.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAin Anja Binder

**Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts –  
Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Bau und Architektenrecht 10

**28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel

**Überprüfung von Sachverständigengutachten bei  
Geschäfts- und Testierunfähigkeit**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 13

**30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

**Internationales Familien- und Erbrecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

## November 2025

**12.11.2025: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr**

RA Dr. Daniel Petzold, Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)

**Kartellrecht in der handels- und gesellschaftsrechtlichen  
Beratungspraxis**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für  
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 23

**13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RAin Bettina Schmidt

**Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung  
auf einem angepassten Arbeitsplatz**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für  
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

**19.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRi'inOLG Christine Haumer

**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Bau- und Architektenrecht 11

**20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

**Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 15

**25.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

**Die Scheidungsimmoblie**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Familienrecht 20

**26.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Update zur Modernisierung des  
Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**  
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 24

**27.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg  
**Arbeitsrecht aktuell**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Arbeitsrecht 7

## Dezember 2025

**02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RA Dr. Klaus Bauer  
**Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 36

**03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RiOLG Holger Krätzschel  
**Testamentserrichtung – Testamentsnichtigkeit –  
 Testamentsauslegung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Erbrecht 16

**04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**  
 Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am BayObLG a.D.,  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 9

**09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RiArbG Dr. Bernd Wiebauer  
**Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und  
 Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Arbeitsrecht 8

**10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius  
**Update Gesellschaftsrecht 2025**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 26

**11.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld  
**Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und  
 kleinen und mittleren Unternehmen**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 21

**15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**  
 Dipl. Rpfli Sabine Jungbauer  
**RVG für Anwälte oder:  
 Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
 sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 22

**16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RiAG Dr. Andreas Schmidt  
**Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz:  
 Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht 28

**17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**  
 VRiOLG Hubert Fleindl  
**Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im  
 Gewerbemietrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
 FA Miet- und WEG-Recht 31

## Vorschau 2026

**26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr**  
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin  
**Umsatzstark ins neue Jahr 2026:  
 Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
 sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
 Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**27.01.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 VRiOLG Lars Meinhardt  
**Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter  
 Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht  
 Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**29.01.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**  
 Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.  
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –  
 Aktuelle Rechtsprechung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht  
 Ausführliche Informationen in Kürze unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**04.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dieter Schüll, Dipl. Rpfli Sandra Pesch  
**Die Teilungsversteigerung:  
 Probleme, Chancen, Risiken**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht  
 Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**  
 RA Thorsten Krause  
**Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**  
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
 Ausführliche Informationen in Kürze unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren  
 Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer  
 Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

### Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

**Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft** berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

**MAV-Fortbildung:** professionell, persönlich, praxisnah

#### Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

#### Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

### Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de) und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

## Wegbeschreibung

**MAV GmbH**  
Nymphenburger Str. 113/2. OG  
80636 München

**Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.**

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**Anreise mit der MVG (empfohlen)**  
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

**U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße**

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

**S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke**

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

**Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee**

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

**Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder**

**Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee**

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

**Anreise mit dem PKW**

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

**Parken**

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung auf einem angepassten Arbeitsplatz

13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung – in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.**

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter

Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung.

### I. Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

### II. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

### III. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

27.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

### Unser bewährter Klassiker:

#### Update zum Arbeitsrecht 2025

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2024, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2025

- Einwurf-Einschreiben – Zugang - Anscheinsbeweis
- Weitere Fallgruppen: Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigungen
- Konsolidierung: Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast
- Tarifliche Nachtarbeitszuschläge am Maßstab der Tarifautonomie: BVerfG versus BAG
- Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe
- Schadensersatz nach DSGVO
- Rückwirkende Heilung unwirksamer BR-Beschlüsse

### Dr. Christian Schindler

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

## Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers prägt das Arbeitsverhältnis. Teile der Literatur sehen darin die "schärfste Waffe des Arbeitgebers".

Das BAG hat in den vergangenen zehn Jahren die Grenzen immer wieder neu abgesteckt, sei es im Zusammenhang mit Versetzungen und mit Home Office, mit der Corona-Pandemie oder mit Verhaltensregeln im Betrieb. Vielfach streiten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur darüber, wie weit das Weisungsrecht im konkreten Fall reicht, sondern auch darüber, ob eine konkrete Weisung billigem Ermessen entspricht. Die Anwaltschaft steht vor dem Problem, dass die gerichtliche Durchsetzung der Rechte des Mandanten eine Vielzahl von Fallstricken bereit hält.

Das Seminar bietet Orientierung zu all diesen Fragen und klärt im Anschluss daran, inwieweit rechtswidrige (oder fehlende) Weisungen des Arbeitgebers Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer auslösen.

Die Themen im Überblick:

1. Inhalt des Weisungsrechts
2. Arbeitsvertragliche Versetzungsklauseln
3. Ausübung des Weisungsrechts und billiges Ermessen
4. Rechtsfolgen - Annahmeverzugslohnansprüche
5. Weisungsrecht und Rechtsschutz
6. Prozessuale Probleme umgehen

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

– Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht  
– Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. Dr. Nikolaus Stackmann

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht  
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München  
 – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; vgl. etwa NJW 2025, 199; s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Anja Binder, München

## Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts – Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung

23.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### Die Themenschwerpunkte sind u.a.

#### 1. Die Grenzen der Rechtsberatung durch Architekten und Ingenieure

Der schmale Grat zwischen Neben- und Rechtsdienstleistung – Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Architekten und Ingenieure

#### 2. Architekten- und Ingenieurverträge mit Verbrauchern sowie Widerruf und Kündigung von Architekten- und Ingenieurverträgen

Die Auswirkungen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zum Verbraucherschutz auf Architekten- und Ingenieurverträge

#### 3. Zulässigkeit der Teilklage auf Vergütung nach § 649 S. 2 BGB

#### 4. Anerkannte Regeln der Technik im Architekten- und Ingenieurvertrag

Leistungspflicht, Haftungsrisiken und Freistellungsmöglichkeiten

### RAin Anja Binder

- Rechtsanwältin in eigener Kanzlei, mit dem Schwerpunkt privates Bau- und Architektenrecht und Vergaberecht
- seit 2008 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- Mediatorin (DAA)
- 1997 bis 2002 Justitiarin der Bayer. Ingenieurekammer-Bau
- erfahrene Referentin und Dozentin in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung
- (Mit-)Autorin u.a. in Kuffer/Wirth (Hrsg.): "Handbuch Bau- und Architektenrecht", Werner Verlag, 7. Auflage 2023 (Bearbeitung des Kapitels "Die Haftung der Architekten und Ingenieure")
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Festschriften

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

19.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/24 – 11/25.**

### 1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung, § 650f BGB
- Verjährung

### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

### 3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

**VRi'inOLG Christine Haumer**

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Erbrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- **Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken**  
04.02.2026, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose, München

## Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

**Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist bei jeder Unternehmensnachfolge aber auch im privaten Bereich von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge ist daher die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, z.B. zur Begünstigung des Betriebsvermögens, zur Schenkungssteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wie Anteilerwerben und Kapitalerhöhungen oder auch zum Begünstigungstransfer im Rahmen der Teilung des Nachlasses.**

Diese und weitere Themen sind Gegenstand des Seminars.

### Prof. Dr. Matthias Loose

- Richter am Bundesfinanzhof, Mitglied des II. Senats, Schwerpunkte Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Bewertungsrecht, Insolvenzsteuerrecht
- davor Richter am Finanzgericht Düsseldorf
- Autor und Mitautor div. Werke zum Steuerrecht u.a. Loose, Erbschaftsteuerrecht, 6. Aufl. 2025, C.H.Beck; von Oertzen/ Loose/Stalleiken, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), 3. Aufl. 2024; Stenger/Loose, Bewertungsrecht - BewG/ErbStG/GrStG, 172. Akt. 2024, beide Dr. Otto Schmidt

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar (2 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht</li> <li>2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen</li> <li>3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?</li> <li>4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht</li> <li>6. Selektion und unzulässige Beweiswürdi-gung des Sachverständigen</li> <li>7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?</li> <li>8. Antrag auf Anhörung des Sachverständi-gen</li> <li>9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?</li> <li>10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen</li> <li>11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Michael Bonefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht</li> <li>– Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht</li> <li>– Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV</li> <li>– Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.</li> <li>– Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)</li> </ul> <p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat</li> <li>– Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kom-mender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

## Internationales Familien- und Erbrecht

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

**Dank zunehmender internationaler Mobilität gehören familien- und erbrechtliche Mandate mit Auslandsbezug inzwischen zum Alltag vieler Juristinnen und Juristen. Gerade bei der Beratung und Gestaltung von Eheverträgen oder Nachlassplanungen verbergen sich hier nicht nur komplexe Herausforderungen, sondern auch wertvolle Gestaltungsspielräume.**

**Die fünfstündige Fortbildung gibt zunächst einen kompakten Überblick in das Internationale Privatrecht sowie über die Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte. Im Anschluss werden praxisnah die wichtigsten Einzelheiten des internationalen Familien- und Erbrechts vertieft und anhand konkreter Fallbeispiele erläutert.**

### Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p><b>Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Mitarbeitende, die regelmäßig mit Fällen der vorweggenommenen Erbfolge und der Nachfolgeplanung zu tun haben. Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken werden aufgezeigt, einschließlich der Fragen der richtigen Umsetzung der Gestaltungen.</b></p> <p><b>Die Veranstaltung behandelt die gesamte Bandbreite des Erbschaftsteuerrechts, sowohl das Privat- als auch das Betriebsvermögen. Bewertungsfragen stehen nicht im Vordergrund.</b></p> <p><b>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- JStG 2024</li> <li>- Auswirkungen des MoPeG (KreditzweitmarktförderungsG)</li> <li>- StG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente</li> <li>- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung</li> </ul> <p><b>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienheim und Mietwohnmobilie nach § 13d ErbStG</li> <li>- Nießbrauchsgestaltungen</li> <li>- Nutzung von Bewertungsvorteilen</li> </ul> <p><b>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen</li> <li>- Güterstandsschaukel</li> <li>- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen</li> <li>- Heilungsgestaltungen</li> </ul>	<p><b>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gleitende Betriebsnachfolge</li> <li>- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten</li> <li>- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV</li> <li>- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, aktuelle Rechtsprechung und Poolvereinbarungen</li> <li>- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung</li> <li>- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG</li> <li>- Flexible Vermächtnisgestaltungen</li> <li>- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen</li> <li>- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung</li> </ul> <p><b>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</b></p> <p><b>6. Ausschlagung gegen Abfindung</b></p> <p><b>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</b></p> <p><b>8. Die Erbauseinandersetzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischvermögen</li> <li>- Reines Betriebsvermögen</li> <li>- Fristprobleme</li> </ul> <p><b>9. Gestaltung des Generationensprungs</b></p> <p><b>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</b></p> <p><b>11. Kettenzuwendungen</b></p>	<p><b>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht</li> <li>- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag</li> <li>- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

## Testamentserrichtung – Testamentsnichtigkeit – Testamentsauslegung

03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### 1. Testamentserrichtung

- Eigenhändigkeit, Form und Testierwille inkl. Besonderheiten beim Ehegattentestament, Brieftestamente
- Beweis- und Verfahrensfragen bei der Eigenhändigkeit der Errichtung (Notwendigkeit und Auswertung von Gutachten von Schriftsachverständigen; Unterschiede FamFG- und ZPO-Verfahren; Umgang mit „verloren gegangenen“ Testamenten)
- Risiko: Nottestament (Aktuelle Rechtsprechung)

### 2. Nichtigkeit des Testaments

- Sittenwidrigkeit von Testamenten (wegen der Person des Bedachten, z. B. Berufsbetreuer, Ärzte, Pflegeheime oder des Verhaltens des Bedachten) Ahndung von „Fehlverhalten“ durch den Erblasser; Voraussetzungen und Grenzen

### 3. Testamentsauslegung

- Auslegungs- und Ergänzungsregeln und ihr Verhältnis zur ergänzenden Testamentsauslegung; verdrängt die individuelle Auslegung die Anordnungen des Gesetzgebers?
- Aktuelle Rechtsprechung

### RiOLG Holger Krätzschel

- gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Ersachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig
- Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB
- seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht
- Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

## Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile  
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017, BGH 25.09.2024 )
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
  - Sachwert
  - Ergebniszeitraum
  - Risikozuschläge / Zinssätze
  - Unternehmerlohn
  - Beispiel

### II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
  - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
  - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
  - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
  - a) Vergleich zum Güterrecht
  - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
  - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
  - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

### Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

### RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (erschieden u.a. in den Verlagen C.H. Beck, Nomos, Zerb)
- Herausgeber der Zeitschrift RFamU (Recht der Familienunternehmen) Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- **Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken**  
04.02.2026, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweismittelprüfung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

**RA Dr. Michael Bonefeld**

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

**RiOLG Holger Krätzschel**

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

## Internationales Familien- und Erbrecht

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

**Dank zunehmender internationaler Mobilität gehören familien- und erbrechtliche Mandate mit Auslandsbezug inzwischen zum Alltag vieler Juristinnen und Juristen. Gerade bei der Beratung und Gestaltung von Eheverträgen oder Nachlassplanungen verbergen sich hier nicht nur komplexe Herausforderungen, sondern auch wertvolle Gestaltungsspielräume.**

**Die fünfstündige Fortbildung gibt zunächst einen kompakten Überblick in das Internationale Privatrecht sowie über die Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte. Im Anschluss werden praxisnah die wichtigsten Einzelheiten des internationalen Familien- und Erbrechts vertieft und anhand konkreter Fallbeispiele erläutert.**

### Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Die Scheidungsimmobilie

25.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmobilie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelung zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen.

Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind

- 1. Nutzungsansprüche und –regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
  - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
  - nach einer rechtskräftigen Scheidung

- Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung / Übergabeverträge**

- Regelungen zum Kaufpreis, Übergabe, etwaige Vor- und Ankaufsrechte etc.
- mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
- Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; die Trennungsfalle des § 23 EStG; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

**RAin Dr. h.c. Edith Kindermann**

- Fachanwältin für Familienrecht
- Mitglied des Präsidium des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

## Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile  
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017, BGH 25.09.2024 )
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
  - Sachwert
  - Ergebniszeitraum
  - Risikozuschläge / Zinssätze
  - Unternehmerlohn
  - Beispiel

### II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
  - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
  - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
  - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
  - a) Vergleich zum Güterrecht
  - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
  - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
  - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

### Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

### RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (erschieden u.a. in den Verlagen C.H. Beck, Nomos, Zerb)
- Herausgeber der Zeitschrift RFamU (Recht der Familienunternehmen) Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gebühren

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

**Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.**

**Der erteilte Auftrag oder:  
Welche Gebühren fallen an?**

- Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat
- bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag
- Rolle der Vollmacht
- Mandatsbestätigungsschreiben

**Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“**

- Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen
- fiktive Terminsgebühr
- Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts

**Komplexe(re) Fälle oder:  
Verschenken Sie keine Gebühren!**

- die Stufenklage
- die fristwährend eingelegte Berufung
- Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide?

**Der Mehrvergleich**

- Anfall der Gebühren
- Gerichtskosten beim Mehrvergleich
- Kostenregelung im Vergleich oder:  
Was sind die Kosten des Rechtsstreits?
- Wertfestsetzung beim Mehrvergleich:  
Ein Buch mit sieben Siegeln?

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 9 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**  
04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Bank- u. KapitalmarktR
- S. 28 **Schmidt A., Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater**  
16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Insolvenz- und SanierungsR

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Daniel Petzold, Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.), (Lutz Abel Rechtsanwalts PartG mbB, München)

## Kartellrecht in der handels- und gesellschaftsrechtlichen Beratungspraxis

12.11.2025: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Kartellrecht hat zahlreiche Facetten und geht weit über das Verbot von Preisabsprachen hinaus. Viele Bereiche der Beratung von Unternehmen haben Berührungspunkte mit kartellrechtlichen Regelungen. Dies zu erkennen ist oft nicht einfach, aber – nicht zuletzt mit Blick auf die gravierenden Rechtsfolgen eines Verstoßes – von enormer Bedeutung.**

**Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten kartellrechtlichen Regelungen und behandelt typische Schnittstellen mit der handels- und gesellschaftsrechtlichen Beratungspraxis. Mit Blick auf die im Frühjahr 2025 vom MAV angebotene Veranstaltung zum Vertriebskartellrecht wird dieser Bereich im Seminar nicht vertieft.**

**I. Überblick über das Kartellrecht und die Risiken für Unternehmen**

- grundlegende kartellrechtliche Verbote
- Zusammenspiel zwischen deutschem und europäischem Kartellrecht
- Kartellrechtsdurchsetzung durch Behörden und Marktteilnehmer
- Risiken eines Kartellrechtsverstoßes für Unternehmen und Leitungspersonen

**II. Kartellverbot und Kooperationen von Unternehmen**

- das Kartellverbot und sein weitreichender Anwendungsanspruch

- häufige kartellrechtliche Themen in der Beratungspraxis, wie z. B. Wettbewerbs- und Abwerbeverbote, Exklusivitätsabreden, Grenzen des Austauschs von Informationen und die Rolle von Clean-Teams, rechtsfolgenreich die private Rechtsdurchsetzung durch Kartellschadensersatzansprüche

**III. Missbrauch von Marktmacht und zivilrechtliche Abwehransprüche**

- besondere kartellrechtliche Verhaltenspflichten für Unternehmen in marktbeherrschenden und marktstarken Stellungen
- relevante Voraussetzungen am Beispiel der zivilrechtlichen Abwehr von missbräuchlichem Verhalten durch Ansprüche auf Belieferung, Aufnahme in Vertriebssysteme und Unterlassung

**IV. Kartellrecht in Transaktionen und Zusammenschlusskontrolle**

- Voraussetzungen der Meldepflicht für Zusammenschlüsse nach deutschem und europäischem Recht
- typische Fragen der Beratung zu Transaktionen, wie Zeithorizont, typische Vertragsklauseln (closing conditions), Vollzugsverbot und jumping the gun
- Exkurs: Investitionskontrolle nach der Außenwirtschaftsverordnung

**RA Dr. Daniel Petzold**

- Rechtsanwalt und Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
- Partner der Wirtschaftskanzlei Lutz Abel Rechtsanwalts PartG mbB, München und Leiter der dortigen Kartellrechtspraxis
- zuvor jahrelange Tätigkeit für die in der kartellrechtlichen Beratung führende deutsche Wirtschaftskanzlei
- Autor zahlreicher Publikationen zum Kartellrecht
- Lehrbeauftragter der Universität Mannheim und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Kartellrecht in der Referendaraus- bildung der Regierung von Ober- bayern

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

26.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Erste Urteile zur Anwendung des MoPeG, die die Änderungen konkretisieren, sind bereits ergangen.

Die Veranstaltung wird sich darauf fokussieren, die aktuellen Entwicklungen nach dann fast zwei Jahren MoPeG darzustellen ("MoPeG auf dem neuesten Stand"), jeweils unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Unter anderem werden wir uns mit folgenden Themen befassen:

- Probleme des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelungen bei Altgesellschaften

- Reichweite der Voreintragungspflicht im Gesellschaftsregister
- Selbstständigkeit von Gesellschaftsanteilen
- Probleme der Registereintragung von GbR
- Organisatorische Ausgestaltung rechtsfähiger GbR im Innenverhältnis
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Nachlassspaltung
- Nachhaftungsbegrenzung
- Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis

**Prof. Dr. Wolfgang Servatius**

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

<p>Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).</p> <p>Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.</p> <p><b>Schwerpunkte:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH &amp; Co. KG</li> <li>2. MoPeG (Exkurs)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall</li> <li>4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars)</li> <li>5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH &amp; Co. KG (nur Zivilrecht)</li> <li>6. GmbH &amp; Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke</li> <li>7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Update Gesellschaftsrecht 2025

10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Die große Zahl von Entscheidungen zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.**

**Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung seit unserem Seminar vom Mai 2025 zu bringen.**

**Es werden wichtige Urteile besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.**

### 1. Aktueller Stand von Reformen

z.B. zur Digitalisierung, zum Genossenschaftsrecht, ZuFinG, ESG, MoPeG und UmRUG – in der Umsetzung

### 2. Aktuelle Rechtsprechung

z.B. Einziehung von Gesellschaftsanteilen (OLG München), Registerrecht (OLG Köln zur Angabe der Privatanschrift), Erklärungsfrist bei a.o. Kündigung eines GmbH Gf (BGH)

### 3. Perspektiven

z. B. neue Gesellschaftsformen mit Anleihen im Ausland, Hybride Gesellschaften, Weiterentwicklung deutscher Gesellschaftsformen

**Aus Gründen der Aktualität werden die genauen Inhalte erst kurz vor dem Vortrag realisiert.**

**Durch seine Expertise und Spezialisierung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verknüpft der Referent in kurzweiliger Art Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Durchdringung der gesamten Materie mit konkreter Praxis im Unternehmen. Dabei kann er auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG München (im zweiten Hauptamt) und gutachterlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zurückgreifen.**

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

## Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis: Eröffnungsverfahren, Restschuldbefreiung und Plan – Praxisprobleme, Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten

21.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

**Dieses Seminar beleuchtet praxisrelevante Aspekte vieler Insolvenzverfahren mit besonderem Fokus auf das Eröffnungsverfahren, die Restschuldbefreiung und die Planlösung. Anhand täglich auftauchender Praxisprobleme werden typische Fallstricke aufgezeigt und wertvolle Tipps für eine rechtssichere und effiziente Verfahrensgestaltung gegeben. Darüber hinaus werden auch aktuelle Entwicklungen erläutert.**

**1. Vorüberlegungen zum Eröffnungsverfahren**

- Überlegungen zur Art des Verfahrens
- Eigen- und Fremdanträge
- Die rechtzeitige Antragsstellung
- Eigenverwaltung, Regelinsolvenz oder StaruG

**2. Verfahrensschritte und Gestaltungsoptionen**

- Zuständigkeiten - örtlich, sachlich und funktionell
- Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Insolvenzverwaltung
- Sanierungswege- Liquidation, übertragene Sanierung oder Plan?
- Massearmut und die Folgen
- Antragsrücknahme und Erledigungserklärungen
- Tod des Schuldners
- Gutachtenerstellung
- Die Eröffnung des Verfahrens und Ihre Wirkungen

**3. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co.**

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht

- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO

**IV. Strukturen eines Insolvenzplans**

- Planinitiativrecht
- Beteiligte am Plan
- Materielle und formelle Ausschlussklauseln im Lichte der Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Darstellender Teil
- Vergleichsrechnung als Herzstück des Insolvenzplans
- Dual Track ja oder nein?
- Gruppenbildung als Gestaltungsinstrument

**V. Plangestaltungen**

- Festlegung der Quoten: Flexibel, Fest oder Besserungsschein?
- Enthftung des Schuldners
- Steuerrechtliche Folgen des Forderungserlasses
- Erfüllungssurrogate und debt to equity swap
- Verwertung des Insolvenzmasse als gestaltungsfähiger Regelungsgegenstand
- Planbedingung und Planüberwachung
- Der Insolvenzplan der natürlichen Person

**RiAG Dr. Benjamin Webel**

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole
- Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Insbüro“, Wolters Kluwer Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater

16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesR

Bei der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der Insolvenz handelt es sich um eine komplexe Materie. Diese muss beherrscht werden, um kompetent zu beraten und wertungssicher zu prozessieren.

Das Live-Online-Seminar richtet sich zunächst an Rechtsanwälte, die Unternehmen, Geschäftsleiter und Gesellschafter beraten bzw. gerichtlich vertreten. Außerdem richtet es sich an Insolvenzverwalter, ihre Mitarbeiter sowie ihre Prozessanwälte. Es beleuchtet die teilweise gefestigte Rechtsprechung des II. Zivilsenates des BGH und ordnet diese ein. Dazu werden aktuelle Probleme aus der insolvenzgerichtlichen Praxis zu Fragestellungen erörtert, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

### A. Gesellschafterhaftung, § 135 InsO

- Wer ist Gesellschafter?
- Darlehen und gleichgestellte Forderungen, § 135 Abs.1 Nr.2 InsO
- Gesellschaftersicherheiten, § 15b Abs.1 Nr.1 InsO

- Doppelbesicherungen, § 135 Abs.2 InsO
- Exkurs: Der Gesellschafter als Vermieter, § 135 Abs.3 InsO

### B. Gesellschafterhaftung: weitere Ansprüche

- Vorbelastungs- und Unterbilanzhaftung
- Voreinzahlungen
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen
- Kapitalerhaltung

### C. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Geschäftsleiter
- Insolvenzgründe
- Masseschmälerung und ordnungsgemäßer Geschäftsgang, §§ 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

### D. Beraterhaftung

- Entwicklung der Rechtsprechung
- Aktuelle Entwicklungen
- § 102 StaRUG

### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- u.a. Herausgeber des demnächst in 11. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 4. Auflage 2025 erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- **Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung**  
26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).
- **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**  
10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Seminar für** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.**

**Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung**

- Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungspflichten für Klage und Klageerwiderung)
- Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung?
- Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit
- Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich?

**Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens**

- kurzer Überblick

**Prozessvollmacht**

- Schriftformanforderung § 80 ZPO
- Nachreichung bei Rüge
- Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten?

**Rund um die Geldempfangsvollmacht**

- Vorlage erforderlich in welchen Fällen?
- Versicherung ausreichend in welchen Fällen?

**Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess**

- Anforderungen an Schriftsätze
- Antrag u. Fortgang

**(Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte**

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelexikon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

**Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.**

**Der erteilte Auftrag oder:  
Welche Gebühren fallen an?**

- Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat
- bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag
- Rolle der Vollmacht
- Mandatsbestätigungsschreiben

**Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“**

- Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen
- fiktive Terminsgebühr
- Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts

**Komplexe(re) Fälle oder:  
Verschenken Sie keine Gebühren!**

- die Stufenklage
- die fristwährend eingelegte Berufung
- Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide?

**Der Mehrvergleich**

- Anfall der Gebühren
- Gerichtskosten beim Mehrvergleich
- Kostenregelung im Vergleich oder:  
Was sind die Kosten des Rechtsstreits?
- Wertfestsetzung beim Mehrvergleich:  
Ein Buch mit sieben Siegeln?

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

<p><b>Während der XII. Zivilsenat des BGH in letzter Zeit nur ganz vereinzelt Urteile von grundsätzlicher Bedeutung in der Geschäftsraum- und Gewerbebaumiete erlassen hat, gibt es im Bereich des Oberlandesgerichts München ein Vielzahl von Entscheidungen, die für den Praktiker auch über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung sein können.</b></p> <p><b>Unser Referent stellt als Vorsitzender des 32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München die aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht 2025 unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen dar.</b></p> <p><b>Erörtert werden insbesondere:</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags; AGB-Prüfung</li> <li>2. Schriftform (§§ 578 Abs. 1, 550 S. 1 BGB)</li> <li>3. Gebrauchsrechte, Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen</li> <li>4. Verjährungsfragen</li> <li>5. Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigung</li> <li>6. Prozessrecht und Streitwertfragen</li> </ol>	<p><b>VRiOLG Hubert Fleindl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)</li> <li>– davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I</li> <li>– Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags</li> <li>– Mitherausgeber der NZM</li> <li>– Mitherausgeber der ZMR</li> <li>– Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“</li> <li>– Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“</li> <li>– Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 22 **Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!**  
15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- **Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung**  
26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).
- **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**  
10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
→ Ausführliche Informationen unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.**

### Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung

- Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungspflichten für Klage und Klageerwiderung)
- Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung?
- Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit
- Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich?

### Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens

- kurzer Überblick

### Prozessvollmacht

- Schriftformanforderung § 80 ZPO
- Nachreichung bei Rüge
- Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten?

### Rund um die Geldempfangsvollmacht

- Vorlage erforderlich in welchen Fällen?
- Versicherung ausreichend in welchen Fällen?

### Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess

- Anforderungen an Schriftsätze
- Antrag u. Fortgang

### (Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung auf einem angepassten Arbeitsplatz

13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung – in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.**

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter

Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung.

### I. Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

### II. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

### III. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

**RAin Bettina Schmidt, Bonn**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65),

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose, München

## Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist bei jeder Unternehmensnachfolge aber auch im privaten Bereich von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge ist daher die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, z.B. zur Begünstigung des Betriebsvermögens, zur Schenkungssteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wie Anteilerwerben und Kapitalerhöhungen oder auch zum Begünstigungstransfer im Rahmen der Teilung des Nachlasses.

Diese und weitere Themen sind Gegenstand des Seminars.

### Prof. Dr. Matthias Loose

- Richter am Bundesfinanzhof, Mitglied des II. Senats, Schwerpunkte Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Bewertungsrecht, Insolvenzsteuerrecht
- davor Richter am Finanzgericht Düsseldorf
- Autor und Mitautor div. Werke zum Steuerrecht u.a. Loose, Erbschaftsteuerrecht, 6. Aufl. 2025, C.H.Beck; von Oertzen/ Loose/Stalleiken, Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG), 3. Aufl. 2024; Stenger/Loose, Bewertungsrecht - BewG/ErbStG/GrStG, 172. Akt. 2024, beide Dr. Otto Schmidt

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar (2 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Erbrecht

**Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Mitarbeitende, die regelmäßig mit Fällen der vorweggenommenen Erbfolge und der Nachfolgeplanung zu tun haben. Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken werden aufgezeigt, einschließlich der Fragen der richtigen Umsetzung der Gestaltungen.**

**Die Veranstaltung behandelt die gesamte Bandbreite des Erbschaftsteuerrechts, sowohl das Privat- als auch das Betriebsvermögen. Bewertungsfragen stehen nicht im Vordergrund.**

### 1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- JStG 2024
- Auswirkungen des MoPeG (KreditzweitmarktförderungsG)
- StG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

### 2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

### 3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

### 4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmenschaften samt SBV
- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, aktuelle Rechtsprechung und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

### 5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

### 6. Ausschlagung gegen Abfindung

### 7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

### 8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

### 9. Gestaltung des Generationensprungs

### 10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

### 11. Kettenzuwendungen

### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).

Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.

Schwerpunkte:

1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH & Co. KG
2. MoPeG (Exkurs)

3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall

4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars)

5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH & Co. KG (nur Zivilrecht)

6. GmbH & Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke

7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln

**RA Dr. Klaus Bauer**

- Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p><b>Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.</b></p> <p><b>Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungspflichten für Klage und Klageerwiderung)</li> <li>- Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung?</li> <li>- Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit</li> <li>- Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich?</li> </ul> <p><b>Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzer Überblick</li> </ul>	<p><b>Prozessvollmacht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftformanforderung § 80 ZPO</li> <li>- Nachreichung bei Rüge</li> <li>- Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten?</li> </ul> <p><b>Rund um die Geldempfangsvollmacht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage erforderlich in welchen Fällen?</li> <li>- Versicherung ausreichend in welchen Fällen?</li> </ul> <p><b>Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an Schriftsätze</li> <li>- Antrag u. Fortgang</li> </ul> <p><b>(Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte</b></p>	<p><b>Sabine Jungbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht</li> <li>- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München</li> <li>- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV</li> <li>- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

## Hybrid-Seminar

## Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

16.10.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

### Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

**RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.**  
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter tätig, für den sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

**RiOLG Holger Krätzschel**

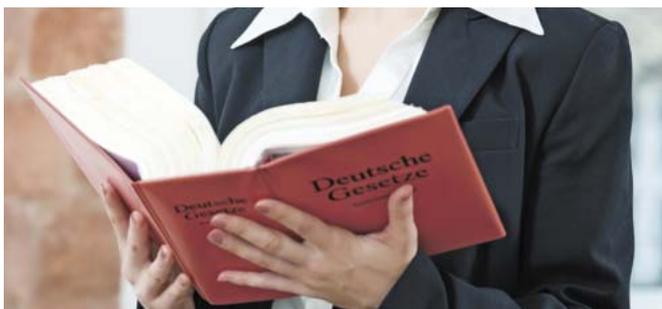
– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.  
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag  
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

Mitt HP Sept/Okt/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

Anmeldung

**MAV GmbH**  
**Nymphenburger Str. 113 / 2. OG**  
**80636 München**

Beruf/Titel \_\_\_\_\_  
 Name/Vorname \_\_\_\_\_  
 Kanzlei/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein      Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)   
 Rechnung an  mich  die Kanzlei      MAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:**

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung ...	6	●	13.11.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	7	■	27.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ...	8	■	09.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	9	■	04.12.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Binder, Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts, ...	10	■	23.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	19.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Loose, Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer	12	■	07.10.25	14:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	13	■	28.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Internationales Familien- und Erbrecht	14	■	30.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung	15	■	20.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätzschel, Testamentserrichtung – ...nichtigkeit – ...auslegung	16	■	03.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Boos/Bonefeld, Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen...	17	■	11.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	18	■	28.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Internationales Familien- und Erbrecht	19	■	30.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Die Scheidungsimmoblie	20	●	25.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Boos/Bonefeld, Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen...	21	■	11.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

**Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.**

**X** \_\_\_\_\_  
**Datum/Unterschrift**

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

Mitt HP Sept/Okt/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!	22	●	15.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Petzold, Kartellrecht i. d. handels- u. gesellschaftsrechtl. Beratungspraxis	23	■	12.11.25	10:00 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update z. Modernisierung d. Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	24	■	26.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht	25	■	02.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update Gesellschaftsrecht 2025	26	■	10.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis: Eröffnungsverfahren, ...	27	■	21.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz ...	28	●	16.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	29	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!	30	●	15.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht	31	■	17.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	32	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung ...	33	●	13.11.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Loose, Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer	34	■	07.10.25	14:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung	35	■	20.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht	36	■	02.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	37	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	38	■	16.10.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

Gesamtschau der Unterlagen Erkenntnisse erwarten ließen. Es sollte also offenbar auch nach Unterlagen außerhalb der mandatsbezogenen Verfahrensakte des Beschwerdeführers zur Anzeige den gesucht werden.

Die besondere Rolle des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt spreche im Ergebnis entscheidend gegen ein angemessenes Verhältnis aus staatlicher Eingriffsmaßnahme zur Wahrheitsermittlung und Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers.

BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2025 - 1 BvR 398/24

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 82/2025 vom 10. September 2025)

### **BVerfG: Regelungen zur präventiven und strafprozessualen (Quellen-)Telekommunikationsüberwachung und zur strafprozessualen Online-Durchsuchung halten verfassungsrechtlicher Überprüfung weitgehend Stand**

Mit am 07.08.2025 veröffentlichten Beschlüssen hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts über zwei Verfassungsbeschwerden entschieden, die sich gegen polizeirechtliche und strafprozessuale Ermächtigungen richten.

Im Verfahren 1 BvR 2466/19 (Trojaner I) wenden sich die Beschwerdeführenden mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die polizeirechtlichen Ermächtigungen zur (Quellen-)Telekommunikationsüberwachung in § 20c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW); im Verfahren 1 BvR 180/23 (Trojaner II) wenden sie sich gegen die strafprozessualen Ermächtigungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung in § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 100b Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Die Verfassungsbeschwerden sind größtenteils bereits unzulässig. So legen die Beschwerdeführenden die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung überwiegend nicht hinreichend substantiiert dar. Soweit die Verfassungsbeschwerden zulässig sind, sind sie nur teilweise erfolgreich.

Der Senat stellt in seinen Beschlüssen fest: Die in zulässiger Weise angegriffenen Regelungen des PolG NRW sind vollständig mit dem Grundgesetz vereinbar; die angegriffenen Regelungen der Strafprozessordnung sind teilweise verfassungswidrig. So ist die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung solcher Straftaten, die lediglich eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen, nicht verhältnismäßig im engeren Sinne und wurde vom Senat insoweit für nichtig erklärt. Die Ermächtigung zur Online-Durchsuchung genügt, soweit sie (auch) zu Eingriffen in das durch Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Fernmeldegeheimnis ermächtigt, nicht dem Zitiergebot und ist daher mit dem Grundgesetz unvereinbar. Diese Vorschrift gilt bis zu einer Neuregelung jedoch fort.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 69/2025 vom 7. August 2025)

### **BVerfG: Gesetzliche Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung sind mit dem Grundgesetz vereinbar**

Mit im August veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen der sogenannten Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß sind, soweit Körperschaftsteuersubjekte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) beziehungsweise Gesellschaf-

ten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) betroffen sind.

Das konkrete Normenkontrollverfahren betrifft die Frage, ob der nach den zu beurteilenden Vorschriften prozentual beschränkte Abzug von Verlusten durch Verlustvortrag mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Gegenstand der Vorlage ist eine besondere Sachverhaltskonstellation, in der ein vom Bundesfinanzhof so bezeichneter „bilanzsteuerrechtlicher Umkehreffekt“ zu einem erhöhten Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer und zu einem höheren vortragsfähigen Gewerbeverlust bei einer bilanzierenden Kapitalgesellschaft führte, die diese in der Folgezeit nicht vollständig aufzehren konnte, weil über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Senat hat entschieden, dass die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Ein Verstoß gegen den vorliegend maßgeblichen Willkürmaßstab liegt nicht vor.

BVerfG, Beschluss vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 -

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie unter:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-071.html>

Den Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 finden Sie unter

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/07/ls20250723\\_2bvl001914.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/07/ls20250723_2bvl001914.html)

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 71/2025 vom 11. August 2025)

### **EuGH: Partnerschaft in einer Sozietät schließt Vertretung nicht aus**

Dass Anwälte Partner einer Sozietät sind, schließt die Möglichkeit einer Vertretung ihrer eigenen Sozietät vor einem Unionsgericht nicht aus. So entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 4. September 2025 (Rs. C-776/22 P) und korrigierte somit das Urteil des Gerichts in der 1. Instanz (EuG).

Dieses hatte eine Klage dreier Anwälte, die diese im Namen ihrer Sozietät erhoben haben, als offensichtlich unzulässig abgewiesen, da die unterzeichnenden Anwälte als Partner der Sozietät das Unabhängigkeitserfordernis nach Art. 19 Abs. 3 der EuGH-Satzung nicht erfüllen würden. Das EuG hätte laut dem EuGH jedoch prüfen müssen, wie die Partnerschaft konkret ausgestaltet ist und jedenfalls die Möglichkeit einer Klageberichtigung gewähren müssen.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 36/25 vom 11.09.2025)

### **EuGH: Dieselskandal: Rechte betroffener Autokäufer weiter gestärkt**

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits im Jahr 2023 im Rahmen des Dieselskandals die Haftung der Fahrzeughersteller auch bei Fahrlässigkeit bejahte (vgl. dazu EiÜ 11/23), äußerte er sich mit seinem Urteil vom 1. August 2025 in der Rechtssache C-666/23 abermals zugunsten der betroffenen Autokäufer.

Zunächst stellte der EuGH fest, dass der Fahrzeughersteller sich nicht auf einen haftungsausschließenden Verbotsirrtum berufen kann. Die Fahrzeughersteller (im Ausgangsfall Volkswagen) können sich daher nicht dadurch entlasten, dass das Kraftfahrtbundesamt tatsächlich oder hypothetisch eine EG-Typengenehmigung

erteilt habe. Klargestellt wird, dass die betroffenen Dieselfahrer Schadensersatzansprüche geltend machen können, unabhängig davon, ob die Abschalteneinrichtung bereits bei der Herstellung des Fahrzeugs eingebaut wurde oder nachträglich durch ein Software-Update installiert wurde. Außerdem sind die Anrechnung der Nutzungsvorteile auf den Schadensersatz und die Begrenzung des Schadensersatzes auf maximal 15 % des gezahlten Kaufpreises grundsätzlich zulässig, so der EuGH. Voraussetzung sei jedoch, dass die Höhe der Entschädigung eine angemessene Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden darstelle. Dies habe das vorlegende Gericht selbst zu überprüfen. Somit haben auch diejenigen Dieselfahrer, die ihr Fahrzeug intensiv genutzt haben, die Chance auf eine angemessene Entschädigung.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 29/2025 v. 08.08.2025)

### **EuGH: Zahlungskartenmissbrauch: Anspruch auf Erstattung erfordert umgehende Meldung beim Zahlungsdienstleister**



**Der Nutzer einer Zahlungskarte verliert den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, von dem er Kenntnis hat, wenn er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist.**

Ein Verbraucher hält ein Goldeinlagenkonto bei der Gesellschaft Veracash SAS. Im März 2017 sandte Veracash ihm eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen zu. Im Zeitraum von März bis Mai 2017 wurden von diesem Konto täglich Abhebungen vorgenommen. Der betroffene Verbraucher macht jedoch geltend, weder die Zahlungskarte erhalten noch die Abhebungen autorisiert zu haben.

Das Tribunal de grande instance d'Évry (Großinstanzgericht Évry, Frankreich) und die Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) wiesen den Erstattungsantrag des Verbrauchers mit der Begründung zurück, dass er Veracash von den streitigen Abhebungen nicht „unverzüglich“ gemäß dem Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch), mit dem die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt<sup>1</sup> umgesetzt wurde, unterrichtet habe, sondern erst im Mai 2017, also fast zwei Monate nach der ersten beanstandeten Abhebung. Die Unterrichtung war allerdings innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 13 Monaten erfolgt.

Der Verbraucher legte Kassationsbeschwerde ein.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) an den Gerichtshof gewandt. Sie möchte wissen, ob die Richtlinie 2007/64 dahin auszulegen ist, dass

der Zahler den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs bei dessen verspäteter Anzeige auch dann verlieren kann, wenn die Anzeige innerhalb der Frist von 13 Monaten erfolgt ist. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, möchte sie außerdem wissen, ob der Verlust des Anspruchs ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Zahlers voraussetzt und ob er sich auf alle nicht autorisierten Zahlungsvorgänge oder nur auf solche bezieht, die hätten vermieden werden können.

Der Gerichtshof antwortet erstens, dass der Zahlungsdienstnutzer den Anspruch auf Erstattung grundsätzlich verliert, wenn er nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich unterrichtet hat, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist.

Der Gerichtshof stellt klar, dass die „so bald wie möglich“ zu erfüllende Informationspflicht einen eigenständigen Charakter hat und sich von der Pflicht zur Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang unterscheidet. Die objektive Frist von 13 Monaten ändert naturgemäß nichts an der Relevanz der subjektiven Frist der „unverzüglichen“ Unterrichtung. Insoweit könnte die bloße Einhaltung der Frist von 13 Monaten als einziges Kriterium das präventive Ziel der Pflicht zur „unverzüglichen“ Anzeige nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gefährden. Außerdem würde es die Rechtssicherheit und die vom Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie 2007/64 vorgenommene Abwägung der Interessen des Zahlungsdienstnutzers gegen diejenigen des Zahlungsdienstleisters beeinträchtigen, wenn man davon ausginge, dass der Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch auf Korrektur eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat, von dem er Kenntnis hatte, aber seinen Zahlungsdienstleister verspätet unterrichtet hat.

Zweitens gibt der Gerichtshof jedoch näher an, dass im Fall eines Zahlungsinstruments wie einer Bankkarte, das verloren, gestohlen, missbräuchlich verwendet oder sonst unautorisiert genutzt wurde, der Zahler seinen Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs grundsätzlich nur dann verliert, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig – in Form einer qualifizierten Verletzung einer Sorgfaltpflicht – verzögert hat, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Die Beweislast obliegt dem Zahlungsdienstleister, der beweisen muss, dass ein Vorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht war. Dies wahrt die praktische Wirksamkeit der Richtlinie, da diese vorsieht, dass der Zahler nach der Anzeige keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments trägt. Der Zahler hat daher kein Interesse daran, die von ihm vorzunehmende Anzeige zu verzögern.

Drittens antwortet der Gerichtshof, dass, wenn mehrere nicht autorisierte Zahlungsvorgänge infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst unautorisiert genutzten Zahlungsinstruments aufeinanderfolgen, der Zahler grundsätzlich nur den Anspruch auf Erstattung der Schäden verliert, die durch die Zahlungsvorgänge entstanden sind, bei denen er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Vorschrift über die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge eine Ausnahme und daher eng auszulegen. Schließlich steht das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Zahlers und den Schäden, für die er keine Erstattung erwirken kann, mit der Abwägung zwischen den Interessen

der Zahlungsdienstnutzer und denen der Zahlungsdienstleister in Einklang.

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-665/23 | Veracash

1 Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.

2 Art. 58 der Richtlinie 2007/64 sieht vor, dass „[d]er Zahlungsdienstnutzer nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken [kann], wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs... geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet ...“.

(Quelle: EuGH, PM Nr. 97/25 vom 01.08.2025)

## Interessantes

### 21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025



v.links: RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltsverbandes e.V., RA Dr. Julian Klinger, RiOLG Holger Krätzschel, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, RA Dr. Stephan Reißmann, Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstags e.V., VRIöBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Der 21. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag am 14.07.2025 im Eden Hotel Wolff in München war mit gut 100 Teilnehmenden aus Justiz und Anwaltschaft wie schon in den Vorjahren ausgebucht. Mit großzügiger Unterstützung der LEGIAL Prozessfinanzierung sowie der Hoerner Bank und hervorragender Organisation durch die Geschäftsführerin der MAV GmbH Frau Angela Baral mit ihrem Team bot die Veranstaltung beste Rahmenbedingungen für den bei dieser Veranstaltung so geschätzten fachlichen wie persönlichen Austausch zwischen Anwaltschaft, Justiz und Rechtspflege.



Nach der herzlichen Begrüßung durch den **Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbandes e. V.**, Herrn RA Michael Dudek, und den **Präsidenten des Deutschen Nachlassgerichtstags e. V.**,

Herrn RA Dr. Michael Bonefeld, übernahm traditionell Herr Prof. Dr. Christoph Karczewski, Vorsitzender Richter des 4. Senats des BGH, den Auftakt. Wie jedes Jahr versorgte er die Teilnehmenden nicht nur mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Erbsachen, sondern auch wertvollen Hinweisen zu anstehenden Entscheidungen und personellen Entwicklungen beim BGH. Die vorgestellten Entscheidungen befassten sich in diesem Jahr neben dem Pflichtteilsrecht auch mit Testamentsrecht (testamentarische Regelungen, Ausschlagung und Anfechtung), der Vor- und Nacherbschaft und schließlich auch prozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen sowie dem internationalen Erbrecht und boten wie immer interessante Einblicke in die juristische Denkweise des Erbrechtssenats beim BGH.



In aller wissenschaftlichen Tiefe spannte im Anschluss Herr Prof. Dr. Karlheinz Muscheler den Bogen von der Entstehungsgeschichte des BGB zu den Vorschriften des BGB zur Mehrheit von Testamentsvollstreckern. Die Teilnehmenden konnten sich hier einen umfassenden Überblick über die Entscheidungsbefugnis des Nachlassgerichts bei Meinungsverschiedenheiten der Testamentsvollstrecker und dem Vorgehen bei Wegfall

oder Verhinderung eines Testamentsvollstreckers einschließlich damit einhergehender Vergütungsfragen verschaffen.

Dabei stellte der Dozent die heute h. M. zur Entscheidungskompetenz des Nachlassgerichts wie auch die Rechtsprechung des BGH zur Vergütung der Testamentsvollstrecker bei Durchführung eines Verfahrens nach § 2224 Abs. 1 S. 1 HS 2 BGB grundlegend in Frage und animierte die Teilnehmenden, diese Unsicherheiten von vornherein durch die testamentarische Anordnung von Schiedsverfahren auch für Streitigkeiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern zu umgehen.

Nach einer einstündigen Mittagspause verstand es Herr RA Dr. Stephan Reißmann die Teilnehmenden mit einer anschaulichen Schilderung der Praxisprobleme der Erben-gemeinschaft und deren Lösungen über das Mittagstief hinwegzutragen. Schwerpunkt war neben Fragen der Mandatsannahme und Abrechnung die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses einschließlich des Rechts auf Gebrauch von Nachlassgegenständen und der Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Dabei erhielten die Teilnehmenden wertvolle Tipps im Hinblick auf die Nutzung von Nachlassimmobilien durch einzelne Miterben, die noch durch ein umfassendes Skript ergänzt wurden.



Zu ausgewählten Problemen aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München referierte im Anschluss in üblich launiger und selbstkritischer Manier Herr RiOLG Holger Krätzschel vom 33. Senat. Die vier großen Themenkomplexe seines Vortrags waren in diesem Jahr das Beiziehungsrecht beim notariellen Nachlassverzeichnis (das der Senat in der vorgestellten Entscheidung als funktionellen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs qualifiziert hatte), die Nichtigkeit letztwilliger Verfügungen (hier ging es um die Frage, ob eine Enterbung für den Fall der Heirat einer bestimmten Person sittenwidrig ist), den Anforderungen an die wirksame Errichtung des Testaments (den Senat beschäftigten hier u. A. Fragen zur Unterschrift und Schriftform von Testamenten) und schließlich des Verfahrensrechts.



Erfreulich für Anwaltschaft und Justiz ist die Klarstellung des OLG München in seiner Entscheidung 33 Wx 153/24, dass ein Sachverständiger, der die Einvernahme von Kontaktpersonen des Erblassers zur Beurteilung der Testierfähigkeit für erforderlich hält, bei der Befragung der Zeugen auch zugezogen werden muss damit er selbst Fragen an die Zeugen richten kann.

Den Ausklang gestalteten Herr RA Dr. Michael Bonefeld und Herr Dr. Julian Klingner, die interessante und vertiefende Einblicke zur Vergütung des Testamentsvollstreckers nach der neuen Rheinischen

Tabelle 2025 gaben. Im lockeren Zusammenspiel erläuterten die beiden Struktur und Neuerungen der geänderten Empfehlungen, untermauerten dies mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis und räumten auch mit verbreiteten Irrtümern bei der Bemessung der Gebührenhöhe auf. Abgerundet wurde der Vortrag mit einem Formulierungsbeispiel für eine Vergütungsregelung auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins 2025 sowie verschiedenen Berechnungsbeispielen.



Zusammenfassend bot auch der **21. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2025** wieder einen bunten Strauß an Themen mit hohem Erkenntnisgewinn und viel Praxisnähe, was den Besuch der Veranstaltung zu einem Gewinn machte.

Damit auch im nächsten Jahr wieder ein spannendes und abwechslungsreiches Programm für alle Teilnehmenden präsentiert werden kann, wurden diese erneut aufgerufen, Vorschläge und Wünsche für die **nächstjährige Tagung am 13.07.2026** zu unterbreiten.

Katrin Heindl, RAin und FAin für FamR und ErbR

Fotos: Angela Baral, Claudia Breitenauer

## Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

### Hinweisgeber-Plattform im Kampf gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen verlängert

Zum Schutz des Gesundheitssystems hat Bayerns Justizminister Georg Eisenreich im Oktober 2021 ein internetbasiertes anonymes Hinweisgebersystem bei der "Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen" (ZKG) eingerichtet. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wird die Plattform nun um weitere vier Jahre verlängert.

„Die ZKG ist ein deutschlandweit einmaliges Erfolgsmodell. Unsere Ermittler nehmen gezielt die schwarzen Schafe im Gesundheits- und Pflegebereich in den Blick. Seit der Einführung bis Ende Juni 2025 sind 690 anonyme Hinweise eingegangen. Die Hinweise haben seit der Einführung 2021 zu 276 Verfahren gegen bekannte Personen und 150 Verfahren gegen Unbekannt geführt.“, erklärt Justizminister Eisenreich.

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts haben die Gesundheitsausgaben in Deutschland mit 538,2 Milliarden Euro im Jahr 2024 einen neuen Höchststand erreicht. „Vor diesem großen Wirtschaftssektor machen Kriminelle nicht Halt. Betrug und Korruption im Gesundheitswesen können viel Schaden anrichten – von enormen finanziellen Schäden bei Krankenkassen und Versicherungen bis hin zu Gesundheitsschäden bei Patienten. Dem muss der Staat entschlossen entgegenreten. Ich möchte allen Menschen, die unsere Gesundheit schützen, herzlich danken. Gegen die schwarzen Schafe, die sich bereichern wollen und nicht das Wohl und die Gesundheit ihrer Patienten im Blick haben, gehen wir entschlossen vor. Die Täter verursachen hohe finanzielle Schäden und riskieren in Einzelfällen Menschenleben.“, so Eisenreich.

Das Dunkelfeld im Bereich Betrug und Korruption im Gesundheitswesen ist groß, weil sowohl Bestechende als auch Bestochene nur Vorteile aus der Straftat ziehen. Eisenreich: „Das Hinweisgeber-system hat sich als Erfolgsmodell erwiesen. Es war eine gute Entscheidung, zusätzlich auf anonyme Hinweisgeber zu setzen. Unsere Ermittlerinnen und Ermittler der ZKG sehen genau hin, ob es sich um ernstzunehmende Hinweise handelt oder um Falschanzeigen, die ihrerseits strafrechtlich verfolgt werden müssen.“ Ein Missbrauch der Plattform war bislang nicht festzustellen.

Seit dem 1. Oktober 2021 betreibt die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Hinweisgeber-Plattform. Sie ist seit dem 1. Juli 2025 unter <https://zkg.integrityline.app> zu erreichen. Das Online-System empfängt Hinweise anonym oder namentlich. Das Besondere: Es gibt eine Rückfragemöglichkeit bei anonymen Hinweisen. Minister Eisenreich: „Anonyme Meldungen allein sind oft nicht aussagekräftig genug, um einen strafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen. Durch das gesicherte Postfach kann die ZKG Rückfragen an den Hinweisgeber oder die Hinweisgeberin stellen, ohne deren Identität feststellen zu können.“ Vergleichbare Plattformen werden u. a. auch bei der Polizei Baden-Württemberg, der Polizei Niedersachsen und dem Bundeskartellamt eingesetzt.

(Quelle: Bayer. Staatsministerium d. Justiz, , PM Nr. 84/25 v.09.07.2025)

## 60 Jahre Bayerische Rechtspflegerschule in Starnberg

Vor 60 Jahren, im Herbst 1965, eröffnete der damalige Justizminister Dr. Hans Ehard die "Bayerische Rechtspflegerschule" im Norden Starnbergs. Heute ist der Fachbereich dort ein Teil der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich gratulierte zum Jubiläum: „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger leisten wertvolle Arbeit und tragen maßgeblich dazu bei, dass unsere Justiz effizient, zuverlässig und bürgernah arbeitet. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind für die Justiz unverzichtbar.“

Am 1. September jeden Jahres beginnt das dreijährige duale Studium im Fünfeenland – aufgeteilt in 20 Monate Fachstudium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg und 16 Monate fachpraktische Studienabschnitte an bayerischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsanstalten. In diesem Jahr werden etwa 150 Anwärterinnen und Anwärter das Studium antreten. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventen den Titel Diplom-Rechtspflegerin oder -pfleger. Justizminister Eisenreich: „Ein Studium in Starnberg eröffnet vielfältige Möglichkeiten. Ich danke Fachbereichsleiterin Birgit Hensger und ihrem Team für ihre großen Verdienste um die Ausbildung des Rechtspflege-Nachwuchses herzlich.“

(Quelle: Bayer. Staatsministerium d. Justiz, , PM Nr. 86/25 v.17.07.2025)

## Personalia

### Amtswechsel beim Bayerischen Obersten Landesgericht: Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle zum Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt

Das bayerische Kabinett hat am 2. September Reinhard Röttle zum neuen Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt. Er wird sein neues Amt zum 1. Februar 2026 antreten und folgt auf die noch amtierende Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Dr. Andrea Schmidt, die in den Ruhestand treten wird.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Ich gratuliere Reinhard Röttle zu seiner neuen Aufgabe als Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Gleichzeitig gilt mein großer Dank Dr. Andrea Schmidt für ihr herausragendes Engagement für die bayerische Justiz.“

Dr. Andrea Schmidt war seit 1987 in der Bayerischen Justiz in verschiedensten Positionen tätig, davon rund 17 Jahre als Richterin und später als Vorsitzende Richterin am Landgericht München I. Sie war von 2018 bis 2021 Präsidentin des Landgerichts München I, bevor Sie im Oktober 2021 zur Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt wurde. Mit Ablauf des 31. Januar 2026 geht Dr. Andrea Schmidt in den Ruhestand.

Reinhard Röttle (60 Jahre) begann seine Justizkarriere beim Amtsgericht München als Richter. Im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt in Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft München I, als Mitarbeiter und stellvertretender Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz in verschiedenen strafrechtlichen Referaten, als Zivilrichter am Landgericht München II sowie als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in der Abteilung für Kapitalverbrechen. Ab 2005 war er als Referatsleiter verschiedener Referate in der Strafrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz tätig. Anschließend kehrte er als Vorsitzender einer Zivilkammer an das Landgericht München II zurück. Ab Mai 2010

war er schließlich erneut im Bayerischen Justizministerium tätig, zunächst als Landtagsbeauftragter, dann als Leiter des Ministerbüros und schließlich als Leiter der Personalabteilung. Im Februar 2018 wurde Reinhard Röttle zum Generalstaatsanwalt in München ernannt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 89/25 v. 02.09.2025)

### Amtswechsel beim Oberlandesgericht Nürnberg: Präsidentin des Amtsgerichts München Beate Ehrh zur Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg ernannt

Das bayerische Kabinett hat am 2. September Beate Ehrh zur neuen Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg ernannt. Sie folgt mit Wirkung zum 1. November 2025 auf den noch amtierende Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, der in den Ruhestand treten wird.

Minister Eisenreich würdigte den bisherigen Amtsinhaber Dr. Thomas Dickert, der sich über 35 Jahre in den Dienst der bayerischen Justiz gestellt und sich in vielfältigen, herausgehobenen Positionen höchstes Ansehen erworben hat. Mit herausragender Fachkompetenz, unermüdlichem Engagement und großem Organisationstalent habe er zuletzt das Oberlandesgericht und den Justizstandort Nürnberg über viele Jahre hinweg maßgeblich geprägt und sich stets für eine moderne, bürgernahe und leistungsstarke Justiz eingesetzt. „Die Digitalisierung der Gerichte, die Sie mit großem Engagement vorangetrieben haben, war Ihnen immer ein besonderes Anliegen. Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe 'Modernisierung des Zivilprozesses' der obersten Zivilgerichte von Bund und Ländern haben Sie einen wichtigen Beitrag für einen Zivilprozess der Zukunft in Deutschland geleistet. Für Ihr herausragendes Engagement für die bayerische Justiz bedanke ich mich herzlich und wünsche Ihnen für Ihren Ruhestand alles Gute.“

Der Präsidentin des Amtsgericht München, Beate Ehrh, die die Geschicke des größten Amtsgerichts Deutschlands mit 1.147 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon 232 Richterinnen und Richter (Stand: 31. Dezember 2024) seit Februar 2018 leitet, dankte Justizminister Eisenreich: „In allen Stationen Ihrer Laufbahn haben Sie sich zurecht hohes Ansehen erworben. Sie haben sich in der Justiz einen Ruf als leistungsstarke und juristisch hochqualifizierte Führungspersönlichkeit erarbeitet, die sich durch große Entschlusskraft auszeichnet.“ Eisenreich sieht das Oberlandesgericht Nürnberg mit Ehrh in den besten Händen und wünschte ihr für die neuen Aufgaben als Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg alles Gute.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 91/25 v. 02.09.2025)

### Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Prof. Dr. Bertram Schmitt ist neuer Schlichter

Seit 1. Mai 2025 ist Prof. Dr. Bertram Schmitt neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er folgt auf Uta Fölster, die ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niederlegen musste. Prof. Dr. Schmitt war u.a. Richter am BGH sowie Leiter der dortigen Pressestelle und zuletzt Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

„Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellt im Streitfall zwischen Anwalt- und Mandantschaft ein faires, unparteiisches und konsensuales Verfahren zur Verfügung, das Rechtsfrieden herbeiführt. Beide Beteiligten profitieren davon. Für die Mandantschaft ist es vor allem eine unkomplizierte und kostenfreie Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung. Das Angebot, im Streit um Anwaltsgebühren und/oder Schadensersatz eine neutrale Schlichtung durchzuführen, stärkt zudem das Vertrauen in die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung. Ich

möchte für diese und viele weitere Vorzüge werben und dazu beitragen, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft noch bekannter zu machen.“, so Dr. Schmitt, der nun nach Dr. h. c. Renate Jaeger, Monika Nöhre, Prof. Dr. Reinhard Gaier, Elisabeth Mette und zuletzt Uta Fölster das Amt des Schlichters inne hat.

(Quelle: Webseite Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft)

## Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Geldwäscheprävention: BRAK aktualisiert Musterbögen für Geldwäsche-Risikoanalysen

Anwältinnen und Anwälte, die bei Kataloggeschäften nach dem Geldwäschegesetz tätig sind, müssen unter anderem eine Geldwäsche-Risikoanalyse erstellen. Dabei helfen die Muster der BRAK für die kanzleiweite und individuelle Risikoanalyse. Beide Muster wurden gerade aktualisiert und überarbeitet.

Die Muster-Risikoanalysen wurden in der aktualisierten Auflage insgesamt gestrafft und übersichtlicher gestaltet. Zudem wurden sie an die aktuellen Quellen zur Risikobestimmung sowie den aktuellen Stand der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG angepasst. Neu ist außerdem, dass die Risikostaaen nicht mehr im Einzelnen im Dokument aufgeführt werden. Die Musterbögen verweisen und verlinken vielmehr auf die aktuellen Listen der Financial Action Task Force (FATF) und der EU-Kommission. Da sich diese Listen fortlaufend ändern, kann so gewährleistet werden, dass die Muster immer auf dem aktuellen Stand sind.

#### Muster Kanzlei-Risikoanalyse

[https://www.brak.de/fileadmin/newsletter\\_archiv/berlin/2025/2025\\_204Anlage2.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2025/2025_204Anlage2.pdf)

#### Muster individuelle Risikoanalyse

[https://www.brak.de/fileadmin/newsletter\\_archiv/berlin/2025/2025\\_204Anlage1.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2025/2025_204Anlage1.pdf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 15/2025 v. 24.7.2025)

### Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV

#### 42. Herbstkolloquium 2025 „Digitalisierung des Strafprozesses“

7. und 8. November 2025 in München  
Marriott Hotel City West  
Landsberger Straße 156, 80687 München

Das Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht wird jedes Jahr im November abgehalten und bietet als bundesweite Fortbildungsveranstaltung hochqualifizierte Beiträge und Informationen zu ausgewählten Themen. Zudem verleiht die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht auch den Ehrenpreis "pro reo". Flankiert wird das Herbstkolloquium seit 2000 durch das Internetforum, das sich mit strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen aus dem Bereich der Informationstechnologie sowie den technischen Grundlagen befasst.

Das Tagungsprogramm sowie alle Informationen zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.ag-strafrecht.de/herbstkolloquium/42-herbstkolloquium-2025/>

### BFB-Gesprächsforum: „Tag der Jungen Freie Berufe“ am 07.11.2025 in Berlin

Das BFB-Gesprächsforum „Junge Freie Berufe“ lädt junge Berufsträgerinnen und Berufsträger aller freien Professionen herzlich nach Berlin ein – zu einem inspirierenden Nachmittag voller Austausch, Impulse und wertvoller Kontakte. Die Teilnahme ist kostenfrei – jetzt anmelden!

Das BFB-Gesprächsforum „Junge Freie Berufe“ lädt insbesondere junge Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie freiberuflich Tätige herzlich ein, die sich mit anderen vernetzen, eigene Erfahrungen teilen und neue Perspektiven für ihre berufliche Zukunft gewinnen möchten.

Einlass ist ab 13 Uhr, das Programm startet um 13:30 Uhr und bietet spannende persönliche Einblicke, praxisnahe Impulse rund um die Themen Gründung und Nachfolge sowie Austausch zu berufspolitischem Engagement. Auch werden Strategien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert. Gemeinsam mit den Teilnehmenden sollen auch zentrale politische Forderungen für die Zukunft der Freien Berufe diskutiert werden. Ab 17 Uhr steht das Networking im Mittelpunkt: In lockerer Atmosphäre entstehen neue Kontakte, Ideen und Kooperationen – ein idealer Rahmen für alle, die sich als Teil einer starken Gemeinschaft der Freien Berufe sehen.

Das detaillierte Programm sowie Informationen zum Veranstaltungsort finden Sie unter <https://www.freie-berufe.de/aktuelles/premiere-in-berlin-tag-der-jungen-freien-berufe-2025/>

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung jedoch erforderlich. Die Plätze sind begrenzt! Registrierung und Anmeldung unter <https://www.freie-berufe.de/14062-2/>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den BFB unter [info@freie-berufe.de](mailto:info@freie-berufe.de)

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/news/bfb-gespraechsforum-tag-der-jungen-freien-berufe-am-07112025-in-berlin/>, letzter Aufruf 18.09.2025; Bundesverband der freien Berufe)

## Verkehrsanwälte Info



### Werkstattisiko: Reparatur- und Sachverständigenkosten sind dem Schädiger zuzurechnen

Das AG Miesbach bestätigt in seinem Urteil 12 C 579/24 vom 04.06.2025 die Auffassung, dass die Beklagte zur Zahlung von Sachverständigen- und Mietwagenkosten verpflichtet ist. Zentrale Begründung ist das Werkstattisiko: Grundsätzlich trägt der Schädiger das Risiko bei Reparatur- bzw. Gutachterkosten. Der Geschädigte darf sich auf die Rechnung der beauftragten Werkstatt oder des Sachverständigen verlassen, solange er gutgläubig ist und keine Anhaltspunkte für Manipulation oder eigene Pflichtverletzungen

vorliegen. Auch Verzögerungen bei der Reparatur – hier durch Lieferprobleme bei Ersatzteilen – fallen in den Verantwortungsbereich des Schädigers. Dem Geschädigten kann nicht entgegengehalten werden, er habe zu lange oder zu teuer reparieren lassen. Ein Abzug bei den Mietwagen- oder den Gutachterkosten kam daher nicht in Betracht. Damit stellte das Gericht klar: Das Werkstattstrisiko liegt beim Schädiger, nicht beim Geschädigten.

<https://bit.ly/45H8mom>

### Abschleppkosten nach Unfall voll ersatzfähig – keine Pflicht zur günstigsten Alternative

Das AG Würzburg befasste sich mit der Frage der Erstattungs-fähigkeit von Abschleppkosten nach einem Unfall. Es entschied mit Urteil 31 C 1796/24 vom 23.04.2025, dass solche Kosten zum ersatzfähigen Schaden gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören, sofern sie aus Sicht des Geschädigten erforderlich und zweckmäßig sind. Eine Pflicht zur nachträglichen Auswahl des günstigsten Anbieters besteht nicht; der Geschädigte darf regelmäßig den nächstliegenden oder ihm angebotenen Abschleppdienst beauftragen. Nur bei evident überhöhten oder unsachgemäßen Kosten kann eine Kürzung in Betracht kommen. Da die Versicherung keine substantiierten Einwendungen gegen Höhe oder Notwendigkeit der Abschleppkosten erhob, wurden diese vollumfänglich zugesprochen.

<http://bit.ly/464walb>

### Kein Abzug höherer Restwertangebote bei Fahrzeugbehalt des Geschädigten

Das Amtsgericht Landsberg hatte über die Frage zu entscheiden, ob sich ein Geschädigter einen von der Versicherung behaupteten höheren Restwert anrechnen lassen muss, wenn er sein unfallbeschädigtes Fahrzeug behält. Mit seinem Urteil vom 11.06.2025 (3 C 65/25) verneinte das Gericht dies. Maßgeblich ist der im Gutachten des Sachverständigen ermittelte regionale Restwert, nicht ein von der Versicherung vorgelegtes überregionales oder internetbasiertes Angebot. Die Einwände der Versicherer, der Geschädigte müsse zusätzlich nachweisen, dass das Fahrzeug verkehrssicher und fahrtauglich sei, wurden zurückgewiesen. Denn solange der Geschädigte das Fahrzeug nicht veräußert, kommt es auf dessen tatsächliche Verkehrstüchtigkeit nicht an. Eine Anrechnung höherer Restwerte würde den Geschädigten unzulässig zur Verwertung seines Fahrzeugs zwingen und stünde im Widerspruch zu seiner Dispositionsfreiheit nach § 249 BGB. Das Gericht bestätigte daher die volle Ersatzpflicht der Versicherer ohne Abzug des höheren Restwertangebots.

<https://bit.ly/4m0d7yd>

## Neues vom DAV

### Vorratsdatenspeicherung: DAV sieht drohende Risiken für das Berufsgeheimnis

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) äußert sich in seiner Stellungnahme Nr. 57/2025 kritisch zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über eine EU-Initiative zur Vorratsdatenspeicherung durch Dienstleister für Strafverfahren.

Mit der öffentlichen Konsultation geht die Kommission den ersten

Schritt, erneut Regelungen auf Unionsebene zu schaffen um Daten zum Zwecke der Strafverfolgung speichern zu können (vgl. hierzu bereits DAV-SN Nr. 25/25 und EiÜ Nr. 24/25). Schon die tendenziösen Fragestellungen im Konsultationsfragebogen geben jedoch Anlass zur Sorge, dass die Risiken der Vorratsdatenspeicherung bei der geplanten Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wenn es zu einer solchen einseitigen Gesetzgebung im Bereich Vorratsdatenspeicherung kommen sollte, sieht der DAV vor allem das anwaltliche Berufsgeheimnis und die Rechte aus Art. 7 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) und Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gefährdet. Um die Vertraulichkeit gegenüber der Mandantschaft zu gewährleisten, sollten daher Whitelisting-Verfahren für Berufsgeheimnisträger geprüft und Speicher- und Zugriffsmöglichkeiten grundrechtskonform ausgestaltet werden. Ein Legislativvorschlag wird im ersten Quartal 2026 erwartet.

### Hochrisiko-KI: DAV sieht Klarstellungsbedarf für KI-Einsatz in der Justiz

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich an der gezielten Konsultation (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-launches-public-consultation-high-risk-ai-systems>) der EU-Kommission zur Implementierung der Vorschriften der europäischen KI-Verordnung (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1689>) zu Hochrisiko-KI-Systemen beteiligt, vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 38/25 (<https://anwaltverein.de/newsroom/sn38-25-ai-act-consultation-rules-on-high-risk-ai>, auf Englisch). Die Konsultation dient der Kommission zur Vorbereitung von Leitlinien zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen und den damit verbundenen besonderen Anforderungen und Verpflichtungen, etwa im Bereich Justiz oder am Arbeitsplatz. Die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 KI-Verordnung sind ab dem 2. August 2027 anwendbar. Der DAV sieht weiterhin Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Kategorisierung als Hochrisiko-KI etwa bei der Nutzung eines KI-Chatbots durch Richterinnen und Richter, um eine rechtliche Bewertung eines Falls zu erstellen. Der DAV besteht auf die menschliche Letztentscheidung und warnt vor menschlichen Tendenzen, automatisierten Systemen übermäßig zu vertrauen (sog. automation bias). Der DAV begleitet die Umsetzung der KI-Verordnung kontinuierlich und beteiligt sich regelmäßig an den Konsultationen der EU-Kommission (vgl. zuletzt StN Nr. 67/24 zu Leitlinien für die KI-Definition sowie verbotenen Praktiken und StN Nr. 19/25 zu Leitlinien für KI mit allgemeinem Verwendungszweck; s. auch EiÜ 22/25 und 31/24).

### Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft

Im dritten Heft des Anwaltsblatts, das Mitte August erschienen ist, zeigt Kollege Dr. Thomas Troidl in seinem Beitrag aus dem Schwerpunkt des Heftes über Krisenfestigkeit und Resilienz, wie schnell der Rechtsstaat während der NS-Zeit am Boden lag und wie resilient die Anwaltschaft heute ist (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/themen/schwerpunkt/rechtsstaat-anwaltschaft>). Er betont, dass Zusammenhalt noch nie so wichtig war wie heute.

### Frist versäumt, Chance vertan: BGH konkretisiert die Fristenkontrolle bei Berufungsbegründungen

Ein Tag zu spät – Berufung gescheitert!

Der BGH bestätigt die Ablehnung der Wiedereinsetzung und präzisiert die Überwachungspflicht des Anwalts. Die Botschaft: Eine

eigenverantwortliche Fristenprüfung durch den Anwalt ist bei der Berufungsbegründung zwingend erforderlich. Mehr dazu im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/frist-versaeumt-chance-vertan>).

### Prozessualer Perfektionismus: Wer nicht alle tragenden Gründe angreift, verliert die Berufung

Wirecard, Medienberichte und die ZPO: In zwei Parallelfällen rund um den Wirecard-Skandal verpasste der Kläger die Chance der Revision vor dem BGH. Die Karlsruher Richterinnen und Richter beschrieben ausführlich, wie eine Berufungsbegründung aussehen muss. **Spoiler:** Wer nicht jeden selbstständig tragenden Grund des Ersturteils angreift, verliert. Einzelheiten zu den Entscheidungen lesen Sie im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/prozessualer-perfektionismus>.

### DAV wendet sich gegen die vorgesehenen Einschränkungen des Vergaberechtschutzes

Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 41/25 den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz kommentiert.

Die angestrebte Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts wird begrüßt. Deutlich kritisiert jedoch wird die geplante Einschränkung des Rechtsschutzes durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung in der Beschwerdeinstanz. Dies verletze verfassungs- und europarechtliche Grundsätze, schwäche den Bieterschutz und schaffe Rechtsunsicherheit.

**DAV-Stellungnahme Nr. 41/25:**  
<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-41-25-beschleunigung-vergabe-oeffentlicher-auftraege>

### Anti-SLAPP-RL: Referentenentwurf bleibt hinter Erwartungen zurück

In seiner Stellungnahme Nr. 44/25 begrüßt der DAV die Ziele der Richtlinie (EU) 2024/1069 zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (sog. Anti-SLAPP-Richtlinie) und des Referentenentwurfs zu ihrer Umsetzung.

Bei Letzterem sieht der DAV jedoch Nachbesserungsbedarf: Es mangelt an subsumtionsfähigen Tatbestandsvoraus-

setzungen, insbesondere bleibt unklar, ab wann eine Klage als „missbräuchlich“ einzustufen ist. Die vorgesehenen Regelbeispiele tragen noch nicht hinreichend zur praktikablen Anwendung bei und das Fehlen trennscharfer Kriterien dürfte zu Mehrbelastungen der Gerichte führen.

**DAV Stellungnahme Nr. 44/25:**  
<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-44-25-refe-zur-umsetzung-der-anti-slapp-richtlinie>

**RICHTLINIE (EU) 2024/106:**  
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401069](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069)

**Referentenentwurf:**  
[https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_Anti-SLAPP.pdf](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Anti-SLAPP.pdf)

### Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen

In seiner Stellungnahme 43/25 begrüßt der DAV den aktualisierten Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt in der Digitalisierung des Notariats. Von diesem ist eine Kosten- und Zeitersparnis zu erwarten, sowohl bei Notariaten und Behörden wie auch bei den Urkundsbeteiligten.

Der DAV wünscht aber, dass der Zeitplan für die verpflichtende Einführung der digitalen Übermittlung von Dokumenten deutlich beschleunigt wird, da erheblicher Mehraufwand entsteht, solange nur ein Teil der Behörden bereits die digitale Übermittlung nutzt. Ein langer Zeitraum für die Umsetzung der Digitalisierung konterkariert die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs.

**DAV Stellungnahme Nr. 43/25:**  
<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-43-25-digitalisierung-des-vollzugs-von-immobilienvertraegen>

### Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

**Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:**  
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

#### Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

MAV Sommerfest, Seite 12:  
MAV e.V.; Claudia Breitenauer

Social Media News, Seite 42:  
Screenshots LinkedIn; MAV e.V.

## Impressum

**Herausgeber**  
Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.600 Exemplare | 6 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen:

**1) Maxburg:**  
Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

**2) AnwaltServiceCenter:**  
Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)  
[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

**Bankverbindung:**  
Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

**Anzeigenredaktion:**  
Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.**



Münchener AnwaltVerein e.V.

# Buchbesprechungen

## Gesellschaftsrecht

**Meilicke / Graf von Westphalen / Hoffmann / Lenz / Wolff**  
**Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG**  
**Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften**  
**Angehöriger Freier Berufe**  
**Kommentar**  
**Buch, Hardcover (Leinen), XX, 402 Seiten**  
**4., neu bearbeitete Auflage 2024**  
**C.H.Beck, Euro 109,00**  
**ISBN 978-3-406-77619-9**



Die Partnerschaftsgesellschaft, im Jahre 1994 mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) geschaffen gegen das Überhandnehmen der Limited Liability Partnership (LLP), hat sich regelrecht zu einem Renner unter den Berufsausübungsgesellschaften entwickelt, namentlich nach Ergänzung durch die Möglichkeit zu Haftungsbeschränkung in Gestalt der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) im Jahre 2013. In der zuletzt zugänglichen Mitgliederstatistik der BRAK zum 28. Mai 2024 belief sich die Zahl der PartGmbH auf 3.177.

Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Berufshaftung erscheint in der Mitgliederstatistik (wie auch die Zahl der Sozietäten) naturgemäß nicht, da nur die PartGmbH eine berufsrechtlich zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft darstellt und Mitglied der Kammer wird, die einfache Partnerschaftsgesellschaft und die Sozietät (auch wenn sie nach §§ 707 ff. BGB ins Gesellschaftsregister eingetragen wird) nach Maßgabe von § 59f Abs. 1 BRAO dagegen nicht (s.a. Hensler-Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59f Rdn. 9).

Den Anwälten und Anwältinnen, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden wollen, bieten sich damit auf einer ersten Stufe möglicher Berufsausübungsgesellschaften drei Alternativen:

die Sozietät in Gestalt einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit voller Haftung aller Beteiligten (§ 721 BGB), die einfache Partnerschaftsgesellschaft mit voller Haftung nur der handelnden Gesellschafter (und im Übrigen Haftung des Gesellschaftsvermögens, § 8 Abs. 2 PartGG) sowie die PartGmbH mit Beschränkung der Haftung aller Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die drei Gesellschaftsformen haben Vor- und Nachteile, auch und vor allem verfahrensrechtlich:

Die beiden erstgenannten Gesellschaftsformen, Sozietät und einfache Partnergesellschaft, unterliegen nicht der Zulassung durch die Kammer, die einfache Partnergesellschaft nur der Zulassung durch das Registergericht, die PartGmbH der Zulassung durch die Kammer und der Eintragung in das Partnerschaftsregister. Die einfache Partnerschaftsgesellschaft hat damit den Vorteil, dass man sich in kritischen Fällen nur mit dem Registergericht auseinandersetzen und im Streitfall den zivilrechtlichen Instanzenweg beschreiten muss, der in der dritten Instanz zum II. Zivilsenat des BGH führt. Die Anwaltsgerichtsbarkeit bleibt außen vor, und die Kammer wird nach Maßgabe von § 380 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 FamFG nur angehört, kann allerdings in die Rolle einer Verfahrensbeteiligten schlüpfen (§ 380 Abs. 2 Satz 2 FamFG), tut dies aber selten. Das kann sehr von Vorteil sein.

Hinzu kommt, dass das PartGG mehrfach auf das HGB verweist (s. § 4 Abs. 1 / § 5 Abs. 2 / § 6 Abs. 3 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 / § 10 Abs. 2 PartGG), außerdem auf das VVG (§ 8 Abs. 4 PartGG) sowie generell auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 PartGG) in der nunmehr maßgeblichen Gestalt nach dem MoPeG.

Die danach sowohl materiellrechtlich als verfahrensrechtlich diffizile Rechtslage erfassen die Autoren des Kommentars detailliert und bei verschiedenen Paragraphen. So ist insbesondere hervorzuheben die Kommentierung zum Berufsrechtsvorbehalt nach § 1 Abs. 3 PartGG und zum Kreis der nunmehr möglichen Gesellschafter aufgrund Neufassung von §§ 59c ff. durch die große BRAO-Reform (§ 1 PartGG Rdn. 139 ff.), zu den Eigenheiten der Anmeldung zum Partnerschaftsregister (§ 4 PartGG Rdn. 15 ff.), zum Verhältnis des Registergerichts zu den Berufskammern (§ 4 PartGG Rdn. 52) sowie zu den Publizitätswirkungen der Eintragung im Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG Rdn. 19 ff.).

Kritisch ist bei der einfachen Partnerschaftsgesellschaft die Beschränkung der Haftung auf die in dem Mandat tätigen Gesellschafter;

denn Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung bleiben außer Acht (§ 8 Abs. 2 Halbsatz 2 PartGG). Darüber kann man im Einzelfall heftig streiten, zumal in größeren Kanzleien oft mehrere Partner ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen. Hier verweist der Kommentar auf den Stand der Meinungen, nennt hilfreich plastische Beispiele (§ 8 PartGG Rdn. 81 ff.) und plädiert in einer eigenen Stellungnahme für ein Eingreifen von § 8 Abs. 2 Halbsatz 2 PartGG nur bei „nachgeordneten Tätigkeiten“ (§ 8 PartGG Rdn. 83).

Wichtig sind die Fälle der Umwandlung; denn wenn eine zunächst kleine Sozietät wächst, stellt sich die Frage nach der Haftungsbeschränkung durch Überführung der Gesellschaft in eine PartGmbH. Dies wird kompetent behandelt bei § 7 PartGG Rdn. 39 ff. und § 8 PartGG Rdn. 165 PartGG. Die Regelungen zur PartGmbH selbst werden ausführlich und in den mannigfaltigen Details in § 8 Rdn. 112 ff. PartGG kommentiert. Wichtig sind hier die Grenzen des Haftungsprivilegs (z.B. bei deliktischen Ansprüchen gegen einzelne Gesellschafter) sowie die mannigfaltigen Fragen im Zusammenhang mit der in der Versicherungssumme erhöhten Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 PartGG Rdn. 118 ff.). Die Rechts-, vor allem Haftungsfragen bei Eintritt eines weiteren Partners werden bei § 8 PartGG Rdn. 32 ff. erörtert, dies vor allem im Hinblick auf die entsprechende Anwendung von § 721a BGB nach § 8 Abs. 1 Satz 2 PartGG.

Noch nicht berücksichtigt konnten die Autoren die wichtige Entscheidung des BGH vom 16. Juli 2024 (Az.: II ZR 100/23) zur Einberufung der Gesellschafterversammlung durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag dazu nicht befugten Gesellschafter und zur Nichtigkeit der auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse. Hier setzt sich der BGH mit dem Personengesellschaftsrecht und dessen Einwirken auf das Recht der Partnergesellschaft auseinander und macht deutlich, wie sehr es neben dem PartGG das Personengesellschaftsrecht zu berücksichtigen gilt, auf das § 1 Abs. 4 PartGG verweist.

Insgesamt ist das Werk eine wissenschaftlich fundierte und an den Problemen der Praxis orientierte Kommentierung, die einen schnellen und zuverlässigen Zugriff auf die Fragen ermöglicht, die sich bei der Gründung und im Leben einer Partnerschaftsgesellschaft stellen.

RA i.R. Dr. Wieland Horn, München,  
 Centrum für Berufsrecht im Bayerischen  
 Anwaltverband

## Wettbewerbsrecht

**Immenga / Mestmäcker  
Wettbewerbsrecht  
Band 1: Kommentar zum  
Europäischen Kartellrecht  
7. Auflage 2025, 2944 Seiten  
Hardcover (Leinen)  
C.H.BECK, EUR 399,00  
ISBN 978 3-406-77321-1**



34

Aus dem 5-bändigen Gesamtwerk „Wettbewerbsrecht“ ist nach der im letzten Jahr publizierten Neuauflage des 2. Bandes „Kommentar zum Deutschen Kartellrecht“ nun der 1. Band „Kommentar zum Europäischen Kartellrecht“ dieses führenden Standardwerks neu aufgelegt worden. Die Neuauflage des 3. Bandes „Fusionskontrolle“ ist ebenfalls noch für dieses Jahr angekündigt. 2027 sollen dann die Neuauflagen der Bände 4 „Vergaberecht“ und 5 „Beihilfenrecht“ folgen.

Bei der Autorenschaft hat es einige Wechsel zur Voraufgabe gegeben. Mit Ernst-Joachim Mestmäcker ist im April 2024 einer der Mitbegründer und Autor der ersten Stunde verstorben. Nur zwei Monate später ist dann auch Heike Schweitzer, Mitherausgeberin und Autorin der Voraufgabe, gestorben. In den Autorenkreis der nun vorliegenden 7. Auflage sind Jan-Frederick Göhsl, Andreas Heinemann, Jonas von Kalben, Carsten König und Peter Picht neu eingetreten.

Der vorliegende zweite Band zum Europäischen Kartellrecht behandelt neben den einschlägigen Bestimmungen des AEUV sämtliche Gruppenfreistellungsverordnungen, die Kartellverfahrensordnung 1/2003 sowie die Rechtsverordnungen der Kommission auf den Gebieten des Verkehrs und der Landwirtschaft.

Besonders zu begrüßen ist die neu hinzugekommene ausführliche Kommentierung der Verordnung 2022/1925 über bestreitbare und

faire Märkte im digitalen Sektor („Digital Markets Act“) und bietet damit eine umfassende Darstellung und Kommentierung des Europäischen Kartellrechts mit Ausnahme der Fusionskontrolle, die Band 3 vorbehalten ist.

Der Kommentar erfasst Rechtsprechung, Behördenpraxis und wissenschaftliche Diskussion Stand Oktober 2024. Dem Anspruch des Werkes entsprechend, soll die Kommentierung Praktikern von Nutzen in ihrer täglichen Arbeit sein und zugleich ein hohes wissenschaftliches Niveau gewährleisten. Rechtsprechung und Kommissionspraxis werden nicht nur detailliert wiedergegeben und systematisch eingeordnet sondern auch kritisch hinterfragt.

Entscheidungen werden von den Autoren grundsätzlich nach den amtlichen Sammlungen zitiert. Der Verlag hat diesen Zitaten teilweise Parallelfundstellen hinzugefügt, um die Nutzung in beck-online zu erleichtern.

Inhaltlich ist dem Werk ein Überblick über das Internationale Wettbewerbsrecht sowie über die einschlägigen internationalen Abkommen, insbesondere zwischen der EU und den US-Kartellbehörden, den EFTA-Behörden im Rahmen des EWR, den Schweizer Kartellbehörden sowie den britischen Kartellbehörden nach dem BREXIT vorangestellt.

Auch wettbewerbsspezifische Abkommen der EU mit anderen Drittstaaten, insbesondere mit China, sowie multilaterale Kooperationsansätze werden kurz behandelt. Es folgt eine eingehende Kommentierung von Art. 101-106 AEUV sowie eine ausführliche Behandlung der Gruppenfreistellungsverordnungen A) für Vertikalvereinbarungen 2022/720, B) für den Kraftfahrzeugsektor 461/2010, C) für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen 1066/2023, D) für Spezialisierungsvereinbarungen 1067/2023 und E) für Technologietransfer-Vereinbarungen 316/2014.

Erfreulicherweise konnten mit der Neuauflage damit bereits die neuen Fassungen der GVOen für Entwicklungsvereinbarungen und Spezialisierungsvereinbarungen sowie für Vertikalvereinbarungen abgedeckt werden. Die Geltung der Kfz-GVO wurde von der Kommission bis 31.05.2028 verlängert, so dass insoweit ebenfalls eine aktuelle Kommentierung vorliegt. Lediglich die Kommentierung der erst 2026 anstehenden Neufassung der GVO über Technologietransfer-Vereinbarungen bleibt dann der nächsten Auflage vorbehalten.

Für den Praktiker besonders hilfreich ist die

eingehende Kommentierung der Kartellverfahrensordnung 1/2003 sowie die bereits erwähnte umfangreiche Erstkommentierung des Digital Markets Act (DMA), der von immenser Wichtigkeit für die Digitalwirtschaft ist. Der Digital Markets Act enthält eine Reihe objektiver Kriterien zur Identifizierung von „Gatekeepern“. Gatekeeper sind große digitale Plattformen, die sogenannte zentrale Plattformdienste anbieten, wie beispielsweise Online-Suchmaschinen, App-Stores und Messenger-Dienste. Gatekeeper müssen die im DMA für sie im Einzelnen aufgeführten Verbote und Pflichten einhalten. Mit dem DMA liegt eines der ersten regulatorischen Instrumente vor, um die Macht der größten digitalen Unternehmen als Gatekeeper umfassend zu regulieren. Die im Immenga Mestmäcker enthaltene systematische Kommentierung ist für jeden Praktiker eine unschätzbare Arbeitshilfe für die Beratung zu diesem neuen Regelwerk.

Auch ansonsten setzt der Immenga Mestmäcker erneut Maßstäbe. Dieses Standardwerk sollte in keiner kartellrechtlichen Handbibliothek fehlen.

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München



### MAV-Kulturprogramm: Rathausführung mit Gisela Joachimi

Lange haben wir uns darauf gefreut, im Juli war es endlich soweit. Bei schönstem Wetter fanden wir uns mit einer 25 Personen großen Gruppe für die Führung im Rahmen des MAV-Kulturprogramms am Fischbrunnen vor dem Münchener Rathaus ein.

Die Tour war nach der Ankündigung sehr schnell ausgebucht, was vermutlich daran liegt, dass man als Münchenerin und Münchener das Rathaus, das zu einem der Wahrzeichen Münchens zählt, selbstverständlich kennt – von außen. Vielleicht kennt man den Ratskeller oder den Prunkhof mit seiner Gastronomie und den Stand'ln in der Adventszeit. Doch kaum einer der Teilnehmenden war schon einmal im Inneren des beeindruckenden Gebäudes und in die verschiedenen Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, die wir besichtigen durften, kommt man ohne Führung ohnehin nicht.

Mit Gisela Joachimi, offizielle Gästeführerin der Stadt München, hat der MAV eine Führungspersönlichkeit gefunden, die vor Energie sprüht, ein umfangreiches Wissen hat und dies – garniert mit allerlei interessanten Geschichten – auf spannende, kurzweilige und charmante Art mit uns teilt und jeden Raum zum Leben erweckt. Von ihrer ansteckenden Begeisterung konnten wir uns bereits bei der Führung durch den Justizpalast im Frühjahr überzeugen.

Ausgestattet mit jeweils einem Sender und einem Headset startete die Führung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der gegenüberliegenden Seite, mit Blick auf das Neue Rathaus. Gisela Joachimi gab einen kurzen Überblick über die Notwendigkeit zum Bau eines Neuen Rathauses, zur Wahl des Standorts und den Bau-



abschnitten mit den unterschiedlichen Fassaden, bevor sie uns durch das massive Schmiedeeiserne Tor ins Rathaus führte. Das Headset ist bei ihren Touren Gold wert, zumal sie nicht müde wird auch unterwegs zu erklären und auf Besonderheiten hinzuweisen.



Im Inneren beeindruckte das Treppenhaus mit seinen Gewölben, den Auf- und Abgängen, den Säulen mit verschiedenen verzierten Kapitellen und den historischen Buntglasfenstern mit zum Teil rätselhaften Motiven, deren Bedeutung nach den Ausführungen von Gisela Joachimi verständlich wurden.

Im kleinen Sitzungssaal findet man noch viel von der Originalausstattung vor. Darunter die dunkle Holzdecke mit Verzierungen, Wandvertäfelungen, massive Tische und verzierte Stühle, ein imposanter goldschimmernder Lüster und ein großes Wandgemälde, das Geschichte atmet.



Der große Sitzungssaal wird dominiert von dem großen, nahezu die gesamte Wand der Stirnseite einnehmenden Gemälde "Monachia" von Carl Theodor von Piloty. Über 50 Jahre schlummerte es im Depot, bevor das monumentale Kunstwerk, das Persönlichkeiten aus 700 Jahren Stadtgeschichte zeigt, im Jahr 2004 umfangreich restauriert wieder den großen Rathaussaal schmücken durfte. Spannend waren auch die Ausführungen Gisela Joachimis zu Stadtratssitzungen, wie z.B. die, in der letztlich die Bewerbung zur Austragung der Olympischen Spiele 1972 in München beschlossen wurde. Ein echtes Stück Münchner Geschichte!

aus ein wunderbarer Blick über den gesamten Marienplatz, vom Alten Rathaus, den Alten Peter, über die Mariensäule bis hin zur Frauenkirche. Ein perfekter Abschluss für eine kurzweilige, inspirierende Führung!



**Die Planungen für viele weitere spannende Führungen laufen.** Gleich im Oktober haben wir noch eine interessante **Tour durch das Münchner Hofbräuhaus** geplant (siehe auf Seite 38 in diesem Heft und immer aktuell auf der MAV-Website unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/>).



Weiter ging es durch die Rathausgänge zur Juristischen Bibliothek, deren wunderschöne Jugendstil-Ausstattung mit reich verzierten Balustraden und zwei filigranen Wendeltreppen überrascht. Kein Wunder, dass sie als eine der schönsten Bibliotheken Münchens gilt.

Anschließend führte uns Gisela Joachimi durch einen erstaunlich schlichten Vorraum, in dem - wie sie schmunzelnd berichtete - „immer die Häppchen serviert werden“ auf den „Meisterbalkon“. Häppchen gab es für uns nicht. Jedoch eröffnete sich vom Balkon

Auch an einer Wiederholung der Rathausführung arbeiten wir. Sobald wir einen Termin ergattern, veröffentlichen wir die Führung auf der Webseite und im Heft. Wenn Sie beim letzten Mal nicht dabei sein konnten, sollten Sie sich schnell anmelden – die Plätze sind begehrt und die nächste Tour wird bestimmt genauso schnell ausgebucht sein wie die im Juli!



Fotos und Text: Claudia Breitenauer

## MAV goes Theater

## Iberl Bühne München Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda...

Freitag, 17. Oktober 2025, Vorstellungsbeginn 20.00 Uhr

Herzogspitalstrasse 6, 80331 München  
„Im Augustiner Stammhaus“

**Treffpunkt: 18.00 Uhr zum gemeinsamen Zusammensitzen,  
Essen und Trinken (Selbstzahlerbasis).**

**Danach geht's in den Theatersaal zur Vorstellung  
Karten zum Vorzugspreis von 24,00 Euro/Person**

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **01. Oktober 2025**. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Kosten für die Karten müssen nach Eingang der Bestätigung an den Verein überwiesen werden und werden bei Nichterscheinen oder Stornierung nach der Anmeldefrist nicht erstattet.

scheinen verschwindet, beginnt ein mörderisches Katz und Maus Spiel voller überraschender Wendungen... Bis man am Ende nicht mehr weiß, wer eigentlich Katz und wer Maus ist. Nur eins ist sicher: irgendwann, da foit a jeda - fragt sich bloß, wer zuerst...

Die neue Komödie der Iberlbühne schaut den Leuten mit einem Augenzwinkern auf den Mund und spielt bewusst mit den Klischees über Bayern und dessen Einwohner. Teils den Spiegel vorhaltend, teils entlarvend – doch immer auf Augenhöhe - entführt das Stück den Zuschauer in die gute alte Zeit, welche gar nicht so weit von der unseren entfernt scheint.

Komödie in 3 Akten von Florian Günther



Abb: Iberl Bühne

Der Hironimus Haiglbauer ist bei einem Unfall gestorben. An und für sich nichts Ungewöhnliches, doch hat sein Geist noch etwas auf Erden zu erledigen und schleicht noch immer über den Hof. Dabei ist dort mit Victus, seinem Sohn, bereits ein Erbe und Nachfolger vorhanden, der sich noch dazu in der Rolle des Großbauern sehr gut gefällt. Allerdings hat Vreni, seine Verlobte, andere Pläne; sie würde gerne den Hof verkaufen und in die Stadt ziehen. Als dann auch noch nach dem Leichenschmaus ein Futtermittelvertreter auftaucht, Schulden eintreiben will und nebenbei der Magd Marei schöne Augen macht - geht es ums Ganze.

Um den Hof zu halten und die Schulden zu tilgen, damit der oid Haiglbauer in den Himmel kommt und der Futtermittelvertreter samt Schuld-

### Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für den Theaterabend** (Kosten: € 24,00 pro Person\*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

**Iberl Bühne: Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda...**

am Freitag, 17.10.2025 für \_\_\_\_\_ Person/en  Zusammensitzen mit anschl. Theaterbesuch (Treffpunkt 18.00 Uhr)

am Freitag, 17.10.2025 für \_\_\_\_\_ Person/en  nur Theaterbesuch (Einlass 19:30 Uhr)

Name

Vorname

Straße

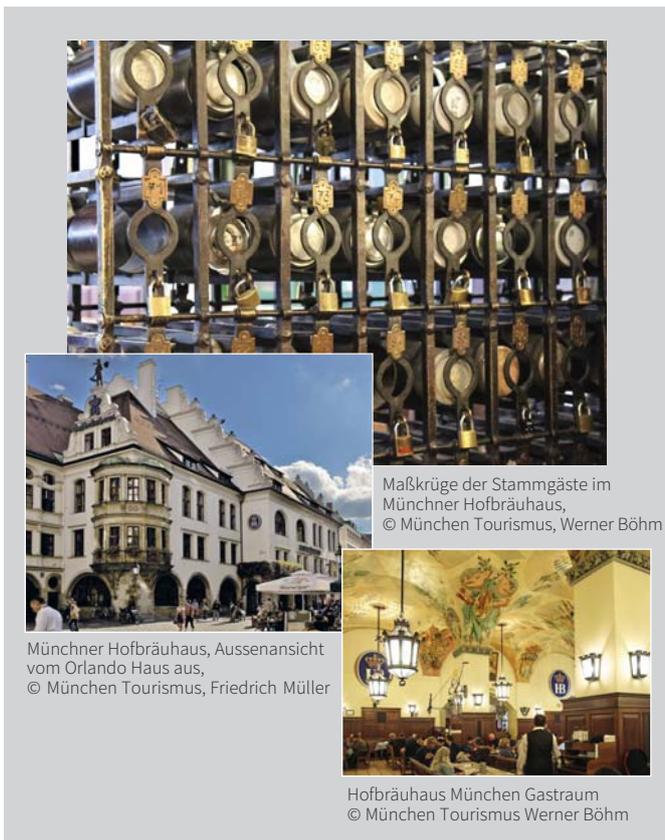
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Maßkrüge der Stammgäste im Münchner Hofbräuhaus, © München Tourismus, Werner Böhm



Münchner Hofbräuhaus, Aussenansicht vom Orlando Haus aus, © München Tourismus, Friedrich Müller



Hofbräuhaus München Gasträum © München Tourismus Werner Böhm

**MAV-Führung:**

**Zum Wohl!  
Das Münchner Hofbräuhaus**

**Donnerstag, 30. Oktober 2025, um 16:00 Uhr**  
**Treffpunkt: 15:45 Uhr pünktlich im Alten Hof vor dem Infopoint**  
**bei schlechtem Wetter/Regen im Infopoint**  
**Ende: im Hofbräuhaus.**

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

**Die Gebühr beinhaltet eine Biermarke, die eigene Währung des Hofbräuhauses.** In Erinnerung an die Marken, mit denen die Hofbediensteten früher ihr Bier bezahlten, wurde die Hofbräuhauseigene Währung, die Hofbräuhaus-Münze, die jedes Jahr in einer neuen Edition aufgelegt wird, wieder eingeführt. **Das Bierzeichen, das eigentlich den Stammgästen vorbehalten ist, entspricht dem Wert einer Maß Bier.**

**Das legendäre Hofbräuhaus – eine wahre Bierburg steckt voller Geschichten und Geschichte.** Wussten Sie zum Beispiel, dass der erste Vorgänger 1589 gegründet wurde, weil dem bayerischen Hof der Import von Bier aus Niedersachsen zu kostspielig wurde? Oder dass die österreichische Kaiserin Sisi und der russische Revolutionär Lenin hier gern und oft ein und aus gingen? Aber auch unzählige andere bekannte und weniger bekannte Persönlichkeiten kehrten und kehren hier ein.

Historische Ereignisse und Bierbraukunst sind hier so eng miteinander verbunden - wie an keinem anderen Ort in München.

Mit diesen und Unmengen an weiteren interessanten und kuriosen Fakten und Geschichten erkunden wir mit Gisela Joachimi das Damals und das Heute, vor und hinter den Kulissen des Hofbräuhauses im Herzen der Stadt und entdecken die weltberühmte Münchner Wirtshaus-Institution ganz neu.

**Hinweis:** Im Anschluss an die Führung werden wir einen Tisch reservieren. Wer sich uns für eine flüssige Stärkung oder eine Brotzeit (Selbstzahlerbasis) anschließen möchte, ist herzlich willkommen. Wir bitten um Rückmeldung.

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 24,00 pro Person\*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

\*Inkl. Hofbräuhaus-Biermarke. Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

**Das Münchner Hofbräuhaus**

Führung am 30.10.2025, 16:00 Uhr (Treffpunkt 15:45) für \_\_\_\_\_ Person/en (Teilnahme nur nach erfolgter Anmeldebestätigung!)

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Straße	PLZ, Ort
.....	.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....	.....
Unterschrift	Kanzleistempel

**MAV-Führung:****München und der Nationalsozialismus****NS-Dokumentationszentrum  
Max-Mannheimer-Platz 1, 80333 München****Donnerstag, 13. November 2025 um 17:00 Uhr**Treffpunkt 17:00 Uhr im Foyer,  
Führungsbeginn 17:15, Dauer ca. 90 MinutenWir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf.  
Interessierte von der Warteliste nachrücken können.Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie  
unter <https://www.nsdoku.de/besuch/allgemeine-infos>

Aufstieg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) in München, die besondere Rolle der Stadt im Terrorsystem der Diktatur und den schwierigen Umgang mit dieser Vergangenheit seit 1945. Sie wirft dabei die Frage auf: „Was hat das mit mir zu tun?“..

Mit Fotografien, Dokumenten und Texten sowie Filmprojektionen und Medienstationen zeigt die Ausstellung wie der NS-Staat und dessen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik funktionierte, aber auch mit welchen Angeboten und Lockungen er sich eine breite Unterstützung in der Bevölkerung sicherte. Ausgewählte Biografien von Täter\*innen, Opfern und Mitläufer\*innen sowie Menschen, die Widerstand geleistet haben, beleuchten deren Motive und Handlungsspielräume. Der Zweite Weltkrieg hatte Auswirkungen auf ganz Europa: Die Ausstellung nimmt die Situation in München und auch die Beteiligung von Münchner\*innen an NS-Verbrechen in den besetzten Gebieten in den Blick. Schließlich führt die Ausstellung über den Zusammenbruch des Regimes 1945 hinaus und blickt auf die Nachgeschichte des Nationalsozialismus bis in die Gegenwart. (Text: NS-Dokumentationszentrum München)



Besucherinnen und Besucher in der Ausstellung München und der Nationalsozialismus, 2017  
© NS-Dokumentationszentrum München,  
Foto: Connolly Weber Photography



Königsplatz, 1936  
© Bayerische Staatsbibliothek/Bildarchiv

Als Gründungsort der NSDAP ist München wie keine andere Stadt mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus verbunden. Die Ausstellung München und der Nationalsozialismus dokumentiert die NS-Geschichte der Stadt.

Wie kam Adolf Hitler, der Führer einer antidemokratischen und rassistischen Partei, an die Macht? Warum scheiterte die Demokratie? Was führte zu Ausgrenzung, Krieg und Massenmord? Kann man aus der Katastrophe des Nationalsozialismus lernen? Diese Fragen beschäftigen Historiker\*innen seit Jahrzehnten. Sie sind nach wie vor ebenso aktuell wie wichtig. Sie gehen uns alle etwas an. Wer nach Antworten sucht, kann sie in München finden, wo der Nationalsozialismus entstanden ist. Das NS-Dokumentationszentrum setzt sich mit der Vergangenheit Münchens auseinander und erklärt den Nationalsozialismus am historischen Ort.

**Warum München?**

Auf rund 1000 qm vermittelt die Ausstellung München und der Nationalsozialismus fundiertes historisches Wissen über die Gründung und den

**Anmeldung**bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)**für folgende Führung** (Kosten: € 10,00 pro Person\*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

\*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

**München und der Nationalsozialismus**

Führung am 13.11.2025, 17:00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Miguel Chevalier, Meta-Nature AI, seit 2023, Generative und interaktive Installation, Software: Claude Micheli, Antoine Villeret, Installationsansicht: Jeonnam Museum of Art, Gwangyang (Südkorea), 2024, © Miguel Chevalier, VG Bild-Kunst 2025, Foto: Thomas Granovsky

**MAV-Führung:**

## DIGITAL BY NATURE Die Kunst von Miguel Chevalier

**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
Theatinerstraße 8, 80333 München

**Donnerstag, 20. November 2025 um 17:30 Uhr**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/>

40

Die Kunsthalle München widmet Miguel Chevalier (\*1959 in Mexiko-Stadt, lebt in Paris) die erste große Einzelausstellung in Deutschland.

Er gehört zu den Wegbereiter:innen der virtuellen und digitalen Kunst und erforscht seit den 1980er-Jahren die Möglichkeiten des Computers als kreatives Ausdrucksmittel. Dabei bedient er sich stets neuester Technologien, einschließlich jüngster Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz (KI), und steht doch immer im Dialog mit der Kunst- und Kulturgeschichte. Auch wenn Chevaliers Werke immer im Digitalen ihren Ursprung haben, so ist für ihn die sinnliche Erfahrung im realen Raum ein ebenso wichtiger Aspekt.

Gezeigt werden Skulpturen und Zeichnungen, die er mithilfe von 3D-Druck und Robotik herstellt, Videos sowie raumgreifende Installationen. In letzteren kreieren Algorithmen fortlaufend neue Bilder, die das Publikum durch Körperbewegungen interaktiv mitgestalten kann. Die Ausstellung widmet sich dem Verhältnis von digitaler und analoger Welt, verblüffenden Verbindungen zwischen Natur und Technik sowie den Eingriffen des Menschen in seine Umwelt.

DIGITAL BY NATURE. Die Kunst von Miguel Chevalier  
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung  
12.9.2025 – 1.3.2026

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

**DIGITAL BY NATURE. Die Kunst von Miguel Chevalier**

Führung am 20.11.2025, 17:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

**MAV-Führung:****Die Farben der Nacht****Dienstag, 02. Dezember 2025, um 18:00 Uhr****Alte Pinakothek, Barer Str. 27, 80333 München**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>Abb. oben: **Adam Elsheimer (1578-1610)** | Die Flucht nach Ägypten, 1609, (c) Bayerische Staatsgemäldesammlungen – Alte Pinakothek MünchenAbb. unten: **Jan Brueghel d. Ä.**, | Das brennende Troja, um 1597, (c) Bayerische Staatsgemäldesammlungen – Alte Pinakothek München

Wenn es kein Sonnenlicht gibt sind alle Katzen grau. Wie virtuos jedoch die Maler seit dem 15. Jahrhundert die Nacht farbig in Szene setzten, fasziniert bis heute.

Die Feuersbrunst der Hölle macht dem Menschen Angst vor Qualen und Dunkelheit. Dagegen erscheinen Geburtsszenen Jesu Christi im Stall von Bethlehem bei Nacht friedvoll, anheimelnd und geborgen. Die künstlichen Lichtquellen wie Öllämpchen oder Kerzenschein werden gegen natürliche Lichtverhältnisse wie Mond und Sterne gesetzt. Ein Zauber, Romantik oder Geheimnis breiten sich über der Landschaft aus.

Waren es die neuen naturwissenschaftlichen Errungenschaften, die Gemälde vom Nachthimmel zeigten oder der Einfluss von Caravaggio aus dem Süden, der starkes Hell-Dunkel in Innenräumen provozierte?

Wir folgen in der Sammlung der alten Pinakothek den vielfältigen Facetten der Nacht.

**Anmeldung**bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

**Die Farben der Nacht**

Führung am 02.12.2025, 18:00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

# Social Media News

## Wir sind auf LinkedIn!

Wussten Sie schon? Der MAV ist jetzt auch auf LinkedIn zu finden.

In unserer neuen Rubrik Social Media News, erfahren Sie, wie wir Social Media nutzen. Wir teilen dort Einblicke in unsere Arbeit, berichten von Veranstaltungen und zeigen, was uns aktuell bewegt. **Wir merken:** Unsere Beiträge kommen an – nicht nur bei Kolleginnen und Kollegen, sondern vor allem auch beim juristischen Nachwuchs.

➔ Schauen Sie doch mal vorbei – und folgen Sie uns, wenn Sie noch nicht dabei sind!

42

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**

213 Follower:innen  
1 Monat · 🌐

⋮

Wir freuen uns über unser aktives Forum hier in München 🙌  
Danke an unsere Münchener Regionalbeauftragten **Julia Scheidt** und **David-Joshua Grziwa** 🌸 🌸

**Julia Scheidt** · 1.

Rechtsanwältin | Counsel | Arbeitsrecht bei bbh - Becker B...  
1 Monat · 🌐

Sommerfest **FORUM Junge Anwaltschaft** München 2025!

Gestern Abend hatten wir endlich wieder wunderbares Wetter in München. Perfekt für unser Sommerfest auf dem Dachgarten - auf dem Gasteig mit tollem Blick über München. Mal wieder herzlichen Dank an alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

**David-Joshua Grziwa** und ich freuen uns sehr, dass ihr so zahlreich erschienen seid und ihr uns damit das Ehrenamt so leicht macht.

Wer sich in München gerne vernetzen und neue Kolleginnen und Kollegen kennenlernen möchte, ist herzlich zu unserem Stammtisch eingeladen. Auch freuen wir uns über den Zuwachs an neuen Mitgliedern. Bei Fragen hierzu gerne an David oder mich wenden.

Eure Regionalbeauftragten des Forum Junge Anwaltschaft für die LG Bezirke München I und II

**#ehrenamt**  
**#forumjungeanwaltschaft**

Post LinkedIn vom 07.08.2025

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**

213 Follower:innen  
6 Tage · 🌐

⋮

❤️-lich willkommen in der Münchener Anwaltschaft liebe Kolleginnen und Kollegen 🙌

Heute wurden taufische Anwältinnen und Anwälte von der Präsidentin der **Rechtsanwaltskammer München Anne Riethmüller** offiziell vereidigt 🙌 🙌 🙌

Der MAV war durch die Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** vertreten.  
Für uns beim MAV ist es wichtig, diesen besonderen Moment 🌟 zu begleiten und die neuen Kolleginnen und Kollegen über das starke Netzwerk 🤝 der Anwaltvereine im **Deutscher Anwaltverein (DAV)** zu informieren.

Wir gratulieren 🙌 allen neu Vereidigten und wünschen ihnen einen erfolgreichen 🍀 Start in den Anwaltsberuf!

**#RechtsstaatbrauchtRückgrat**  
**#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk**  
**#Anwaltschaft #Vereidigung #JungeAnwältinnen**  
**#JungeAnwälte #Netzwerk #StartinsBerufsleben**

Post LinkedIn vom 11.9.2025

**Deutscher Anwaltverein (DAV)**

21.203 Follower:innen  
1 Std. · Bearbeitet · 🌐

⋮

**Parlamentarischer Abend des DAV**

Volles Haus in Berlin: Um die Widerstandsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Herausforderungen für den Rechtsstaat und viele andere Themen ging es gestern, als der DAV-Vorstand um Präsident **Stefan von Raumer** zahlreiche Vertreter der Politik begrüßen durfte – darunter Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig und viele Mitglieder des Rechtsausschusses.

**Dr. Sylvia Ruge Ulrich Karpenstein Julia Heise Sonka E. Mehner Susanne Hierl Uwe Freyschmidt Till Steffen**

Fotos: Andreas Burkhardt

Post LinkedIn vom 17.9.2025

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** 213 Follower:innen  
2 Tage

Ciao, Servus & Saluti!

Der MAV zu Gast beim Fest der Bayerisch - Italienischen Freundschaft im Generalkonsulat München mit Generalkonsul **Sergio Maffettone** als Gastgeber

Für den MAV ging es hier weiter mit dem Wiesn-Warm-Up

Dieses Mal mit „Pizza meets Obazda“ und jeder Menge guter Laune - ideale Voraussetzungen um zu Netzwerken in der Anwaltschaft und darüber hinaus.

Denn im **Deutscher Anwaltverein (DAV)** sind die örtlichen Anwaltvereine eng verbunden mit zahlreichen Auslandsvereinen wie dem **DAV Italien / DAV Italia**

Vom europäischen Netzwerk im DAV profitieren unsere Mitglieder. Es erleichtert die grenzüberschreitende Mandatsbearbeitung und -akquise. Auch werden so tolle Möglichkeiten für den Anwaltsnachwuchs geschaffen, über ein Praktikum spannende Einblicke in die Anwaltstätigkeit im Ausland zu bekommen

**Dr. Stephan Grigolli**  
**Mattia Dalla Costa**  
**Michaela A.E. Landgraf**  
Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)

**#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk**  
**#BayerischItalienischeFreundschaft**  
**#EuropäischeAnwaltschaft**



Post LinkedIn vom 15.9.2025

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** 213 Follower:innen  
1 Woche

Der MAV zu Gast beim wichtigsten Pre-Wiesn-Event Münchens:  
Die Trachtennacht von Angermaier

Das Netzwerken auch mal anders geht, zeigt der MAV bei Angermaier's Nacht der Tracht. Zusammenhalt, Tradition und ausgelassene Stimmung, das gehört nicht nur zu München, sondern auch zum Vereinsleben beim MAV. Komm' zum starken Netzwerk der Münchener Anwaltschaft! Mia gfrein uns auf eich mit und ohne Dirndl oder Lederhosn

**Dr. Axel Munz**

Post LinkedIn vom 11.9.2025

43

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** 213 Follower:innen  
1 Tag

Der MAV bleibt am Ball für euch und gibt beim Netzwerken Gas

**Michaela A.E. Landgraf** · 3+  
Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht bei Landgraf Rechtsanw...  
1 Tag

DELIKATESSEN...

Hier endet er nun, mein Wiesn-Warm-up-Marathon für den MAV  
Der Ausklang könnte für mich nicht schöner sein als bei **David Boppert** s berühmter Münchener Verkostung im Nash am Jakobsplatz mit tollem Essen kulinarischer Perlen in München

Ich freue mich hier auf Ehrenamtskollegen wie **Beppo Brem** zu treffen und sich darüber auszutauschen, was München so besonders macht. Nicht nur wegen Kunst, Kultur, Recht und Wirtschaft, sondern viel mehr wegen aller Menschen, die sich in so vielen Bereichen dafür engagieren, dass wir in München bunt und solidarisch bleiben, dass wir uns nicht von Hass und Hetze einschüchtern und spalten lassen! Im **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**, in den Landesverbänden wie dem **Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)** und in allen örtlichen Anwaltvereinen im **Deutscher Anwaltverein (DAV)** sind wir nicht parteipolitisch, wohl aber demokratiepolitisch! Wir treten für diese wahren Werte des Rechtsstaats ein, immer und überall - auch und gerade beim Socialising

Also, die Wiesn kann losgehen, I am prepared

**#RechtsstaatbrauchtRückgrat**  
**#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk**  
**#Anwaltschaft**  
**#Socialising**  
**#Ehrenamt**  
**#AusgehenInMünchen**

Post LinkedIn vom 16.9.2025

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen .....	44	Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	46
Bürogemeinschaften .....	44	Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	46
Vermietung.....	44	Schreibbüros .....	46
Kooperation/Mitarbeit .....	45	Dienstleistungen .....	46
Kanzleiankauf.....	45	Übersetzungsbüros.....	47
Termins-/Prozessvertretung .....	45	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme .....	47

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2025: 11. November 2025**

**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**



Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Immobilienrecht (insbesondere Wohnungseigentumsrecht). Ferner bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Vollzeit oder auch in Teilzeit einen hochqualifizierten und engagierten

**Rechtsanwalt (m/w/d)  
mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht**

Einschlägige Berufserfahrung (und/oder Fachanwaltskenntnisse) sind von Vorteil, jedoch nicht Voraussetzung.

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit in schönen Kanzleiräumen mit angenehmer und kollegialer Arbeitsatmosphäre. Wir bieten flexible Arbeitszeiten (auch Homeoffice möglich) sowie die Aussicht auf eine spätere Aufnahme als Partner. Die Tätigkeit ist ideal für Fachanwaltsaspiranten zur Fallsammlung (insbesondere für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht).

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten Rechtsberatung auf höchstem Niveau zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen. Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englisch-kenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

**Kontakt:**

Schöfer, Jeremias & Kollegen, Leopoldstraße 11 a, 80802 München  
E-Mail: [sekretariat@schoefer-jeremias.de](mailto:sekretariat@schoefer-jeremias.de); T. 089 383 997 0  
[www.schoefer-jeremias.de](http://www.schoefer-jeremias.de)

**Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung kollektivarbeitsrechtlicher Mandate auf freiberuflicher Basis.**

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner**



**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte**

z.Hd. Frau Verena Lederer  
Romanstraße 14 A  
80639 München  
Telefon: 089 32162560  
E-Mail: [verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de](mailto:verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de)  
Web: [www.arbeitsrechtsjurist.de](http://www.arbeitsrechtsjurist.de)

**Bürogemeinschaften**

**Anwaltszimmer/Vermietung/Bürogemeinschaft**

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com) oder telefonisch unter 089/383824-0.

**Vermietung**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 19 / September/Oktober 2025 an den MAV.

## Kanzleiräume – Nachmieter gesucht Nymphenburger Straße



**Plug and Play – Wir bieten ab ab 01.01.2026** eine komplette Büroeinheit mit 4 Anwaltsbüros (ca. je 20 qm), großzügigem Empfangsbereich, 1 Besprechungsraum / Bibliothek (ca. 30 qm), 1 Teeküche, 1 Serverraum sowie 2 Sanitärräume und 1 Keller. Die Einheit hat 175 qm und ist hell, modern, zeitlos möbliert und in einem erstklassigen Zustand, zudem ausgestattet mit Maßeinbauten und einer hochwertigen LED-Beleuchtung.

Bei Bedarf können TG-Plätze angemietet werden. Die nächste U-Bahn-Haltestelle ist die Mailingerstraße und 5 Gehminuten entfernt.

**Kontakt:** KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,  
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger  
unter [kerstin.muehlberger@kslex.com](mailto:kerstin.muehlberger@kslex.com).

## Kooperation/Mitarbeit

### Medizinrecht – Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit

**Qualifizierter und erfahrener Fachanwalt für Medizinrecht** (1. und 2. Staatsexamen gut, Promotion magna cum laude, über 40 Jahre Berufserfahrung), jahrzehntelange Spezialisierung auf Ärztliches Vertragsrecht, Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Ärztliches Berufsrecht, Ärztliches Vergütungsrecht und Mediation im Medizinrecht, früher Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht und des Fachausschusses Medizinrecht der RAK München, jahrelange Beratungs-, Verhandlungs-, Vertragsgestaltungs-, Prozess- und Vortragserfahrung, nachhaltige Bearbeitung anspruchsvoller, aufwendiger und komplizierter Mandate, **sucht Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit** mit bzw. bei medizinrechtlichen Kollegen, zeitliche und räumliche Flexibilität und vielseitige Einsetzbarkeit.

**Kontakt** unter Chiffre-Nr. 20/September/Oktober 2025 an den MAV.

## Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ([www.bbt-partner.de](http://www.bbt-partner.de)). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter [m.lingenberg@bbt-partner.de](mailto:m.lingenberg@bbt-partner.de)

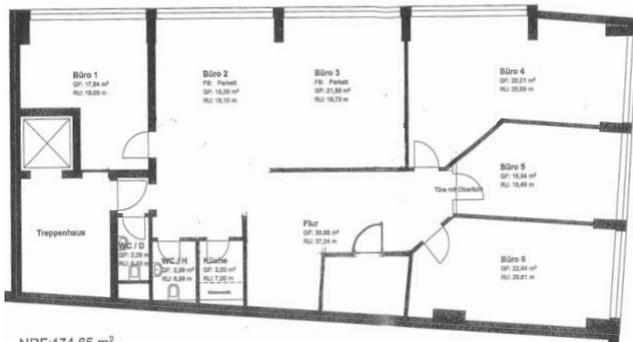
## Büro zur Nachmiete München Zentrum – ab 01.10.2025 (oder später)

Wir verkleinern uns. Daher ziehen wir um. Für unsere attraktiven (aber für uns zu großen) Räume im Tal 39, unmittelbar am Isartor, suchen wir einen Nachmieter. Das Büro ist im 2. OG mit Aufzug. Das Büro hat 220,70 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, ca. 175 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche.



Kalt-Miete pro Monat 5.500,00 €  
Nebenkosten etwa 600,00 €

Repräsentativer Parkettboden, separater Wartebereich, Serverraum, kleine Küche, Großraumbüro und vier Zimmer für Berufsträger - ideal für mittelgroße Kanzleien.



Es gibt Glasfaseranschluss und ein schnelles CAT-5-Netzwerk für Telefon und EDV. Ein gepatchter Server kann bei Bedarf verkauft werden. Preis VB

Ansprechpartner: RA Günther Werner, 089/54 34 48 30  
[guenther.werner@fragwerner.de](mailto:guenther.werner@fragwerner.de)

## Termins- und Prozessvertretung

### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern**

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

**Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**



RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht (insb. IT-Recht, Prozessführung und Schiedsverfahren, Vertriebs- und Franchiserecht) spezialisierte Kanzlei in München und suchen ab sofort eine(n)

**Rechtsanwaltsfachangestellte(n) m/w/d**

in Teilzeit, im Angestelltenverhältnis oder freiberuflich

für die üblichen Aufgaben in einer Rechtsanwaltskanzlei: Bearbeitung des Posteingangs einschließlich beA, Fristenkontrolle, Anlage und Führung von Akten (zunehmend digital), Erstellung von Rechnungen, Entgegennahme von Anrufen, Reiseplanung und Reisekostenabrechnungen, Absendung von Schriftsätzen über beA usw.

Wir erwarten von Ihnen:

- Sehr gute EDV-Kenntnisse (insb. Datev, MS Office, beA),
- sorgfältiges, selbstständiges Arbeiten,
- proaktive Herangehensweise und Mitdenken,
- freundliches, professionelles Auftreten,
- wünschenswert wären außerdem Englischkenntnisse.

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeiten, sofern gewünscht 50% im Home Office,
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance,
- ein modernes, digitalisiertes, zunehmend papierloses Arbeitsumfeld,
- einen Arbeitsplatz in zentraler Lage in München (sehr gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln),
- interessante Aufgaben mit vielen internationalen Bezügen,
- eine umfassende Einarbeitung durch eine langjährige Mitarbeiterin.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

**TCI Rechtsanwälte München PartGmbH**  
**Frau Rechtsanwältin Dr. Truiken Heydn**  
[theydn@tcilaw.de](mailto:theydn@tcilaw.de)

**Schreibbüros**

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

**Schreibservice (digital)**

**Tel: 0160 - 97 96 00 27**

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

**Dienstleistungen**

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

**Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)**

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgeldkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: [kennenlernenkaffee@ma2g.de](mailto:kennenlernenkaffee@ma2g.de), Mobil +49 176 38890986.

## Übersetzungsbüros

## FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

## ITALIENISCH / DEUTSCH

## Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

## Fachübersetzungen

## Beglaubigte Übersetzungen &amp; Dolmetschen

## SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. &amp; allg. beeid. Übers. &amp; Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

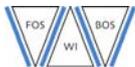
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule  
Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
Fachoberschule und Berufsbildende Oberschule  
München



## Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



## Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

## Anzeigeninformationen

## Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

## Kleinanzeigen

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

## Gewerbliche Anzeigen

**Anzeige viertelseitig, 4c** 290,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbsseitig, 4c** 520,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig, 4c** 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

## Mediadaten

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,

Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,

Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),

farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hochaufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften eingebettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

## Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München

Tel 089 55263396, Fax 089 55263398

E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Dezember 2025: 11. November 2025

# MAV Seminare 2025

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



**So geht MAV-Fortbildung:**  
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

## MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

